

der Lichtblick

44. Jahrgang
2 | 2011
Heft Nr. 347

Streit mit dem Knast?

Mediation als konstruktive Konfliktlösung

plus & minus

*Ehrenamt im Strafvollzug: Vollzugshelfer
&*

Geschäfte mit Gefangenen: Einkauf

Fotolovestory

Peggy und Tatjana picknicken im Grünen

Fundgrube

Kleinanzeigen auf 6 Seiten!

Freizeit im Knast Ein Oxymoron?

Eine engagierte Reportage





Gefangeneneinkauf
in der JVA Berlin-Tegel



Zu teuer!

27

4 **Strafvollzug**
Freizeit
Timo Funken

27 **plus & minus**
Gefangeneneinkauf
Frank A. Jansen

36 **Strafvollzug**
Mediation
Timo Funken

18 **Recht**
Disziplinarmaßnahme
Stephan Welk

29 **Feature**
Fotolovestory
Peggy und Tatjana

42 **Recht**
Aktuell
Redaktion

20 **Strafvollzug**
JVA Burg
„Reiz Verschluss“

34 **lichtblick intern**
Aufruf und Erklärung
Redaktion

44 **Kommentar**
Ausweg aus der Hölle?
Stephan Welk

26 **plus & minus**
Vollzugshelfer
Timo Funken

35 **lichtblick intern**
Webseite
Redaktion

46 **Leserbriefe**
Aktuell
LeserInnen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser!

.....

Sommeranfang = Ferienzeit. Wo geht's dieses Jahr denn hin – an die heimische Ostseeküste, zum Strandurlaub nach bella Italia, an den Ballermann oder locken exotische Reiseziele? Wie verbringen Sie Ihren Urlaub?

Wir bleiben zu Hause. Zwangsläufig. Notgedrungen.

Gefangene können keine Ferien machen – haben sie ein Jahr durchgängig gearbeitet, erhalten sie einen 18-tägigen Zellenurlaub; das ist kein Urlaub von der Zelle, sondern in derselben. Zwar soll's draußen Menschen geben, die tatsächlich Ihren Urlaub in ehemaligen Gefängnissen verbringen, für einen Insassen ist der Zellenurlaub jedoch nur arbeitsfreie Zeit, ansonsten hat dieser Urlaub wenig gemein mit Ferien in Freiheit.

Verhält es sich mit der Freizeit im Knast ganz ähnlich? Kann es im Gefängnis, der „totalen Institution“, die sich ja genau dadurch auszeichnet, dass sie ihre Insassen allumfassend vereinnahmt und behandelt, „freie Zeiten“ geben? Räume und Zeiten für autonome und kreative Handlungen? Wenn ja – in wie weit gibt die Institution den Rahmen vor, beziehungsweise r(i)egelt innerhalb des Rahmens? Diese Fragen versuchen wir, auf den folgenden Seiten zu beantworten.

Lesen Sie ebenso in diesem Heft:

- die Beschwerde der Insassen der JVA Burg (Sachsen-Anhalt), die betroffen macht;
- die kritische Bewertung des bundesweit einmaligen Projektes „gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen“, das nicht nur den Rechtsschutz der Gefangenen befördern, sondern für ein prima Klima sorgen will;
- Briefe von Lesern aus Bayern, dem Maßregelvollzug und der JVA Tegel.

Wir haben uns bemüht, das Heft prall zu füllen mit interessanten Themen – auch das Amüsement kommt nicht zu kurz: den Wünschen vieler Leser kommen wir nach und haben Peggy und Tatjana ins Grüne begleitet.

Langjährige Leser des lichtblicks werden einen Namen im Impressum vermissen: Andreas Werner – er ist aus der Redaktion ausgeschieden. 7 Jahre lang hat er maßgeblich die Geschicke des lichtblicks bestimmt – wir danken ihm für sein Engagement und wünschen ihm alles Gute.

Die lichtblick-Redaktion ist zur Zeit leider nur spärlich besetzt – wir rufen deshalb Mitgefangene auf, sich haupt- und ehrenamtlich in der Redaktion zu engagieren. Kommt rein und macht mit! Mehr auf Seite 34!

Wir wünschen Ihnen – wo auch immer Sie Urlaub machen oder Ihre freie oder unfreie Zeit verbringen – eine gute Zeit.

Timo Funken, Stefan Labenski, Stephan Welk
die Redaktionsgemeinschaft



52 Kleinanzeigen
*Fisch sucht Fahrrad & Allerlei
LeserInnen*

**54 Impressum &
Bildnachweis**
Redaktion

59 Knackis Adressbuch
*Adressen und Informationen
Redaktion*



Der Gefangene erhält Gelegenheit, sich in seiner Freizeit zu beschäftigen (§ 67 StVollzG). Die Freizeitbeschäftigungsmöglichkeiten im Gefängnis sind jedoch be- und eingeschränkt. Wie wird die Freizeit in der Vollzugsrealität ausgestaltet und -gelebt?

Eine engagierte Reportage

von Timo Funken

„Das Gefängnis ist Kloake, Verbrecherschule, Bordell, Spielhöhle und Schnapskneipe.“, so beschreiben es Wissenschaftler 1771 – vor fast 250 Jahren –, 1889 wird diese Zustandsschilderung von deutschen Gefängnissen in Strafvollzugslehrbüchern bestätigt und weitere 50 Jahre später, 1938, konstatieren Gelehrte betroffen – aber lakonisch –, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe nichts anderes sei, als dass man den Strafgefangenen in die Gemeinschaft mit

Kriminellen zwänge und auf diese Weise eine Umwelt schaffe, die am besten geeignet sei, kriminelle Verhaltensmuster zu entwickeln. Heute betrachtet man die Lebenswelt Gefängnis differenzierter; dem geschlossenen Strafvollzug, praktiziert als sogenannter Verwahrvollzug einer restaurativen Kriminalpolitik, werden jedoch miserable Noten von Forschung und Praxis gegeben.

Man braucht keinen Dokortitel in Knastologie zu haben,



um diese Ausführungen mit einem Kopfnicken zu bestätigen. Jeder Insasse erlebt es Tag für Tag, Viktor bringt es auf den Punkt: „*Ich hause in einem Drecksloch, die Ratten kriechen nachts aus den Klos, ich habe keine Arbeit und langweile mich zu Tode. Meine Ehe ist kaputt, mit meinen Kindern hab´ ich seit Monaten nicht mehr telefonieren können, meine Zähne sind Schrott, in meinem Magen ist nur Wut, mein Kopf ist krank und Geld hab´ ich auch keins mehr.*“ Viktor ist in

der JVA Bützow, dem blutgetränkten Nazigefängnis und verrottendem Stasi-Knast, inhaftiert.

In dem Wissen um die schwierige Situation der Inhaftierung hat der Gesetzgeber im Strafvollzugsgesetz den Angleichungsgrundsatz (§ 3 StVollzG Abs. 1), den Gegensteuerungsgrundsatz (§ 3 Abs. 2) und den Integrationsgrundsatz (§ 3 Abs. 3) erlassen. Der Angleichungsgrundsatz besagt, dass das Leben

im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden soll; der Strafvollzug soll nur Freiheitsentzug sein, deshalb müssen Eingriffe in die individuelle Lebensführung soweit wie möglich unterbleiben und den Gefangenen sind nur die notwendigsten Be- und Einschränkungen aufzuerlegen. Der Gegenwirkungsgrundsatz beinhaltet die Pflicht der Justizbehörde, den (bekannten und anerkannten) schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzusteuern. Diese Beeinträchtigungen müssen auf ein Minimum reduziert werden. Der Eingliederungsgrundsatz offenbart das Ziel des Vollzuges: nämlich das der Vollzug den Gefangenen helfen soll, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Ein Vollzug, der nicht mindestens diesen Grundsätzen entspricht, kann nicht den Anspruch erheben, etwas zur Verwirklichung des Zieles und der Aufgaben des Vollzuges beizutragen, stellen Wissenschaftler übereinstimmend fest.

Im Offenen Vollzug werden diese Gestaltungsgrundsätze überwiegend erfüllt. Sie gelten jedoch für alle Gefangenen, unabhängig von der Haftart und -form.

Anwendung sollen diese Grundsätze auch für den Bereich der Freizeit finden. Geschieht das? Lesen Sie auf den folgenden Seiten die Antwort.

Der Begriff der Freizeit

Freizeit ist die frei zur Verfügung stehende Zeit des Menschen, vor allem im Vergleich zur Arbeitszeit. Das Wort geht auf den spätmittelalterlichen Rechtsbegriff „frey zeyt“ zurück, der damals die Zeit des Marktfriedens benannte: Während der Marktzeit wurde den Marktbesuchern Sicherheit vor Gewalt und Störungen aller Art gewährleistet.

Bereits die Griechen und Römer praktizierten eine von der Arbeit getrennte Zeit der Muße. Über viele Jahrhunderte hinweg bestimmte jedoch die Natur die Arbeit – nicht nur in der Landwirtschaft, auch in den handwerklichen Betrieben und privaten Haushalten. Die Freizeit war also die Restzeit, die übrig blieb, wenn man die Arbeit erledigt hatte.

Grundlegend änderte sich dies mit der Industrialisierung: Zwar war – bei bis zu 16-stündigen Arbeitstagen, ohne freies Wochenende – die Zeit der Nicht-Arbeit auf den der einfachen Regeneration dienenden „Feierabend“ beschränkt, mit Verminderung der wöchentlichen Arbeitszeit wurden jedoch freie Zeiten erschlossen, die der fremdbestimmten Arbeit entgegenstanden. Diese neue Freizeit, die autonom gestaltet werden musste, rief das sogenannte „Freizeit-Problem“ hervor: Ein Freizeitverständnis mussten die Menschen erst entwickeln, sie waren schlechterdings mit der Gestaltung der neu gewonnenen Freizeit überfordert. Noch immer befindet sich die Bevölkerung der Industrienationen in dieser Phase.

Mit dem Begriff der Freizeit verbindet man heute Aktivitäten und „Zeitvertreibe“ wie Sport, Bildung, Unterhaltung und Urlaub; das TV-Rumzappen ist ebenso eine Freizeitgestaltung, wie Wasserski, Volkshochschulkurs, Konzertbesuch oder Diskotour.

Freizeit in Haft – ein Oxymoron?

In der Rhetorik wird als Oxymoron die Zusammenstellung von sich widersprechenden Begriffen in einem Wort oder

Satz bezeichnet. Kann es im Gefängnis – hinter stacheldrahtbewehrten Mauern und verriegelten Zellentüren – eine „freie Zeit“ geben, eine Zeit, die dem einzelnen Inhaftierten für eine selbstbestimmte und individuelle Ausgestaltung – klar abgegrenzt von der Arbeitszeit – zur Verfügung steht?

Kann es in einer „totalen Institution“, die sich ja genau dadurch auszeichnet, dass sie ihre Insassen allumfassend vereinnahmt und behandelt, Räume und Zeiten für autonome und kreative Handlungen geben?

Wenn ja – in wie weit gibt die Institution den Rahmen vor, beziehungsweise r(i)egelt innerhalb des Rahmens?

Gesetzliche Grundlagen

Der Gesetzgeber hat in § 67 die Freizeitgestaltung nur in Grundzügen geregelt. Der Gefangene hat ein Recht auf Freizeitgestaltung und freie Wahl innerhalb der angebotenen Freizeitbeschäftigungen, aber keinen Anspruch auf ein bestimmtes Freizeitangebot. Die Anstalt soll Gelegenheiten zu verschiedenen Freizeitbeschäftigungen schaffen. Namentlich benennt das Gesetz: Unterricht, einschließlich Sport, Fernunterricht, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung, Freizeitgruppen, Gruppengespräche, Sportveranstaltungen und Büchereibenutzung. Die Rechtsprechung konkretisiert die vage Verpflichtung: Die Anstalt muss für ein möglichst umfassendes und differenziertes Angebot sorgen. Es sind die erforderlichen Räume für individuelle und gemeinschaftliche Freizeitbeschäftigung vorzuhalten; die für Freizeit(aktivitäten) zur Verfügung stehende Zeit muss großzügig bemessen sein; qualifizierte Mitarbeiter sind mit der Freizeitgestaltung und -durchführung zu beauftragen.

Mit „Unterricht“ und „Weiterbildung“ sind die Möglichkeiten der Erwachsenenbildung gemeint, die nicht schulischer Unterricht und nicht berufliche Bildung sind; eine berufsqualifizierende Ausbildung fällt demnach unter den Titel „Arbeit und Bildung“, ein Fernlehrgang „Fotografie“ unter den Titel „Freizeit“, die Teilnahme an einem Italienisch-Kursus ist „Freizeit“, ein Realschulkurs „Arbeit und Bildung“.

Unter „Freizeitgruppen“ ist zu verstehen, dass die Freizeit gemeinsam verbracht wird; die gemeinsame Freizeit soll dabei (in Verbindung mit § 17 Abs. 2 und 3) die Regel sein. Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die gemeinschaftliche Freizeit die Isolierung der Gefangenen – wenigstens teilweise – aufheben kann.

„Gruppengespräche“ können Entertainment sein, aber auch bildenden oder therapeutischen Zielen dienen.

„Sportveranstaltungen“ umfassen zuvorderst Sporttraining – beispielsweise Fußball, Tischtennis oder Kraftsport –, aber auch Wettkämpfe und Sportfeste. Etwa die Hälfte der Insassen nehmen an Sportangeboten teil.

Die Freizeit ist – neben der Arbeit(szeit) – die Zeit und der Raum, in der die Behandlung stattfinden soll. Der Freizeit kommt im Gefängnis also ein wesentlich höherer Stellenwert zu, als der Freizeit „draußen“ – die Freizeit dient also nicht nur der individuellen Bedürfnisbefriedigung, sondern ihr innewohnend ist die Kernaufgabe des Vollzuges: die Resozialisierung!



◀ Kleiner Kraftsportraum in einer Justizvollzugsanstalt.

Moderne, anstalts-eigene Sporthalle. ▶



◀ Maroder Fußballplatz in einer Justizvollzugsanstalt



▲ Stationsfreizeit – auf den Stationen kann sich während des Aufschlusses „frei“ bewegt werden.

► Telefon – pro Flur meist eins –, das von den Gefangenen während des Aufschlusses frei benutzt werden kann.



Folgerichtig müsste es sein, die Freizeit nicht nur gemäß den drei Gestaltungsgrundsätzen (Angleichungsgrundsatz, Gegensteuerungsgrundsatz, Integrationsgrundsatz) anzulegen, sondern die Justizbehörden müssten der Freizeit mindestens eine ebenso große finanzielle, personelle, räumliche und zeitliche Aufmerksamkeit widmen, wie der Arbeit.

Die Realität aus Gefangenensicht

Karl (64 J.), in einer norddeutschen Anstalt inhaftiert

„Ich bin in meinem 11. Haftjahr und bin müde – lebensmüde.“, mit schleppender Stimme erzählt Karl seine Leidensgeschichte. Nur ab und zu unterbricht er seine traurige Erzählung, um sich eine neue Zigarette anzustecken. Karl berichtet davon, wie er mit den Jahren seiner

Inhaftierung geistig und körperlich verkümmert sei; er fühle sich zunehmend mut- und kraftloser. In den ersten Jahren ... „ja“ – ein trockenes Lachen entringt sich seinen Lippen und wird von einem üblen Husten unterbrochen – ... da habe er noch Hoffnung gehabt und sich bemüht, das Beste aus seiner Inhaftierung zu machen. An fast jeder Gruppe, die der Knast angeboten habe, habe er teilgenommen. „Sport aber ist Mord“, sagt er, das sei noch nie etwas für ihn gewesen. Bewegung jedoch sei ihm wichtig und würde ihm gut tun. „Zwei, drei Stunden war ich mit meinem Hund jeden Tag im Park.“ Wehmütig schweift sein Blick über die kahlen Sträucher des Freistundenhofes, den er aus seinem Zellenfenster überblicken kann. „Eine zweite Freistunde hat der Arzt mir verordnet!“ Leben kommt in Karls Glieder, als

er von seinem Kampf um diese zweite Freistunde berichtet. 2 Jahre habe er gebraucht, um sie zu bekommen. Natürlich seien diese zwei Stunden an der frischen Luft nicht mit seinen Spaziergängen in der freien Natur vergleichbar – auf dem murkeligen Freistundenhof ginge es immer nur linksherum und jeder Blick falle auf Mauern, Stacheldraht und Gitter. Auf die Frage danach, wie er seine Freizeit draußen verbracht habe, antwortet er nach längerem Überlegen: „Also ins Theater oder so bin ich draußen nie. Nee ...“, er schüttelt mit dem Kopf, „... so große Kultur ist nix für mich. Aber oft und gerne bin ich ins Kino gegangen. Und fast jeden Abend mit Freunden und Arbeitskollegen in die Kneipe – Kartenspielen. Außerdem war ich aktiv im Schützenverein.“ Die kurze Zeit des Aufschlusses, die Karl nach seinem Aufenthalt im Freien

verbleibt, verbringt er meist zusammen mit ein, zwei Kumpel in der Zelle, wo sie Kaffee trinken, Reden und Rauchen. TV guckt Karl viel – nicht nur hat er jeden Tag seine festen Sendungen / Serien, die er sieht, sondern seine Kiste flimmert immer.

Mike (23 J.), in der JVA Berlin-Tegel untergebracht

Mike kommt grad vom Fußballspiel: „3:1 haben wir gespielt!“, ruft er freudig erregt aus. „Ich muss aber weiter, gleich geht meine Kraftsportgruppe los. Und später hab´ ich Tischtennis.“, stößt er atemlos hervor und düst weiter. Mike hat 5 Jahre wegen bewaffneten Raubüberfalls gefangen. Seine Freundin besucht ihn regelmäßig; Langzeitbesuche erhält er. „Ich habe immer schon viel Sport getrieben. Auch



Eine sogenannte Freihandbücherei, in der die Gefangenen nach Herzenslust stöbern können. ▲

Stationsküche ▼



Freistundenhof ▼



im Bau will ich mich fit halten. Für mich und für mein Mädchen.“ Stolz zeigt er seine Muckis. Auf die Frage, ob er mit dem Freizeitangebot in der Anstalt zufrieden sei, antwortet er: „Na ja. Ist halt Knast.“ Im weiteren Gespräch differenziert er: Es sei kein Vergleich mit draußen, „da bin ich dreimal in der Woche zum Karatetraining gegangen, und fast jeden Tag ins Fitnessstudio.“ „Und außer Sport – wie hast Du Deine Freizeit verbracht?“, frage ich ihn. Er grübelt einen Moment – und dann kommt es wie aus der Pistole geschossen: Er liebe es, mit seinem Auto und Freunden durch die Stadt zu cruisen, ins Billardcafé wären sie oft gegangen, an den Wochenenden natürlich Paaarty; und mit seiner Freundin, mit der er zusammengewohnt habe, wäre abends – nach ’m Sonnenstudiobesuch und gemeinsamen Einkaufen – Kuscheltime gewesen, Bierchen zischen, Pizza essen, DVD gucken; jeden Sonntag hätten Familienbesuche angestanden, und samstags wären sie fast immer in der Stadt shoppen gewesen, wären essen gegangen und hätten Ausflüge gemacht. Mike hört gar nicht mehr auf, von Besuchen von Freizeitparks, Erlebnisbädern, Kart-Bahnen, Popkonzerten zu schwärmen. „Im Vergleich zu meiner Freizeit draußen, ist hier echt tote Hose. Aber ich versuche, das Beste draus zu machen.“

Alexander (39 J.), in einer niedersächsischen Justizvollzugsanstalt inhaftiert

Selten verlässt der schlaksige Mann mit der nur notdürftig mit Tesafilm geklebten Brille, die ihm etwas schief auf der Nase sitzt, seine Zelle. Aber fast jeden Tag verbringt er eine geschlagene Stunde in der Anstaltsbücherei. „Ich bin eine Leseratte.“, sagt er von sich selbst. Die Mitgefangenen nennen ihn „Professor“ – er wiegelt ab: „Ich habe nur ein paar Semester BWL studiert.“ Rechtskundig aber sei er – und nicht wenige Insassen würden ihn bei Anträgen und Beschwerden um Rat fragen. „Freizeit ...“, er greift hinter sich und zieht aus seinem Regal den C/MD (den Kommentar zum Strafvollzugsgesetz von Callies und Müller-Dietz) hervor und beginnt, vorzulesen. Frustriert klappt er das Buch zu und bringt es auf den Punkt: Ein paar popelige Sportangebote, langweilige Gesprächsgruppen und zwei – wenn’s hochkäme! – kulturelle Veranstaltungen im Jahr: „Daraus besteht in der Vollzugsrealität der achte Titel des Strafvollzugsgesetzes. Kein Wunder, dass da viele Knackis TV-Glotzen – was sollen sie sonst auch tun?“, fragt er provokant. Er selbst spiele Golf, ab und zu Squash und recht regelmäßig würde er segeln und schwimmen gehen – draußen; hier drinnen würde er einen Teufel tun und sich beim Fußball die Knochen kaputthauen lassen. Und im Sportraum – die Testosteron geschwängerte Luft habe ihm den Atem geraubt und aufgeputschte Menschen hätten wütend Gewichte gestemmt und er sei verängstigt wieder hinausgeschlichen. Auch die wenigen kulturellen Veranstaltungen zerpfückt er mit beißender Ironie: Das seien meist Lesungen von Autoren, die draußen keiner lese und Konzerte von Chören, denen draußen keiner zuhöre. Also alles Scheiße? „Na ja. Ich nehme am PC-Kurs, dem Rhetorik-Lehrgang und der Spanisch-Gruppe teil. Das ist schon klasse!“

Ali (42 J.), in einem brandenburgischen Gefängnis eingesperrt

Ali ist sauer – monatelang schon wartet er auf Teilnahmemöglichkeit an der Kraftsportgruppe, die ohnehin nur zweimal pro Woche stattfindet. Unverständlich findet er das und kann seine Wut kaum mäßigen: „Wir hocken in ’ner winzigen Zelle – wieso dürfen wir uns nicht fit und gesund halten? Und wenn wir uns behelfsmäßig aus alten Kanistern oder leeren Flaschen Trainingsgeräte basteln, gibt das direkt ’nen Gelben.“ (eine Disziplinarstrafe). Die Plätze in Kraftsportgruppen seien nicht nur viel zu knapp, sondern die Räume meist mangelhaft ausgestattet – dabei wolle doch ein großer Teil der Gefangenen Kraftsport machen; auch, weil es meist wenig andere Sportangebote gäbe, sagt Ali. Viele Anstalten hätten keine Sporthalle, sondern allenfalls ein Fußballfeld, führt er, der schon in etlichen Knästen einsaß, aus. Die Zeit des Aufschlusses verbringt Ali mit gemeinschaftlichem Kochen und Essen – und wenn dann noch Zeit bliebe, würde er viel mit seiner großen Familie telefonieren. „Ach ja. Und ich mache den Deutsch-Kurs und die Gesprächsgruppe bei Frau L., das ist eine wirklich nette Frau.“

Die Realität aus Anstaltssicht von Lars Hoffmann (Leiter der Sozialpädagogischen Abteilung der JVA Tegel)

Mit einer gewissen Ernüchterung berichtet Lars Hoffmann von der letzten Kulturveranstaltung: „Nur 11 Insassen haben die Lesung eines ausgezeichneten Schriftstellers im Rahmen des Internationalen Kulturfestivals besucht. Von diesen 11 habe ich bestimmt drei oder vier selbst angesprochen, an der Lesung teilzunehmen. Da drängt sich schon die Frage auf, ob sich der betriebene Aufwand lohnt.“, stellt er fest. Diese Freizeitmüdigkeit sei auch bei vielen Gruppen in den einzelnen Teilanstalten feststellbar: „Was haben wir nicht schon alles angeboten – aber nach einiger Zeit ließ zum Teil das Interesse nach, es haben nicht mehr genügend Gefangene teilgenommen, so dass das Gruppenangebot eingestellt werden musste.“, so Hoffmann weiter. Er appelliert an die Gefangenen, die Angebote – schon vor dem Hintergrund der oftmals anfallenden Kosten für Honorare – mehr zu nutzen und sich bei den zuständigen Sozialarbeitern nach den vorhandenen Angeboten zu erkundigen. „Andere Dinge haben anscheinend mehr Gewicht, beispielsweise Fernsehen.“, fährt Lars Hoffmann fort.

Das Budget ist knapp: Für Sportgeräte stehen der JVA Tegel pro Jahr 7.000,- € zur Verfügung, für Bücher sind 2.000,- € vorgesehen und für Materialien und Veranstaltungen auch nur 2.000,- €. „Damit lassen sich keine großen Sprünge machen.“, sagt Lars Hoffmann – das glaubt man ihm auf’s Wort. „Wir können nicht Ingo Appelt, Bushido oder aufwendige Shows in die Anstalt holen – dafür haben wir schlichtweg kein Geld.“, erläutert er. Allein die Gruppenangebote – die Gruppentrainer-Honorare – kosten die Anstalt jedes Jahr fast 90.000,- €. „Wir betreiben großen Aufwand, aber das Ergebnis – die Teilnahmezahlen – sind überwiegend noch ausbaufähig.“, mit Bedauern spricht Lars Hoffmann diese Worte aus.

Sinnvolle Freizeit-
beschäftigung? ▶



Im Gefängnis: ethnozentristische Freizeitgestaltung.

Ethnozentristen sind Menschen, die ihre Mitmenschen im Allgemeinen an dem eigenen Lebensstil messen und beurteilen; als Pädagogen versuchen sie, anderen diesen Lebensstil zu vermitteln.

In manchen Anstalten verweigert man den Insassen Spielkonsolen. Dies geschieht häufig mit dem fadenscheinigen Grund der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung – so wehrt man auch Anträge auf gerichtlicher Entscheidung ab! Die ablehnende Haltung scheint jedoch eher sozialpädagogischem Engagement geschuldet zu sein – das zweifelhaft ist: Computerspielen sei eine sinnlose Freizeitbeschäftigung, heißt es. Zudem stehen Spielkonsolen in der Kritik: Die Auswirkungen von Gewalt in Computerspielen sind Gegenstand kontroverser Diskussionen; außerdem wird von Wissenschaftlern auf die Suchtgefahr bei exzessivem Computerspielen hingewiesen. Untersuchungen haben jedoch auch ergeben, dass das Spielen an Spielkonsolen und Computern allemal besser ist, als das rein konsumptive Fernseh-Gucken.

Auch Kraftsport wird argwöhnisch beäugt: Pumpen da aggressive Menschen ihre Muckis für den nächsten Fight auf? Das trotzdem Kraftsport in den meisten Anstalten – wenn überwiegend auch nur wohl dosiert! – angeboten wird, könnte daran liegen, dass die Kraftsportangebote eine hervorragende Kosten-Nutzen-Relation besitzen (= Freizeitangebot für viele Insassen bei geringem Aufwand).

Mitnichten befördert Kraftsport – oder Sportarten wie Boxen, Judo oder Kung Fu – kriminelles Verhalten. Ganz im Gegenteil: Viele Anti-Aggressivitäts-Kurse und Anti-Gewalt-Trainings arbeiten mit kampsportlichen Übungen!

Auch viele „kulturelle“ Veranstaltungen finden nicht das Interesse der Inhaftierten: Welche Künste schön sind, liegt immer noch im Auge des Betrachters. Nicht jeder mag Zwölfertonmusik – und nicht jeder muss sie mögen. Jedem Mitarbeiter einer Sozialisationsorganisation sei Klaus Holzkamps „Lernen. Subjektwissenschaftliche Grundlegung“ empfohlen!

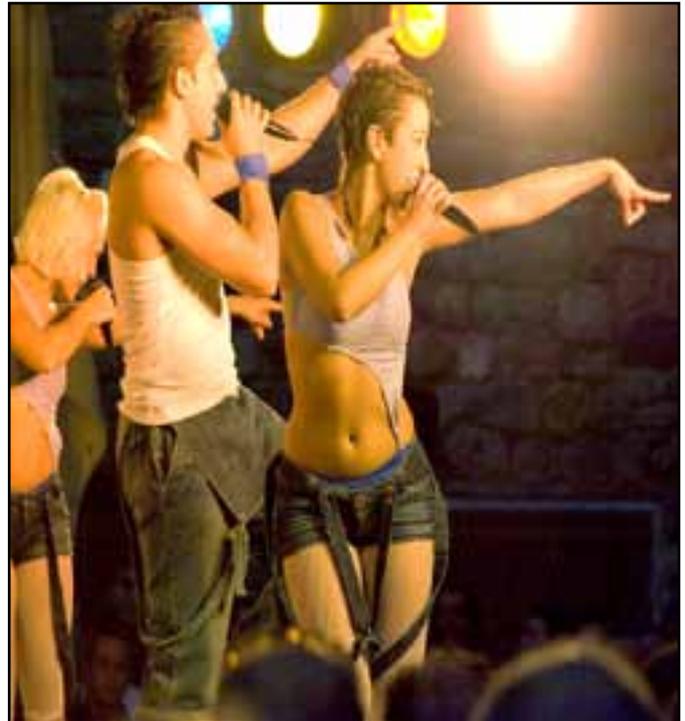
Viele Insassen wünschen sich ein Rockkonzert und nicht Kirchenchöre, Comedy-Shows und nicht Theaterstücke, Boxkämpfe und nicht Lesungen.

Die Inhaftierung ist eine Chance – es ist die Chance, straffällig gewordenen Menschen, die Defizite haben, zu behandeln; so zu fördern, dass sie beispielsweise eine unschädliche und (für sie) sinnvolle Freizeitgestaltung praktizieren. Das wäre eine gelungene sozialpädagogische Intervention, und nicht das Verbieten von – aus subjektiver Sicht des Entscheiders! – vermeintlich sinnlosen Freizeitaktivitäten.

Sinnlose Freizeit-
beschäftigung? ▶



Statt Lesung und klassischer Musik: Popkonzert, Kabarett, Comedy – solche Veranstaltungen wünschen sich die Gefangenen.



Eine Freizeitaktivität, die wenig Aufwand erfordert, sich aber bei Gefangenen großer Beliebtheit erfreuen würde: Dart.



Auch Billard ist eine gewünschte und mögliche Freizeitgestaltung im Knast.



„Grundsätzlich bin ich weiteren Freizeitaktivitäten gegenüber sehr aufgeschlossen und interessiert, ein breitgefächertes Angebot vorzuhalten.“, sagt Hoffmann engagiert.

Bestandsaufnahme

Mit Gefangenen und für die Freizeitgestaltung von Inhaftierten zuständigen Justizvollzugsmitarbeitern wurden mehrere problemzentrierte Interviews geführt. Die Auswertung dieser Interviews ergab sechs dominante Charakteristika von Freizeit im Gefängnis:

1. Freizeit ist eine geringe Zeit des Tages; nach der Arbeit und vor dem Nacheinschlus.
2. Freizeit wird durch die Anstalt angeboten und gestaltet.
3. Freizeit findet meist in Form von „einfachen“ Gruppenangeboten statt.
4. Freizeitmöglichkeiten unterliegen Einschränkungen.
5. Freizeit ist eine aufwendige Maßnahme, die Geld kostet.
6. Freizeitangebote werden teilweise nicht genutzt.

1. Die knappe Freizeit

Das Strafvollzugsgesetz geht implizit davon aus, dass sich die Organisationswirklichkeit der JVA in die Phasen der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit gliedert – verkannt wird dabei jedoch, dass in bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten eine gewaltige Arbeitslosigkeit herrscht. Die Gefangenen, denen keine Arbeit zugewiesen werden kann, haben tagsüber Freizeit – besser: könnten haben. Denn tatsächlich verbringen sie diese Zeit meist einzeln eingeschlossen in ihren Hafträumen und somit kann diese freie Zeit höchstens als „Ruhezeit“ beschrieben werden.

Die Zeit nach Arbeitsende – in bundesdeutschen Anstalten überwiegend am frühen Nachmittag, gegen 15.00 Uhr – steht jedoch nicht allein der freien Zeit zur Verfügung, sondern es finden unter anderem statt: der mindestens 1-stündige Hofgang, Gesprächstermine mit Sozialarbeitern, Empfang von Post, Paketen, Geräten, Wäsche und Einkauf, Zubereitung und Einnahme von Speisen, Reinigung der Zelle und Durchführung des Abwaschs, Empfang von Besuch, Abgabe von Anträgen und andere administrative Erledigungen, Führung von Telefonaten, usw. usf.

Die Zeit des Aufschlusses differiert von Knast zu Knast – auch die Bewegungsmöglichkeiten innerhalb dieser Zeit. In manchen Anstalten sind über mehrere Stunden die Zellen und Flure geöffnet und die Insassen können sich freizügig im ganzen Haus bewegen – und vorhandene und zugängliche Freizeitangebote nutzen –, in anderen Gefängnissen wird nur ein Umschluss oder knapper Stationsaufschluss gewährt; zu den Freizeitstätten werden diese Gefangenen anlassbezogen zugeführt.

Der Nachtverschluss findet – in den Anstalten, in denen überhaupt ein längerer Aufschluss praktiziert wird! – meist am frühen Abend statt.

Das Wochenende, an dem im Gefängnis überwiegend nicht gearbeitet wird, verbliebe für ausgiebige Freizeitaktivitäten – ungenutzt bleibt diese Chance jedoch fast immer, weil samstags und sonntags im Knast „Ruhetage“ sind. Überwiegend arbeitet nur der Allgemeine Vollzugsdienst – Sozialarbeiter haben ihre Freizeit; und Einlass für und Tätigkeiten von (ehrenamtlichen) Freizeit-Betreuern finden oft nicht statt, weil Tore versperrt, Stationen unbesetzt und Hafträume geschlossen sind. Selbst Besuche sind in vielen JVAen nur wochentags möglich. Nicht ohne Grund gruselt es den meisten Insassen vor dem Wochenende: Keine Arbeit, wenig Freizeit – stattdessen: Einschluss.

Die tatsächlich nutzbare Freizeit von Gefängnisinsassen ist ein eng bemessener Zeitraum, der – je nach Anstalt – unter einer Stunde bis zu einigen Stunden pro Tag reicht.

2. Die vorgegebene Freizeit

Freie Zeit im Gefängnis – das hat Anklänge an die „Sei-spontan-Paradoxie“, in der in Interaktionen das Gegenüber aufgefordert wird, seine Entscheidungen gefälltig frei und selbstständig zu treffen – und genau damit seine Unselbstständigkeit unter Beweis stellt. So kann per se eine Zeit im Gefängnis nicht frei sein, nicht freiheitlich von

Individuen (aus-)gelebt werden.

Die Anstalt legt die Möglichkeiten und Bedingungen von Freizeit für die Gefangenen fest: Räume werden vorgehalten und freigegeben – oder eben nicht –, Personal wird eingesetzt – oder eben nicht –, Ausrüstungen werden angeschafft, gewartet und zur Verfügung gestellt – oder eben nicht –, Gefangenen wird die Teilnahme gestattet und auch vollzogen – oder eben nicht –; die Gefangenen können sich mitnichten aus dem Potpourri der Freizeitangebote frei bedienen: Die Angebote sind einerseits nicht allen Gefangenen zugänglich, sondern beispielsweise Gefangenen auf bestimmten Stationen oder Häusern vorbehalten, andererseits führen auch individuelle Kriterien zum Ausschluss – so können wegen Gewaltverbrechen verurteilte Insassen vom Kraftsport ausgeschlossen werden; an Mal- und Bastelgruppen dürfen „gefährliche“ Gefangene teilweise nicht teilnehmen; von Computerkursen sind wegen Betrugsstraftaten verurteilte Insassen oft ausgeschlossen. Ebenso werden Gefangene aber auch zur Teilnahme an bestimmten Freizeitangeboten verpflichtet: Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanfortschreibung trifft die Anstalt Aussagen über die Behandlung – auch Freizeitaktivitäten / -gruppen werden als Behandlungsmaßnahmen „verschrieben“.

Für den Bereich der Freizeit werden häufig keine Freizeitpädagogen und qualifizierten Sporttrainer beauftragt und beschäftigt, obschon Experten dies fordern. Zudem obliegt die finanzielle, personelle und räumliche Ausstattung der Freizeit wohl überwiegend nicht Freizeitwissenschaftlern. Nicht selten lässt sich feststellen, dass die Freizeitgestaltung auf ethnozentristischem Denken und Handeln gründet. So bleiben allzu häufig die Freizeitbedürfnisse, -wünsche und -neigungen von Inhaftierten ungestillt. Verweigerte Spielkonsolen, karge und knappe Kraftsporträume und -zeiten, Kulturveranstaltungen der „schönen Künste“ (schön für wen?) und nicht des Entertainments zeugen davon.

3. Die „einfache“ Freizeit

Räume determinieren Möglichkeiten – nur auf dem Wasser kann ich surfen, im Schnee Skifahren und auf dem Fahrrad Fahrrad fahren. Räume im Gefängnis sind die Plätze, die – von Mauern umgrenzt – „frei“ bleiben, nachdem man die Gefangenen untergebracht, die Werkbetriebe eingerichtet, die Verwaltung ausgestattet und vor allen Dingen die Sicherheit installiert hat. Die Architektur der Gefängnis-Backsteinbauten des vorletzten Jahrhunderts, die auch heute noch zur Verwahrung von Straftätern genutzt werden, hat keine Räume für die Freizeit vorgesehen. Zweckentfremdete und notdürftig umgebaute ehemalige Zellen dienen nicht selten als Freizeiträume; häufig werden Freizeitplätze auch in die letzten, „freien“ Winkel verbannt – in feuchte Keller oder unwirtliche Ecken. Kulturveranstaltungen finden – mangels anderer Räumlichkeiten – oft in den Kirchen statt.

Die Freizeit im Gefängnis fristet ein Schattendasein, weil für sie nur geringe finanzielle Mittel aufgewendet werden. So offenbaren die Haushaltspläne der Justizvollzugsanstalten, dass die Ausgaben für Freizeitgeräte oft nur einen Bruchteil der

Ausgaben für Maschinen der Arbeitsverwaltung ausmachen. Auch die Quantität des für Freizeit(aktivitäten) eingesetzten Personals ist sehr niedrig.

Bei diesen Fazilitäten reduzieren sich die Freizeitangebote vieler Justizvollzugsanstalten auf mit geringen Mitteln zu realisierende Freizeit- und Gesprächsgruppen wie Bibelgruppen, Literaturgruppen, Skatgruppen, Kirchenchöre und Gesprächsgruppen mit unterschiedlicher Ausrichtung (beispielsweise Alkoholselbsthilfe oder Straftataufarbeitung). Diese Freizeitangebote stellen keinen besonderen Anspruch an räumliche, sachliche und personelle Ausstattung.

Eine nicht repräsentative Umfrage ergab, dass in den Justizvollzugsanstalten außer den o.a. „einfachen“ Gruppen und Sportgruppen (wie Fußball und Tischtennis), nur ein bis zwei weitere „besondere“ Sport- beziehungsweise Gruppenangebote vorgehalten werden. In manchen Knästen – die über eine Sporthalle verfügen – werden Handball, Volleyball oder Badminton angeboten; es wird auch getöpft, gebastelt und fotografiert; Aquarien werden gepflegt, Gärten gestaltet und Fahrrad wird gefahren; an PC-Schulungen, Italienisch-Lehrgängen und Philosophie-Kursen können die Insassen teilnehmen. Diese „besonderen“ Offerten werden jedoch meist nur in den sogenannten Sozialtherapeutischen Anstalten angeboten. Experten kritisieren, dass aber gerade im geschlossenen Vollzug einer abwechslungsreichen, individuell gestaltbaren und „bereichernden“ Freizeit besondere Bedeutung zu kommt.

4. Die eingeschränkte Freizeit

Nicht nur mangelnde räumliche, sachliche und personelle Ausstattungen lassen die Freizeit(möglichkeiten) dürftig ausfallen, sondern insbesondere Sicherheitsbedenken schränken sie weiter ein: Beispielsweise ist auf vielen Freistundenhöfen die Bewegungsrichtung vorgegeben – gemessenen Schrittes nur im Uhrzeigersinn; es darf weder gejoggt werden, noch sich im Sommer auf den Rasen gelegt werden. Schneemänner im Winter zu bauen, ist natürlich ebenso untersagt.

Zwar gestattet das Strafvollzugsgesetz den Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung (§ 70) – sofern sie nicht eine Gefahr für das Vollzugsziel oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt darstellen. Genau diese Einschränkung aber prägt die Vollzugsrealität: Zugelassen sind überwiegend Bücher, Schreibmaterialien, Rundfunkgeräte, Fernseher und CD- / DVD-Player. Schon Musikinstrumente unterliegen der Einzelfallprüfung; Modellbaukästen, Jonglier-Zubehör, Bierdeckelsammlungen oder Computer wird man als Gegenstände der Freizeitgestaltung in Gefängniszellen nicht finden.

Den Gefangenen jedoch Freizeitartikel und Alltagsgüter vorzuenthalten, die sie „morgen“ – nach ihrer Entlassung – nutzen können, werden und müssen (zu denken ist hier nur ans Internet!), ist schlechterdings nicht zielführend.

5. Die Aufwand verursachende Freizeit

Ab 20,- Tacken im Monat geht's los – 50,- bis 100,- Euro

aber sind keine Seltenheit, weit über 1.000,- ebenso möglich: für die Mitgliedschaft in einem Freizeitverein beziehungsweise die Freizeitgestaltung. Ob nun Fitness, Fechten, Schwimmen, Golf, Tennis oder Karate, Theater-, Kino-, Opern-, Konzert- oder Fußballspielbesuch, Sprach-, PC-, Mal- oder Yoga-Kurs – Freizeitangebote „draussen“ kosten Geld. Nicht nur Kursgebühren fallen an, sondern oft entsprechende Ausrüstungen; bei Eventbesuchen schlagen nicht nur die Eintrittgebühren zu Buche, sondern diverse Nebenkosten.

Auch die Freizeit im Gefängnis verursacht finanziellen Aufwand: Sportplätze müssen unterhalten, Geräte gewartet und Lehrer bezahlt werden. Die Justizbehörden haben kaum Mittel für Kulturveranstaltungen, das Budget für Trainer und Lehrer ist begrenzt und manchmal gibt das Gefängnis (dessen bauliche Voraussetzungen, Aufschlusszeiten, etc.) einfach nicht mehr her.

Schon die Zuführung der Gefangenen zu den Aktivitäten verursacht Aufwand. Freizeit ist zudem eine Abweichung vom wohl geregelten und verriegelten Alltag – über den Hof fliegen nicht nur Fußbälle, sondern eben auch Drogenpäckchen, die über die Mauern geworfen werden; bestimmte Materialien können zudem missbraucht werden: Auf PCs kann nicht nur gearbeitet, sondern auch gefälscht werden; die Werkzeuge des kreativen Werkens / Bastelns können die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden.

Der Vollzug muss stets und ständig einen Spagat machen – zwischen dem berechtigten Anspruch der Gefangenen auf eine ausgiebige und abwechslungsreiche Freizeitgestaltung und den Mitteln und Möglichkeiten, die im und dem Gefängnis zur Verfügung stehen – und guten Gewissens verwendet werden können.

Der Angleichungsgrundsatz gilt auch „umgekehrt“: Einem ALG-II-Empfänger steht pro Monat nur ein sehr geringes Budget für Freizeit zur Verfügung – eine opulente Freizeit lässt sich damit schwerlich führen; einschränken muss sich auch ein Strafgefangener.

6. Die nicht genutzte Freizeit

Aber nicht nur die Gefangenen klagen – auch die Justizbehörde ist unzufrieden und fragt: Wieso und wofür sollen wir all diesen Aufwand betreiben, wenn ohnehin nur wenige Insassen an Freizeitangeboten teilnehmen? Nicht selten schlafen Gruppen nach einiger Zeit ein: Waren es anfangs noch 10 Teilnehmer, kommen nach einigen Wochen nur noch wenige. Für Kulturveranstaltungen muss aktiv geworben werden – und trotzdem findet sich oft nur ein Häufchen Gefangener ein.

Den Sponti-Spruch „Stell Dir vor, es gibt Krieg und keiner geht hin“ abgewandelt: „Stell Dir vor, es ist Freizeit und keiner macht mit“ – wieso aber zieht niemand in den Krieg und keiner nimmt an der Freizeit teil? Vielleicht weil er und sie (für den Einzelnen) nicht wirklich attraktive, annehmbare Angebote sind?

Nicht verkannt werden darf dabei, dass das Gefängnis

Lethargie befördert – und Menschen mit Defiziten beherbergt. Optionen wahrzunehmen, bedarf zuvorderst einer Motivation – ist diese nicht intrinsisch, muss sie geweckt werden.

Freizeit in der JVA Berlin-Tegel

„Hier gibt’s doch nix! Nur Langeweile und keinerlei Angebote!“, so tönt es aus vielen Mündern von Tegeler Inhaftierten. Das Freizeitangebot sei mau, behaupten sie. „Da bleibt nur die Glotze.“

Ein Blick auf die detaillierte Liste der angebotenen Freizeitaktivitäten ergibt ein differenzierteres Bild: Zwar herrschen auch in der JVA Tegel „einfache“ Gruppenangebote vor, aber an fast jedem Tag kann fast jeder Insasse an einer Freizeitaktivität teilnehmen. Kostenlos! Darüber hinaus können sich die Tegeler Insassen über mehrere Stunden hinweg frei auf den Fluren beziehungsweise in den Häusern bewegen und längere Freistunden erlauben den ausgedehnten Aufenthalt im Freien – auf den Höfen wird gejoggt, sich gesonnt, Tischtennis gespielt. Telefone sind frei zugänglich und können großzügig genutzt werden. In Stationsküchen können eigene Speisen zubereitet werden. Zudem gibt es ein umfangreiches Sportangebot: Fußball, Handball, Volleyball, Tischtennis und Kraftsport werden in allen Teilanstalten angeboten.

Vor allen Dingen die großzügigen Aufschlusszeiten in der JVA Tegel entsprechen – bezogen auf die Einstufung des Gefängnisses als Hoch-Sicherheits-Gefängnis – den drei Gestaltungsgrundsätzen des Strafvollzugsgesetzes. Die Gefangenen können sich ab dem frühen Nachmittag bis zum späten Abend freizügig im Haus – beziehungsweise ab dem frühen Abend auf den Stationen – bewegen; auf den Freistundenhöfen, die frei besucht werden können, wird frische Luft geschnappt, in den Küchen gebrutzelt und gebacken, in Gruppenräumen sitzen die Gefangenen zusammen und spielen Karten oder Essen gemeinsam, die Freihand-Büchereien können aufgesucht werden und über 100 Telefone sind den 1.500 Insassen frei zugänglich.

Kritik jedoch wird an den während dieses

Aufschlusses möglichen Freizeitaktivitäten geübt. Neben den Sportangeboten werden – bis auf Mal- beziehungsweise Kunstgruppen – nur Gesprächsgruppen, die wöchentlich oder 14-tägig stattfinden, über „Gott und die Welt“ vorgehalten: Über „Gott und die Welt“ auch im Wortsinn – so nämlich der Name einer Gesprächsrunde, weitere Angebote nennen sich: „Gesprächsgruppe“, „Gesprächsgruppe für arabische Inhaftierte“, „Drogen-Gesprächsgruppe“, „Alkohol- und Drogenrückfallprävention“, „Guttempler Gesprächsgruppe für Alkoholabhängige und Alkoholgefährdete“, »Literaturgruppe«, „Sucht-Therapie-Gruppe“, „Buddhistische Philosophie“, „Gesprächsgruppe für Lebenslange“, „Meditationsgruppe“, „Gesprächsgruppe Gefährdetenhilfe Scheideweg“, „Miteinander reden – miteinander schreiben“, „Gesprächsangebot für Sicherungsverwahrte“, „Selbsthilfegruppe Glücksspielsucht“, „Arbeits- und Kontaktgruppe für Langzeitinhaftierte“,

„Sokratische Gespräche“, „Kompetenz-Training“, „Therapievorbereitung – Übergang ins Betreute Wohnen“, „Suchtselbsthilfegruppe für Substituierte“, „Verstehen, Miss-Verstehen“, „Straftataufarbeitung“, „Anonyme Alkoholiker“, „Suchtberatung“ – diese Angebote stehen jedoch nicht allen Gefangenen zur Verfügung, sondern in den sogenannten „Teilanstalten“ der JVA Tegel, in denen jeweils zwischen 100 und 300 Gefangenen untergebracht sind, wird eine Auswahl dieser Gruppen angeboten.

Die Themen der Gruppen verdeutlichen, dass es sich fast ausschließlich nicht um dem Amüsement, dem Hobby, dienende Gruppen handelt, sondern um Behandlung: Niemand hat eine Suchtgruppe zum Hobby – das ist wahrlich kein Vergnügen, keine Passion. Vielmehr haben die Gruppen das Abschwören von Leidenschaften zum Inhalt – also Anti-Freizeit-Gruppen? Des weiteren sind nicht

▼ Ein wünschenswertes Weiterbildungsangebot, dass den Inhaftierten nicht nur eine abwechslungsreiche Freizeitgestaltung ermöglicht, sondern auch vortrefflich resozialisiert.

Ein wünschenswertes Weiterbildungsprogramm ...

- Spanisch für Anfänger
- Französisch II
- Chinesisch für Anfänger
- Bewerbungstraining
- EDV-Grundlagen
- DTP für Fortgeschrittene
- Windows7 für Anwender
- JAVA-Programmierer
- Netzwerkadministration
- Kunstgeschichte
- Deutsche Politik
- Geld-, Bank- und Börsenwesen
- Strafvollzugsrecht
- BGB, bes. Vertragsrecht
- Rhetorik
- Kochen – Italienische Küche
- Handwerken II (Sanitär)
- Grundbegriffe der Elektronik
- Automechanik-Selbsthilfe
- Innendesign
- Feng-Shui
- Karikatur- und Comic-Zeichnen
- Professionelle Fotografie
- Kindererziehung

wenige Gruppen nur für bestimmte Gefangene geeignet – nicht jeder ist süchtig oder lange Jahre in Haft.

Bildungsangebote sind in der JVA Tegel nicht vorhanden – von dem Kurs „Deutsch für Ausländer“ abgesehen.

Die Sozialtherapeutische (Teil-)Anstalt hält zwar mehr Freizeitangebote vor – aber leider ist nur ein kleiner Teil der Tegeler Insassen in der SothA untergebracht.

Das neue Rahmenkonzept

Das neue Rahmenkonzept der Berliner Justiz will unter anderem die Behandlung im Regelvollzug stärken. Der lichtblick hat in seinen vorangegangenen Ausgaben über das Konzept bereits berichtet (siehe die Artikel von Andreas Werner in 4/2010 u. 1/2011), und auch in der aktuellen Ausgabe greift unsere Zeitung das Thema wieder auf.

Durch das neue Rahmenkonzept soll unter anderem ein zielgerichteter Einsatz von spezifischen Behandlungsangeboten erfolgen; die Einführung von vier neuen Gruppenangeboten, die in der Freizeit stattfinden, fällt darunter.

Das Anti-Gewalt-Training, die Alkoholgruppe, die Entlassungsvorbereitung und das Soziales Kompetenztraining werden von sogenannten Freien Trägern in der JVA Tegel veranstaltet.

Bravo – differenzierte und professionelle Behandlungen für die Gefangenen anzubieten, ist prima. Jedoch offenbaren die Titel dieser vier Gruppenangebote, dass es sich ausschließlich um Behandlungsangebote handelt – nicht um Freizeit, die von den Gefangenen nach Lust und Laune – zum Vergnügen – wahrgenommen werden können.

Justizsenatorin Gisela von der Aue

„Freizeitangeboten im Justizvollzug ist in Berlin immer große Bedeutung beigemessen worden. Sie sind wichtiger Bestandteil des Resozialisierungsprozesses. Deshalb werden sie breit gefächert angeboten und reichen von Sportmöglichkeiten über Kunst-, Musik- und Theaterveranstaltungen, sozialen Trainingskursen, Sprach- und Computerkursen bis hin zu unterschiedlichen Weiterbildungsmöglichkeiten. Allein im Jahr 2010 standen den Inhaftierten über 640 Freizeitkurse mit rund 4730 Kursplätzen zur Verfügung. Wir werden auch in Zukunft besonderes Augenmerk darauf verwenden, dass die Freizeitangebote sich am tatsächlichen Bedarf ausrichten, und werden regelmäßig die Qualität der einzelnen Kurse überprüfen.“

Wir danken Justizsenatorin von der Aue für ihr Statement zu unserem Freizeitartikel.

Wichtigkeit von Freizeit im Gefängnis ...

Die Wissenschaft hat die Wichtigkeit einer gelingenden Work-Life-Balance festgestellt: Kein Mensch kann nur Arbeiten – und auch niemand nur Feiern. Eine befriedigende Freizeit trägt zum Wohlbefinden des Menschen ganz erheblich bei; wie diese Befriedigung aber aussieht, das wird ganz individuell gelebt.

Im Gefängnis kommt der Freizeit, die von der Arbeits- und Ruhezeit getrennt ist, allein deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil sie auch eine Behandlungsmaßnahme ist / sein soll. Zwei Aspekte müssen dabei berücksichtigt werden: Einerseits darf diese freie

Zeit nicht ausschließlich mit aufgezwungenen Behandlungsmaßnahmen gefüllt werden – sonst bleibt von der Freien Zeit nur noch Unfreiheit –, andererseits muss die Freizeit qualitativ anders sein, als die Ruhezeit: Mangels anderer Möglichkeiten nur Fernsehen gucken zu können, ist keine Freizeit.

Ganz pragmatisch: Im Knast ist es nicht nett – ein Ausgleich ist zwingend notwendig: Eine Zeit, in der der Inhaftierte ein wenig seinen individuellen Neigungen und Vorlieben nachgehen kann, in denen er Freude hat und Kraft gewinnt, um die schwere Zeit der Inhaftierung zu überstehen – und auch für sich nutzen zu können!

... und deren stiefmütterliche „Behandlung“

Das Gefängnis ist grau. Grau in grau sind nicht nur die Mauern, sondern auch das der Insassen ist es. Farbe ist nötig – Freizeit kann diese Farbe sein. Allzu oft bleibt die Freizeit einfarbig, die freie Zeit unfrei.

Seitens der Justizbehörden, die sich im Spannungsverhältnis von Wollen und Können gefangenen fühlen – begrenzte Gelder, Räume, Mitarbeiter –, aber auch seitens der Inhaftierten, denen oft nicht nur die Freiheit, sondern auch das Leben – die Lebenslust – entzogen wurde bzw. allmählich schwindet.

Weder begrüßt die Organisation Gefängnis, für deren reibungsloses Funktionieren Gleichmacherei förderlich ist, Abwechslung und Abweichung, noch ist die Kriminalpolitik Fürsprecher eines bunten, lebendigen und fröhlichen Gefängnisses: Der Knast soll grau, mager und grob sein, so propagandieren es tagtäglich die Massenmedien und Bürgersmund tut's Kund: Der Knacki

soll darben – so wird die Rache gestillt und Sühne getan.

Fazit

Unter dem Begriff der Freizeit werden ganz unterschiedliche Tätigkeiten und Zeitvertreibe subsumiert. Freizeit wird nach Gusto gelebt: Die Befriedigung des Freizeitbedürfnisses ist ganz individuell. Eine erfüllte Freizeit trägt in erheblichem Maß zur Lebensqualität bei.

Im Gefängnis sollen in der Freizeit kulturelle, sportliche und bildende Angebote vorgehalten werden; die Inhaftierten sollen Gelegenheit erhalten, sich in ihrer Freizeit zu beschäftigen. Die Freizeit steht unter dem Vorzeichen der „Behandlung“ – und wird nicht nur durch die Sicherheit und Ordnung beschränkt, sondern begrenzt durch Räume, Zeiten und Mittel.

Die Freizeitrealität im Gefängnis ist dadurch gekennzeichnet, dass von der Justizbehörde bestimmte Angebote vorgehalten werden – oft handelt es sich dabei um Gesprächsgruppen und Sportangebote wie Ballsportarten und Kraftsport. Eine individuelle Freizeitgestaltung ist ausschließlich in einem vorgegebenen Rahmen möglich: Aufschlusszeiten, zugelassene Gegenstände, Bewegungsmöglichkeiten im Haus, etc. determinieren diese.

Die häufigste Freizeitbeschäftigung im Gefängnis ist das Fernsehen.

Wie Freizeit in bundesdeutschen Anstalten ausgeformt wird, ist oft bestimmten Personen geschuldet – engagierte Freizeitbeauftragte sorgen teilweise für üppige Angebote, rigide und restriktive Justizbehörden gewähren den Insassen eine Stunde Hofgang am Tag und kaum Freizeit(aktivitäten).

Hier ist der Gesetzgeber aufgefordert, verbindlich eine mehrstündige Freizeit außerhalb des Haftraums festzuschreiben. Der gewichtige Beitrag, den die Freizeit zur Erreichung des Vollzugsziels bietet, sollte genutzt werden, in dem das Angebot an Freizeitaktivitäten ausgeweitet wird und die Interessen der Gefangenen stärker berücksichtigt werden.

Tun – trotzdem, und deswegen! – nicht lamentieren!

Etwas zu nutzen, ist jedoch ein aktiver Prozess – die Gefangenen sollten die Zeit der Inhaftierung für sich nutzen – niemand kann Ihnen das abnehmen ... „Tut was für Euch!“, lautet der Aufruf. Ihr habt vor allen Dingen eines: Zeit; Zeit, um etwas für Euch, für Euer zukünftiges Leben in Freiheit zu tun. Das ist in der verr(i)egelten Welt des Gefängnisses nicht einfach – aber sinnvoll, und die Anstrengungen wert. Statt jammern und klagen: Ihr seid Eures Glückes Schmied – schwingt den Hammer, brecht die Mauern aus Langeweile, Frust und Trägheit nieder und gewinnt für’s Jetzt und die Zukunft! ■

§ Rechtlicher Kommentar von Rechtsanwalt Jan Oelbermann §

Wenn es einem Gefangenen an etwas nicht mangelt ist das „Frei“-zeit, wobei das missverständlich ist, weil auch während der „Frei“-zeit, sind die Gefangenen natürlich nicht frei, sondern nur so frei, wie es eben Mauern, Stahltüren, Schlösser und das Erfordernis, für alles was man tun will eine Erlaubnis zu haben, erlauben. Der wirklichen „Frei“-Zeit steht „der andauernde psychische und physische Zwangscharakter der totalen Institution Gefängnis entgegen“ (Boetticher, in AK-StVollzG, § 67 Rn. 4).

Im Strafvollzugsgesetz beschäftigen sich die Paragraphen 67 – 70 mit Freizeit. Darunter fallen Zeitschriften und Zeitungen (auch der lichtblick), Hörfunk und Fernsehen und „Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung“. Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen zu diesem Thema waren im letzten Jahrzehnt hauptsächlich, dass versucht wurde sich eine Playstation, einen Computer o.ä. einzuklagen, was meistens damit abgelehnt wurde, dass diese die „Sicherheit und Ordnung der Anstalt“ gefährden würden. Mit den modernen Konsolen / PCs könne man schließlich auch DVD gucken, Daten speichern und übertragen. Dies sei zu gefährlich und gelte es zu verhindern. Die Begründungen dafür – soweit sie überhaupt geliefert werden – überzeugen nicht. So scheint es doch am Regelfall vorbeizugehen, wenn argumentiert wird, die Gefangenen werden auf ihren Computern Fluchtpläne speichern und sich über die Sicherheitsvorkehrungen in der Anstalt austauschen (so aber OLG Hamm, Beschl. v. 18.08.2010 zu Az.: 1 Vollz (Ws) 255/10, juris).

In einigen JVAen sind Spielkonsolen erlaubt (vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 29.01.2009 zu 3 Ws 990/09, juris). Ob in diesen JVAen chaotische Zustände herrschen, und ob es schon zu einer Flucht mithilfe der Xbox gekommen ist, ist nicht überliefert. Auch über die Anzahl der Computer in der JVA Tegel gibt es keine bestätigten Zahlen und keine offiziellen Auswertungen, was aber wünschenswert wäre, um zu belegen, ob diese tatsächlich eine Gefahr darstellen.

Ob es im Sinne des historischen Gesetzgebers war, moderne Kommunikationsmöglichkeiten und Beschäftigungsmöglichkeiten auszuschließen, bezweifle ich. In den 70er Jahren konnte dieser es doch nicht erahnen, dass 40 Jahre später ein großer Teil der Freizeit am Computer verbracht und ein großer Teil der zwischenmenschlichen Kommunikation online stattfinden wird. Aber wenn man mit Leuten spricht, die schon vor 40 Jahren im Strafvollzug engagiert waren, berichten diese, wie damals noch das Radio verboten war, und was das Radio bis in die 80er Jahre für eine unglaubliche Gefahr für die Sicherheit der Anstalten darstellte. Grade im Hinblick auf mittlerweile gängige Kommunikationsmethoden (E-Mail, skype, facebook) und moderne Lernsoftware z. B. zum Lernen von Sprachen, müssen diese strikten Verbote überdacht werden. Wenn schon die Kanzlerin nur noch in Internet-Podcasts zu ihrem Volk spricht, muss doch auch der Gefangene eine Möglichkeit haben, dies zu hören.

Zeiten ändern sich und ich bin mir sicher, dass in 30 Jahren der Computer im Knast genauso selbstverständlich ist, wie heute das Radio. ■



RECHT KURZ GESPROCHEN

Disziplinarmaßnahmen – die Strafen in der Strafe

Handyfund, Haschischkonsum, Geräte mit verletztem Siegel und vieles mehr – all diese Fehlritte und noch gravierendere Verstöße können zu Disziplinarmaßnahmen führen. Drohen solche Maßnahmen, werden Fragen nach Rechten der Verteidigung laut. Wer darf wann überhaupt Disziplinarmaßnahmen verhängen? In den allermeisten Fällen handelt es sich um Verstöße gegen die Hausordnung, aber auch um Pflichtverletzungen, Ordnungswidrigkeiten oder gar Straftaten, die zu Disziplinarmaßnahmen führen.

Die Gesetzesgrundlage:

Disziplinarmaßnahmen sind in den §§ 102 StVollzG ff. geregelt und dürfen nur vom Anstaltsleiter oder einem Beauftragten des Anstaltsleiters ausgesprochen werden. Bei Inhaftierten

in der U-Haft ist ausschließlich der Haftrichter zu Disziplinarmaßnahmen befugt. Sie können auch dann ausgesprochen werden, wenn in dieser Sache ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wurde. Ein Verbot der Doppelbestrafung gibt es nicht. Allgemein stehen die Pflichten, aufgrund deren Verletzung eine Disziplinarmaßnahme angeordnet werden kann, in der Hausordnung; soweit sie nicht Gesetzesverstöße betreffen.

Das Verfahren:

Das Verfahren ist im § 106 StVollzG festgehalten. Demnach ist der Sachverhalt, vom Anstaltsleiter – oder seinem Beauftragten – zu ermitteln. Hierzu gehört selbstverständlich das Recht des Betroffenen auf Rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG). Ausländische Gefangene haben das Recht auf einen Dolmetscher. Bei dem rechtlichen Gehör kann der Betroffene alle Tatsachen vorbringen, die ihn entlasten. Der An-

staltsleiter ist verpflichtet, Tatsachen zu berücksichtigen, die sowohl für als auch gegen den Beschuldigten sprechen. Läuft neben dem Disziplinarverfahren ein Strafverfahren mit gleichem Tatbestand und wird das Verfahren nach § 170 StPO eingestellt, so ist diese Einstellung ein tatsächliches Verfahrenshindernis und das Disziplinarverfahren muss ebenfalls eingestellt werden.

Die Folgen:

Ist eine Verfehlung durch den Anstaltsleiter festgestellt worden, so ist die verhängte Disziplinarmaßnahme in der Regel sofort vollstreckbar. Die Aussetzung der Vollstreckung und der vorläufige Rechtsschutz sind hier relevant. Eine ausgesprochene Disziplinarmaßnahme unterliegt der gerichtlichen Überprüfung durch die Strafvollstreckungskammer. Da aber das Gesetz in § 104 StVollzG die sofortige Vollstreckung vorsieht, läuft der Betroffenen Gefahr, dass die verhängte Disziplinarmaßnahme ganz oder zumindest teilweise vollstreckt ist, bevor er sich gegen die Maßnahme gerichtlich wehren kann. Deshalb muss dem Gefangenen vor der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme Gelegenheit gegeben werden, das Gericht anzurufen, um zumindest eine Aussetzung der Vollziehung zu erreichen. Die Anstalt ist verpflichtet, dem Gefangenen mitzuteilen, bei welchem Gericht er einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung (§ 114 StVollzG) stellen kann. Es sind Name und Anschrift der zuständigen Strafvollstreckungskammer mitzuteilen. Schon das Grundgesetz bietet in solchen Fällen nach Art. 19 Abs. 4 GG vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz. Das Bundesverfassungsgericht

ANZEIGE

anwaltskanzlei dr. olaf heischel & jan oelbermann

Wir sind eine Anwaltskanzlei mit den Tätigkeitsschwerpunkten in den Bereichen des Strafvollzugs, der Strafvollstreckung, der Strafverteidigung (auch Pflichtverteidigungen) und des Maßregelvollzugs.

hauptstraße 19
10827 berlin
tel.: 030 - 782 30 71
fax: 030 - 781 30 86
kanzlei@heischel-oelbermann.de
www.heischel-oelbermann.de



RECHT

KURZ GESPROCHEN

sieht die Vollzugsbehörde in der Verpflichtung, den Antrag eines Gefangenen in diesen Fällen unverzüglich an das Gericht weiterzuleiten.

Die Sachbeschwerde und die Dienstaufsichtsbeschwerde:

Die Sachbeschwerde hat in der Regel das Ziel, die Disziplinarmaßnahme aufzuheben. Neben dem allgemeinen Beschwerderecht hat der Betroffene auch das Recht der Dienstaufsichtsbeschwerde. Bei der Dienstaufsichtsbeschwerde ist von dem Strafvollzugsamt oder dem Justizministerium die Frage zu klären, ob die getroffene Disziplinarentscheidung rechtmäßig ist, oder ob Dienstpflichten verletzt wurden.

Die Feststellungsklage:

Ist eine Disziplinarmaßnahme dennoch vollstreckt worden, so bleibt dem Betroffenen immer noch die Möglichkeit der Feststellungsklage, um die Rechtswidrigkeit klären zu lassen. Dabei ist nicht nur die Rechtmäßigkeit der Disziplinarmaßnahme als solche, sondern auch die Art und Weise ihres Vollzuges zu überprüfen. Bei Strafvollstreckungssachen ist das dafür notwendige Feststellungsinteresse regelmäßig zu bejahen.

Die Maßnahmen:

Das Gesetz sieht in § 103 StVollzG verschiedene Arten von Disziplinarmaßnahmen vor. Diese sind:

1. Der Verweis: er ist die mildeste Form der Disziplinierung. Er wird in der Gefangenenpersonalakte eingetragen und hat keine weiteren disziplinarischen Konsequenzen.

2. Die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten. Hier droht also die Einkaufssperre.

3. Die Beschränkung oder der Entzug des Lesestoffs bis zu zwei Wochen sowie des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten; der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zu zwei Wochen.

4. Die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten.

5. Die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen.

6. Der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der im Strafvollzugsgesetz geregelten Bezüge.

7. Die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten.

8. Arrest bis zu vier Wochen: er darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

Die Verhängung anderer Disziplinarmaßnahmen ist unzulässig. So kann zum Beispiel die Ablösung von der Arbeit keine Disziplinarmaßnahme darstellen. Es kann also schon aus formaljuristischen Gründen gegen solche Disziplinarmaßnahmen vorgegangen werden, die nicht dem Wortlaut des doch sehr eng umschriebenen Disziplinarmaßnahmenkatalogs entsprechen. Alle Maßnahmen können ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesprochen werden.

Fazit:

Eine Disziplinarmaßnahme ist stets etwas Unangenehmes. Jeder Insasse sollte bedenken, dass in der kontrollierten Welt des Gefängnisses das Erwischt-Werden wahrscheinlich ist und ein großes Risiko darstellt. Der Negativeintrag in der Akte und das grausame Nichtvergessen des Inhalts der Akte sorgen dafür, dass eine Verfehlung immer wieder zur Sprache kommt. ■

ANZEIGE

Rechtsanwalt

Spichernstraße 15
10777 Berlin

► (030) 218 11 96
► (0163) 718 25 73

rechtsanwalt-boldt@gmx.de
www.anwalt.de/ra-boldt

Wahl- und Pflichtverteidigung
bundesweit

**Ulli H.
Boldt**



Blühende

Alt Bundeskanzler Helmut Kohl prägte diese bildhafte Vision der „blühenden Landschaften“ als ökonomische Zukunftsperspektive und Versprechen für die neuen Bundesländer: *„Durch eine gemeinsame Anstrengung wird es uns gelingen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Sachsen und Thüringen schon bald wieder in blühende Landschaften zu verwandeln, in denen es sich zu leben und arbeiten lohnt.“*

Das Sinnbild „blühende Landschaften“ wird manchmal für stillgelegte Industriegebäude, verwaiste Bürokomplexe und leerstehende Gebäude der öffentlichen Verwaltung, die die Natur zurückerobert



Landschaften

hat, verwendet – es steht für die Deindustrialisierung Ostdeutschlands, für die Westabwanderung und den Niedergang.

Auf den ersten Blick wirkt die abgebildete Justizvollzugsanstalt Burg (Sachsen-Anhalt), die in Öffentlich-Privater-Partnerschaft unlängst entstanden und in Betrieb genommen worden ist, wie eine blühende Landschaft. Der nähere Blick offenbart jedoch ein Desaster – üblen Wildwuchs, dessen Kennzeichen massive Rechtsverletzungen, tägliche Schikanen, unnötige Härte, vielfältige Einschränkungen u.v.m. sind –, wie der nachfolgende Gastbeitrag der Gefangenenzeitung „Reiz Verschluss“ der JVA Burg offenbart.

Gastbeitrag der Gefangenenzeitung „Reiz Verschluss“ der JVA Burg

Wir, die Redaktion der Anstaltszeitung der JVA Burg in Sachsen-Anhalt, bedanken uns herzlich bei der Redaktion des Lichtblicks für die Möglichkeit, einen Gastbeitrag zu veröffentlichen. Wir sind trotz 1-jährigen Bestehens der Gefangenenzeitung „Reiz Verschluss“ auf diese Hilfe angewiesen, weil der Druck eines Erstexemplars bislang an der mangelnden Kooperation der hiesigen Anstaltsleitung scheiterte.

Was ist besonders an der JVA Burg?

Die JVA Burg wurde etwas außerhalb der Stadt Burg, nahe Magdeburg „mitten im Nirgendwo“, am 04.05.2009 als sogenanntes PPP-Projekt in Betrieb genommen. „PPP“ steht für Public-Private-Partnership und soll dazu dienen, die Kosten für das Land erstens zu minimieren und zweitens über einen Zeitraum von 25 Jahren zu verteilen, um den laufenden Haushalt zu entlasten. Die privaten Partner sind zum einen das Bauunternehmen „Bilfinger Berger“, das die Anstalt gebaut hat und dem Land vermietet und außerdem durch eine Tochterfirma die Haustechnik betreut; zum anderen eine Tochterfirma des Sicherheitsunternehmens Kötter, das neben diversen Serviceaufgaben (Hausreinigung, Kleiderkammer etc.) auch die Mitarbeiter der Fachdienste „Sozialer Dienst“, „Psychologischer Dienst“ und „Medizinischer Dienst“ stellt.

Letzteres, also die Privatisierung der Fachdienste – wobei jeweils nur der Leiter bzw. die Leiterin des Dienstes verbeamtet ist – findet unseres Wissens so in Deutschland erstmalig statt. Ebenfalls zum Aufgabenbereich der Fa. Kötter gehören die Freizeitaktivitäten wie Sport, Freizeitgruppen, Bibliothek usw.

Baulich teilt sich die JVA Burg in drei Häuser der Strafhaft und eines der Sicherungsverwahrung auf. Strukturell unterscheiden sich die drei Häuser der Strafhaft nach einem Progressionsmodell, das man grob umreißen könnte als Wohngruppenvollzug für in der Behandlung Fortgeschrittene (Haus 1), Normalvollzug (Haus 2) und Vollzug für Gewaltstraftäter und allgemein als problematisch eingestufte Gefangene (Haus 3).

Die Belegkapazität beträgt etwa 600 Gefangene und, in einem eigenen Gebäude, noch einmal 30 Sicherungsverwahrte; Untersuchungsgefangenen werden in der JVA Burg nicht untergebracht.

Die Ausgestaltung des Vollzuges (beispielsweise Aufschlusszeiten) ist zwischen den Häusern – und im Haus 3 auch noch einmal zwischen den Stationen – unterschiedlich. Im Haus 3 hat man im günstigsten Fall als Nichtarbeiter 2,5 Stunden

Aufschluss am Tag, im ungünstigsten Fall überhaupt nicht.

Sehr viel besser sieht es in den anderen Häusern allerdings auch nicht aus.

Bewegen kann sich der Gefangene auch während des Aufschlusses nur innerhalb seiner Abteilung, da die Abteilungen strikt voneinander getrennt werden. Eine Abteilung umfasst ca. 45 Inhaftierte, die sich einen Duschraum, einen Freizeitraum, eine Tischtennisplatte und eine Küche teilen, in der zwei Kochplatten und ein Backofen zur Verfügung stehen – sonst nichts. Pro Abteilung gibt es außerdem ein Telefon, das von der Fa. Telio betrieben wird und sagenhaft teuer ist.

Soweit eine erste Schilderung als grobe Übersicht der Verhältnisse; Details würden hier erst einmal zu weit führen.

Verlegung in die JVA Burg

Zunächst sollten mit der Eröffnung der JVA alle Gefangenen des Landes dorthin verlegt werden, die mehr als drei Jahre zu verbüßen haben. Ob das de facto Einzelstrafe, Gesamtstrafe oder Strafreise von drei Jahren bedeuten sollte, ist bis heute im Vollstreckungsplan offengelassen worden. In der Praxis stellte sich ohnehin schnell heraus, dass es auch unter dieser flexiblen Definition nicht genug Gefangene für die JVA Burg gab, weshalb dann nach und nach auch Leute mit zum Teil extrem kurzen Reststrafen in die JVA Burg verlegt wurden.

Natürlich gab es in den abgebenden Anstalten massenhaft Anträge auf gerichtliche Entscheidung, weil die Leute aus ihrer Sicht heimattfern und zudem teilweise bei laufenden Lockerungen und Behandlungsmaßnahmen gegen die Vorschriften des § 8 StVollzG verlegt werden sollten, aber diese Anträge wurden nach unserer Kenntnis allesamt abgelehnt – schon aus wirtschaftlichen Gründen musste die JVA Burg voll belegt werden und es drängte sich der Eindruck auf, dass die Gerichte sich hier ausnahmsweise dem politischen Druck ergaben.

Im Vorfeld wurden die zu verlegenden Gefangenen in den abgebenden Anstalten aufgefordert, den allergrößten Teil ihrer privaten Habe an Angehörige herauszugeben: In der JVA Burg

ist keine Privatkleidung zugelassen, keine privaten Fernseher oder Radios oder sonstige elektronische Geräte – im Grunde ist es einfacher zu schildern, was zugelassen ist: nämlich eine Kaffeemaschine oder Wasserkocher, eine private Tasse, ein paar Bücher und einige Aktenordner, Schreibmaterial (in kleiner Menge), Rasierer und Haarschneider, eine Armbanduhr, (aber kein Schmuck) – Ende der Aufzählung der zugelassenen Gegenstände.

Ein TV-Gerät mit integriertem DVD-Player muss man für 6,- € monatlich bei der Fa. Kötter anmieten; Radios gibt es gar nicht, es werden stattdessen vier Radiosender ins TV-Netz eingespeist (die folglich auch nur über den Fernseher gehört werden können).

Die Kleidung wird ebenfalls von der Fa. Kötter gestellt, wobei Umfang und Qualität natürlich – wie alles in der JVA Burg – vor allem kostengünstig gehalten wird. Alle Klagen auf Bestandsschutz hinsichtlich der privaten Habe wurden bislang abgewiesen oder wegen zögerlicher Bearbeitung noch gar nicht entschieden; der älteste uns bekannte Antrag auf gerichtliche Entscheidung wegen Wiederaushändigung der Habe wird seit 13 Monaten „bearbeitet“.

Paradigmenwechsel im Strafvollzug?

Mit der Inbetriebnahme der JVA Burg einher geht nach unserer Einschätzung ein Paradigmenwechsel im Strafvollzug in Sachsen-Anhalt: weg vom behandlungsorientierten Vollzug, hin zu einem reinen Verwahrvollzug nach US-amerikanischem Muster, unter widerrechtlicher Überbetonung der Aspekte der Sicherheit und Ordnung und der Kostenminimierung.

Baulich wurden bereits Kosten eingespart, wo es ging: unverkleidete Leuchtstoffröhren und Glühlampen in den Hafträumen, winzige Waschbecken ohne Warmwasser, triste Käfige als Freistundenhöfe, eine an heißen Sommertagen mangels Lüftung nicht nutzbare Sporthalle, etc.

Aber auch bei behandlerischen und betreuerischen Aufgaben sind die Kapazitäten auf ein Minimum beschränkt: Die Teilnahme an Maßnahmen, die für Vollzugsprogressionen und letztlich die Chance auf Aussetzung der Reststrafe unabdingbar sind (wie Deliktaufarbeitung, Drogenberatung, Anti-Gewalttraining, etc.), muss man sich erst einmal erkämpfen. Ein Antrag reicht da nicht, weil die Kapazitäten de facto viel zu klein sind; einzelne Gefangene sahen sich zur Durchsetzung der Behandlungsmaßnahmen sogar genötigt, eine Entscheidung bei Gericht zu beantragen. Gleichzeitig müssen sich die Gefangenen in den Vollzugsplankonferenzen dann vorhalten lassen, es mangle ihnen doch offenbar an der Motivation; selbst vielfache insistierende Anträge werden da mal als Zweckverhalten interpretiert, dem es an Substanz mangle.

Persönliche Gespräche mit den Vollzugsabteilungsleitern bleiben eher die Ausnahme; üblicherweise werden den Gefangenen alle Entscheidungen durch den Stationsdienst eröffnet. Aber selbst falls man mal die Gelegenheit hat, mit seinen Vollzugsabteilungsleiter persönlich zu sprechen, führt das in der Regel zu nichts, denn die Abteilungsleiter entscheiden

in der JVA Burg faktisch nichts, selbst Kleinigkeiten werden letztlich vom Vollzugsleiter entschieden, über dessen Schreibtisch ausnahmslos alle Anträge laufen; und der lehnt in der Regel ab – völlig egal, worum es geht.

Das mag unglaublich klingen, entspricht aber den Tatsachen, was an der schieren Anzahl der Anträge auf gerichtliche Entscheidung abzulesen ist, nämlich alleine im laufenden Jahr 2010 (Herbst 2010) ca. 1.200 (!) Anträge. Diese Anträge werden beileibe nicht alle abgewiesen: die zuständige Strafvollstreckungskammer ist anfangs mit drei Richtern besetzt gewesen, inzwischen sind es doppelt so viele, und auch die reichen nicht aus, um der Antragsflut Herr zu werden; die Bearbeitungszeiten sind inzwischen exorbitant.

Im Strafvollzugsgesetz ist das Prinzip der Resozialisierung und der so weit als möglichen Angleichung der Lebensverhältnisse an derer in der Freiheit (§§ 2, 3 StVollzG) eigentlich den Prinzipien der Sicherheit und Ordnung übergeordnet. Dieses Prinzip wird in der JVA Burg umgekehrt, indem zunächst alles untersagt wird, was abstrakt, also ungeachtet des einzelnen Gefangenen, geeignet sein könnte, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden. Deshalb die Beschränkung der persönlichen Habe auf ein äußerstes Minimum, das Verbot der privaten Kleidung, die ausgedehnten Einschlusszeiten, ständiges Durchlaufen von Metall-Detektoren und Abtasten (beispielsweise auf den Arbeitswegen), aber eben in letzter Konsequenz auch hinsichtlich der (Nicht-)Gewährung von Vollzugslockerungen und der grundsätzlichen Hinarbeit auf eine Strafvollstreckung bis zum letzten Tag.

Zurzeit (Ende 2010) gibt es in der JVA Burg eine Lockerungsquote von etwa 1 %, und die restlichen 99 % der Gefangenen haben wenig bis gar keine Aussicht auf Vollzugslockerungen; in der Regel werden die wohl auf gerichtlichem Wege zu erstreiten sein.

Einher geht damit in der „Innenpolitik“ der Anstalt das Prinzip der „zero tolerance“: Jeder noch so kleine Verstoß gegen die Hausordnung führt sofort zu einem Disziplinarverfahren – welches jedoch nicht nur in einer Disziplinarmaßnahme endet, sondern den Gefangenen bei allen zukünftigen Stellungnahmen (beispielsweise bezüglich Lockerungsgewährung und vorzeitiger Entlassung) um die Ohren gehauen wird und als Ablehnungsgrund herangezogen wird.

Drogenfunde in minimalsten Mengen oder Rangeleien zwischen Gefangenen, bei denen es weder Verletzte gab, noch die Beteiligten ein ungelöstes Problem darin sahen, werden grundsätzlich zur Strafanzeige gebracht; und möchte die Staatsanwaltschaft diese Fälle dann wegen offensichtlicher Bedeutungslosigkeit einstellen, bekommt sie von der JVA wortreich dargestellt, dass die Sicherheit der Anstalt auf dem Spiel stehe, würde das nicht verfolgt. Ein Strafverteidiger sagte uns, alleine er habe vor dem Amtsgericht Burg in den letzten Monaten acht Fälle gehabt, bei denen Gefangene wegen Marginalien angeklagt wurden und die allesamt mit Einstellung oder Freispruch endeten – hier ist das Land

offenbar nicht gar so sehr um Kosteneinsparung bemüht.

Außenkontakte

In der JVA Burg gibt es einmal eine Stunde Besuch pro Monat. Punkt. Obschon es sich um eine neu gebaute und konzipierte Anstalt handelt, gibt es keinen Langzeitbesuch (schon gar nicht einen sogenannten „Intimsprecher“ ohne Überwachung; undenkbar!) und mit ganz seltenen Ausnahmen auch keine Gewährung von Sonderbesuchen über diese eine Stunde monatlich hinaus. Geburtstage, Hochzeitstage, Anreisen von 600 Kilometern Entfernung und mehr sind alles keine Gründe für die Gewährung von zusätzlichem Besuch.

Der Besuch selbst findet unter genauester optischer Überwachung statt. Körperliche Berührungen, Umarmungen, Küsse führen zur sofortigen Androhung des Besuchsabbruchs; und falls man einmal seine Hände in den Schoss legt, wird man sofort aufgefordert, sie wieder sichtbar auf den Tisch zu legen – eine halbwegs entspannte Besuchssituation ist so natürlich undenkbar. Übrigens werden auch die Anwaltsbesuche via Kamera im Besprechungsraum überwacht.

Beim Besuch mitgebracht und übergeben werden darf auch auf Antrag nichts.

Ebenso werden grundsätzlich keine Pakete außer den drei Nahrungs- und Genussmittel-Paketen jährlich zugelassen. Was immer man benötigt, muss man sich beim Anstaltskaufmann beschaffen – allerdings, wir erinnern uns, wird ohnedies so gut wie nichts genehmigt.

Eingehende Post bekommt der Gefangene geöffnet und mit Verschlussmarke versehen ausgehändigt, so dass er also nicht beurteilen kann, ob und von wem sie gelesen wurde oder nicht. Briefbeilagen, egal welcher Art, sind außer selbstklebenden Briefmarken unzulässig und werden zur Habe genommen; Werbung, Kataloge und ähnliches ebenfalls.

Darüber hinaus gibt es zur Pflege der sozialen Bindungen nur noch ein Telefongerät pro Abteilung, das von der Firma Telio betrieben wird. Jedoch muss jede Nummer, die man anrufen möchte, vorher genehmigt werden (und wird überprüft) – maximal 10 Nummer pro Insasse können so freigeschaltet werden. Wir müssen uns folglich entscheiden, auf welche – der Resozialisierung in höchstem Maße dienende! – Kontakte wir verzichten – ist die Schwester wichtiger oder die Oma oder der ehemalige Arbeitgeber oder die Freundin?

Alles in allen dürfte absehbar sein, dass soziale Bindungen unter diesen Bedingungen im Normalfall über Jahre hinweg nahezu chancenlos sind.

JVA Burg und die Gerichte

Wie schon erwähnt, sind bislang alleine im laufenden Jahr rund 1.200 Anträge auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer eingereicht worden, wobei es

selbst aus den Vorjahr noch Anträge gibt, die bisher nicht erledigt worden sind. Das Spektrum der Anträge reicht dabei von Widerruf von Rechtspositionen, die in den Voranstellen erworben wurden (auch Lockerungen), bis hinunter zu scheinbaren Marginalien wie die Zulassung von Wattestäbchen beim Einkauf. Da die Anstalt bei praktisch nichts mit sich reden lässt (und zwar im Wortsinne: man findet keine Ansprechpartner), landet eben alles vor Gericht.

Erwirkt man dort aber einen Beschluss im Sinne des Gefangenen, bedeutet das noch lange nicht, dass diese Entscheidung auch umgesetzt wird. Selbst einstweilige Anordnungen werden regelmäßig ignoriert. Wie es auf die Gefangenen wirkt, dass gerade die Institution, die uns die Achtung vor der Rechtsordnung vermitteln sollte, diese selbstherrlich ignoriert, versteht sich wohl von selbst.

Auswirkungen sind eine gereizte und aggressive Stimmung – sowohl bei den Gefangenen, als auch bei den Bediensteten.

Die JVA Burg und der Datenschutz

Wir erwähnten bereits, dass in der JVA Burg die Fachdienste privatisiert wurden. Es liegt auf der Hand, dass ein Gefangener die Dienste des Psychologischen und Sozialen Dienstes nicht in Anspruch nehmen kann, ohne den jeweiligen Mitarbeitern seine Daten zugänglich zu machen. Dies betrifft naturgemäß die ganze Akte: also das Urteil

– und gegebenenfalls frühere Urteile –, Stellungnahmen des Vollzugs, psychiatrische Gutachten, Vermerke über Außenkontakte, etc. – also intimste Daten über sich und seine Angehörigen.

Vor dem Hintergrund, dass gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes – das auch seine Entsprechung im Strafvollzugsgesetz findet (§§ 179 - 187 StVollzG) – schon die Tatsache der Inhaftierung per se nicht bekannt gegeben werden darf, erst recht aber all diese im Rahmen der Behandlung im Strafvollzug erhobenen Daten dem besonderen Schutz unterliegen sollen, stellt sich nun die Frage, wie all diese Daten einem privaten Unternehmen zugänglich gemacht werden können, ohne dass ein Einverständnis des Betroffenen auch nur abgefragt wurde.

Eine Wahl indes hat der Gefangene ohnehin nicht: Schon wenn er sein Anhörungsrecht bei den Vollzugsplankonferenzen wahrnimmt, wird er zur Kenntnis nehmen müssen, dass dort – unter den Konferenzteilnehmern – in der Regel Mitarbeiter der Firma Kötter anwesend sind, die also spätestens in der Vorbesprechung ohnehin en détail informiert wurden.

Zudem ist ein Kernpunkt der Behandlung im Vollzug die Delikttaufarbeitung: ein prinzipiell sinnvolles Instrument, das den Delinquenten in die Lage versetzen soll, die Ursachen seiner Straffälligkeit zu verstehen und so künftig zu umgehen. Aus gutem Grund ist die Absolvierung dieser Maßnahme zwingende Voraussetzung für Progressionsschritte wie Lockerungen und eine mögliche Strafaussetzung auf Bewährung. Diese Delikttaufarbeitung wird nun in der JVA

Burg durch die Firma Kötter durchgeführt, und mehr noch als das: es geschieht in Gruppen à ca. 10 Gefangenen, so dass der Gefangene an der Maßnahme nicht teilnehmen kann, ohne seine Vita nicht nur dem privaten Mitarbeiter der JVA, sondern auch noch einer Gruppe von Mitgefangenen, auf deren Zusammensetzung er keinen Einfluss hat, zu offenbaren.

Grundsätzlich dasselbe gilt für die sogenannte Anti-Gewalt Trainings, die, wurde die Notwendigkeit dessen im Vollzugsplan festgestellt, für den Gefangenen Pflichtübung sind, möchte er nicht bis zum Endstrafentwurf, ohne Chancen auf Lockerungen, verwahrt werden.

Nachdem im Januar diesen Jahres ein Gefangener den Datenschutzbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt, Harald von Bose, schriftlich auf diese Probleme aufmerksam machte, stellte man zunächst fest, dass die JVA Burg ohne Datenschutzkonzept in Betrieb genommen wurde, wie die dpa am 09.02.2010 meldete. In der Folge wurden insbesondere die genannten Behandlungsmaßnahmen „Deliktaufarbeitung“ und „Anti-Gewalt-Training“ zunächst ausgesetzt, später dann bekamen die Anmeldeformulare für diese Maßnahmen den sinngemäßen Appendix, die Teilnahme erfolge freiwillig und die Nichtteilnahme habe keinerlei juristische Konsequenzen. Nicht erklärt wird dort indes, dass die Teilnahme einen Verzicht auf Datenschutzrechte beinhaltet.

Diese Erklärung, die Nichtteilnahme habe keinerlei juristische Konsequenzen, ist aber natürlich völliger Unsinn. Die Teilnahme an der Deliktaufarbeitung ist in jedem Fall (die an Anti-Gewalt-Training im Einzelfall) zwingende Voraussetzung für eine mögliche Verlegung in den sogenannten Wohngruppenvollzug, der zumindest die – wie kleine auch immer! – Chance auf Vollzugslockerungen bietet, und für eine positive Entscheidung der Strafvollstreckungskammer über eine Strafaussetzung.

Eine abschließende Bewertung der Datenschutzbehörde steht heute, rund neun Monate nach Bekanntwerden der Problematik, immer noch aus. Nach letztem Sachstandsbericht des Datenschutzbeauftragten werden immer noch und immer wieder vertiefte Stellungnahmen der JVA erbeten, ohne die eine abschließende Bewertung unmöglich sei.

Die Frage jedoch, wie Sozialarbeiter und Psychologen im Strafvollzug arbeiten sollen, ohne die Daten der Gefangenen einzusehen, ist vermutlich gar nicht zu beantworten. Es scheint dies ein grundsätzlicher Webfehler im Public-Private-Partnership-Konzept zu sein, bei dem erkennbar Gefangenenrechte der Kostenminimierung geopfert wurden.

Quo vadis, JVA Burg?

Im Moment ist schwer zu beurteilen, welchen Weg die JVA Burg zukünftig nehmen wird, weil erst nach weitgehender Abarbeitung der irrwitzigen Menge von Gerichtsverfahren und der Bewertung des Datenschutzbeauftragten allmählich ein rechtlicher Rahmen festgezurrert werden wird, der die Anstaltsleitung wenigstens tendenziell zurück zwingt in die Grenzen des Strafvollzugsrechts und des Grundgesetzes.

Die Vorgänge hier könnten aber zudem sehr wohl als

mahnendes Beispiel dafür gesehen werden, in welcher fatalen Richtung der Strafvollzug sich entwickeln kann – besonders unter Beteiligung Privater Firmen. Hier wird dem Steuerzahler ein Bärendienst erwiesen: Selbst wenn private Firmen manche Dienstleistung günstiger erbringen (und selbst das darf bezweifelt werden), geht dies häufig zu Lasten der Qualität – und die Qualität ist im Strafvollzug letzten Endes die Legalbewährung der Inhaftierten: Ein Rückfall ist schlimm und teuer: für den Täter und die Gesellschaft.

Wir befürchten, dass die JVA Burg serienmäßig Rückfalltäter produziert.

Offensichtlich interessiert es nur Wenige, dass der gesetzlich vorgesehene resozialisierende Behandlungsvollzug nach und nach einem billigen und geräuschlosen Verwahrvollzug weicht, wodurch abertausende Gefangene mindestens so gefährlich wieder entlassen werden, wie sie es zur Zeit der Inhaftierung waren.

Wir danken dem Lichtblick, der uns die Chance gegeben hat, unsere Stimme gegen diese Misere zu erheben. ■

ANZEIGE

CHRISTOPH CLANGET FACHANWALT FÜR STRAFRECHT **STRAFVERTEIDIGUNG**

Strafverteidigung deutschlandweit
Vertretungsberechtigt an allen Gerichten

Français parlé couramment
English spoken

KANZLEI SAARBRÜCKEN
Haldystraße 8
66123 Saarbrücken
Fon 0681-950 89 30
Fax 0681-950 89 33
Mobil 0163-252 64 38

KANZLEI MÜNCHEN
Ismaninger Straße 98
81675 München
Fon 089-97 60 60 06
Fax 089-97 60 60 07
Mobil 0163-252 64 38

info@clanget.de
www.clanget.de

CLANGET
RECHTSANWÄLTE

Freiwillig im Knast? Pro bono publico – zum Wohle der Öff- entlichkeit – engagie- ren sich Bürger; auch im Strafvollzug sind Ehrenamtliche tätig.

Ein „Dankeschön“

von Timo Funken

Jeder Dritte in Deutschland engagiert sich ehrenamtlich; zum Beispiel in den Bereichen Sport, Schule, Kindergarten, Kirche, Jugendarbeit, Umwelt- / Tierschutz und auch in der Justiz. Etwa 1% der ehrenamtlich tätigen Bürger ist in der Justiz aktiv – sei es als Schöffe oder Ehrenrichter, oder aber in der Betreuung von Straffälligen oder Verbrechensopfern.

Ehrenamtliches Engagement im Strafvollzug – bei bösen Menschen hinter hohen Mauern – ist selten; sich ehrenamtlich für Straftäter im Gefängnis zu engagieren – wer tut das und wieso?

In der klassischen Antike – in der griechischen Polis und der römischen Republik (res publica) – gehörte der individuelle Beitrag zum allgemeinen Wohl unverzichtbar zu einem sinnerfüllten Leben. Es war Sache jeden Bürgers, sich für das Gemeinwohl zu engagieren – dies galt als tugendhaft.

Auch in der christlichen Tradition – im Liebesgebot der Bibel – wird soziales Engagement gepriesen; institutionalisiert praktiziert beispielsweise im Johanniterorden, der seit 1099 in Jerusalem ein Spital für Arme, Alte und Kranke unterhielt.

Ehrenamtliche wollen helfen – al-

truistisch engagieren sie sich und befördern damit das Gemeinwohl. Mittels Freiwilligenarbeit, bürgerschaftlichem Engagement, wollen die Ehrenamtlichen zumindest (oder gerade) im Kleinen die Gesellschaft mitgestalten.

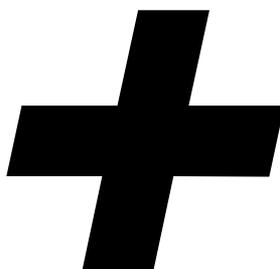
In den Strafvollzug sind die Ehrenamtlichen – so das Ergebnis einer wissenschaftlichen Studie – meist durch „inoffizielle Vermittlung“ gekommen: jemand hat Ihnen vom Knast berichtet. Im Gefängnis sind die meisten von Ihnen als Vollzugshelfer tätig. D.h., dass sie einen oder mehrere Insassen betreuen – sie besuchen die Inhaftierten, stehen Ihnen als Kommunikationspartner und Vertrauensperson zur Verfügung, begleiten sie auf dem Weg zurück in die Freiheit und helfen Ihnen, die schwere Zeit der Inhaftierung zu meistern.

Die Ziele, die die Ehrenamtlichen mit ihrer Tätigkeit verbinden, beziehen sich hauptsächlich auf den Gefangenen: Dem Insassen einen Kontakt zur Außenwelt zu bieten, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und zu helfen, kriminalitätsfördernde Probleme des Gefangenen zu behandeln.

Ein Ehrenamtlicher bringt es auf den Punkt: „Dass einer im Knast gelandet ist hat Gründe – oft sind diese Gründe tragisch; und die Straftaten wären vermeidbar gewesen – dazu hätte es oft gar nicht allzu viel bedurft.“ Dort würde er ansetzen und sei für die Gefangenen da.

„Danke!“ – wir bedanken uns für diese Hilfe, die von Herzen kommt. Ob bei Schnee oder 30° C – ehrenamtliche Helfer kommen zu uns in das Gefängnis, nehmen sich für uns Zeit, gehen auf unsere Sorgen, Ängste und Nöte ein, schenken uns ein offenes Ohr, ihre helfenden Hände und setzen sich für uns ein. Danke!

Ihr seid Spitze – danke für Euer Engagement. ■





Geschäfte mit Gefangenen: Wenig Leistung zu deutlich überhöhten Preisen – das ist Wucher.

Folge 2: Gefangeneneinkauf in der JVA Berlin-Tegel

von Gastautor Frank-A. Jansen

Nicht erst im letzten Jahr haben sich die Tegeler Gefangenen über den Einkauf beschwert – schon seit Jahren ist er Quelle ständigen Unmuts. Statt diese Beschwerden aber Ernst zu nehmen, werden Sie in Guttenberg'scher Großgrundbesitzer-Manier abgetan: Die Gefangenen würden einfach nur quengeln – die Beschwerden wären substanzlos, man habe die Preise überprüft und keine überhöhten Preise feststellen können. Über diese letzte „Überprüfung des Preisgefüges der Lieferfirma C+C Schaper GmbH“ hat der lichtblick in Ausgabe 03/2010 berichtet. Das Fazit des lichtblicks damals: Mangelhafte Untersuchung, die versucht, den Wucher zu vertuschen.

Versprochen wurde den Gefangenen im Herbst 2010 von der Anstalt jedoch, dass sie bestrebt sei, „Lösungen für den Gefangeneneinkauf zu finden, die dem Angleichungsgrundsatz am ehesten zur Geltung verhelfen, beispielsweise in Form eines Einkaufsladens innerhalb der Mauern.“ Eine zu diesem Zweck gebildete Arbeitsgruppe sei gegründet worden.

Das scheint den Gefangenen reine Hinhaltetaktik zu sein: lauwarme Versprechen mit treuem Dackelblick vorgetragen, während die Firma C+C Schaper weiter eine nicht akzeptable Preispolitik der Abzocke an unserem sauer verdienten Hausgeld betreibt – das nennt nicht nur der Volksmund Wucher, sondern auch die Justiz: Wucher ist eine strafbare Hand-

lung; der so genannte gewerbsmäßige Wucher kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren geahndet werden. Jeder Preis, der doppelt so hoch wie normal ist, gilt als Wucher.

Ein Beispiel für diesen Wucher: Die sehr beliebten „Frühstücksbrötchen“ zum Aufbacken verkauft die Firma C+C Schaper uns für sage und schreibe 1,65 € – obwohl der Hersteller, die Firma Brotland GmbH aus Schenefeld bei Hamburg, als empfohlenen Verkaufspreis 0,79 € angibt.

Dass diese Brötchen, die wir zum Horrorpreis kaufen müssen, im aktuellen Test der „Stiftung Warentest“ nur mit „ausreichend“, als zweitschlechtestes Produkt im Test, bewertet wurden (test 3/2011), sorgt für einen noch bittereren (Bei-)Geschmack.

Der Einkaufsschein strotzt nur so vor weiteren Wucher-Preisen – und selbst vor Preiserhöhungen macht die Firma C+C Schaper nicht halt: beispielsweise 20% Preisaufschlag beim Rasierwasser.

Die unbeliebten Doppelpackungen im Segment der Körperpflegeprodukte sind ein weiteres Ärgernis, und dass der Einkauf nur 1x im Monat stattfindet und nicht als Sichteinkauf durchgeführt wird, ist eine Schande!

Ist ein Lieferant wie die Firma C+C Schaper mit dermaßen überteuerten Produkten für die JVA Tegel und insbesondere für uns Gefangene noch akzeptabel? Definitiv Nein! Wie lange müssen wir uns selbst, der JVA Tegel und erst recht der Firma Schaper die Frage stellen: „Wann kommt endlich billig statt teuer?“



▲ Empfohlener Verkaufspreis: 0,79 €.

Die Firma C+C Schaper verkauft diese Frühstücksbrötchen an die Gefangenen für 1,65 €!

Das ist mehr als das Doppelte und damit: Wucher!



Es ist sehr bedauerlich, dass nicht mal einer der rechtschaffenden Staatsanwälte, der vielleicht den lichtblick liest, handelt und die Preise der Firma C+C Schaper genauer unter die Lupe nimmt. Aber vielleicht würde dann auch gegen die JVA Tegel ermittelt werden wegen Verletzung der Fürsorgepflicht. Auch die Strafvollstreckungskammern könnten – bei Vorliegen eines Antrags – den Sachverhalt prüfen und Abhilfe schaffen. ■



FREIE HILFE BERLIN e.V.
Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe

Geschäftsstelle
Berlin-Mitte
Brunnenstraße 28
D-10119 Berlin
Fon 030 - 443624 40
Fax 030 - 443624 53

Regionalstelle
Lichtenberg
Lückstraße 51
D-10317 Berlin
Fon 030 - 5165226 10
Fax 030 - 5165226 19

UNSERE ANGEBOTE

Wir unterstützen Sie bei:

- der Bewältigung Ihrer Haftsituation
- der Entlassungsvorbereitung und bei Fragen nach der Haftentlassung
- besonderem Beratungsbedarf aufgrund Ihres Migrationshintergrundes
- der Auseinandersetzung mit Ihrer Gewaltproblematik
- der Tilgung Ihrer Geldstrafe
- drohender bzw. bestehender Wohnungslosigkeit
- der Strukturierung Ihres Alltags
- der Zusammenstellung von Bewerbungsunterlagen und der Jobsuche
- der Auffrischung bzw. dem Erwerb von Computerkenntnissen
- künstlerischen Aktivitäten
- Ihrem ehrenamtlichen Engagement in der Straffälligenhilfe

Wir bieten Beratung und Betreuung für:

- Inhaftierte
- Haftentlassene
- Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohte
- zu Geldstrafen Verurteilte
- Familienangehörige
- in der Straffälligenhilfe engagierte Ehrenamtliche

Beratungsstelle
für Straffällige und deren Angehörige

Arbeit statt Strafe

Ambulante Wohnhilfe

Betreutes Gruppenwohnen

Freiwillige Mitarbeit
im und nach dem Justizvollzug

Outsider-Kunst-Berlin

Bildung und Qualifizierung

Gruppenarbeit

www.freiehilfe-berlin.de
kontakt@freiehilfe.de

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.
(Gefangenen-Fürsorgeverein Berlin von 1827)
Bundesallee 42
10715 Berlin

Telefon 030 · 86 47 13 - 0
Fax 030 · 86 47 13 - 49
info@sbh-berlin.de
www.sbh-berlin.de



**Wohin?
Was tun?**

Das Beratungsangebot der sbh

Allgemeine Beratung
Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung

Entlassungsvorbereitung
Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung

Integration durch Arbeit
Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung

Bewerbungstraining
Termine nach Vereinbarung

Kostenlose Schuldnerberatung
Di 14 - 18 Uhr und nach Vereinbarung

Kostenlose Rechtsberatung
Termine nach Vereinbarung

Computerkurse
Termine nach Vereinbarung

Internetcafé
Di von 16-18 Uhr und Do von 14-18 Uhr

Betreutes Einzelwohnen
Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung

Vermietung von Übergangswohnungen
Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung

Hilfe bei drohendem Wohnungsverlust
Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung

Unterstützung bei der Wohnungssuche
Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung

Unterstützung im bürokratischen Dschungel
Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung

ARGE – Gemeinnützige Arbeit von Inhaftierten
Termine nach Vereinbarung

Beratung bei Geldstrafen – Arbeit statt Strafe
Di, Do 14-18 Uhr

gbg – Ableistung von Geldstrafen durch Freie Arbeit

Persönliche Beratung
auch im geschlossenen Vollzug
Anmeldung zur Beratung bitte über Vormelder!

So erreichen Sie uns in der Beratungsstelle

Fahrverbindungen: Bus 104 / U-Bahn U7, U9 (U-Bahnhof Berliner Straße)

telefonisch: Mo bis Do 8:00 – 18:00 Uhr und Fr 8:00 – 16:00 Uhr

offene Sprechstunden: Di und Do 14:00 – 18:00 Uhr



Wohnen
plus

Wohnberatung für Inhaftierte

Brauchen Sie

- Nach der Haftentlassung eine Wohnung?
- Beratung bei der Beantragung von Arbeitslosengeld oder Hartz IV?
- Unterstützung um Ihre Probleme erfolgreich zu lösen?

Wir bieten Ihnen

- Eine möblierte oder unmöblierte Wohnung auf Zeit!
- Wirksame Beratungen in behördlichen oder persönlichen Angelegenheiten!
- Unterstützung bei der Schuldenregulierung!

Sprechen Sie uns an – per Vormelder oder
Rufen Sie an
030 · 86 47 13 - 0

Peggy und Tatjana: Picknick im Grünen





7

Tatjana - wollen wir gleich das Zelt aufbauen? Oder lieber noch ein bisschen abchillen?!



8

Jetzt bräuchten wir 'nen Kerl, der uns zur Hand geht!



9

Ich freue mich schon auf nachher, wenn wir es uns gemütlich machen.



10

Hmm - das ist echt kompliziert: Erst den Nippel durch die Lasche ziehen? Ich check das nicht.



11



12

Herrlich - endlich kommt frische Luft an meinen knackigen Arsch!



13

Peggy! Wo bist Du? Bist Du da drinnen? Ich habe mich umgezogen, es mir ein bisschen bequemer gemacht. Willst Du das nicht auch tun?

mach
gemütli
ene



14



15



16



18



17



19



20



Okay - Du hast es so gewollt - jetzt werde ich Dich durchkitzeln ...



Fortsetzung folgt:

Peggy und Tatjana spielen Federball.

Demnächst im lichtblick!

Wo werde ich wohnen?



Unser Angebot

Betreutes Wohnen

Hilfe bei persönlichen Problemen

Hilfe beim Umgang mit Behörden

Beratung zur beruflichen Integration

Unterstützung bei der Beschaffung von Dauerwohnraum

Betreutes Einzel- und Gruppenwohnen

Tel. 030/413 83 86, 419 38 224, 628 049 30
Fax 030/413 28 18 und 626 85 77

E-Mail: info@carpe-diem-berlin.de
Internet: www.carpe-diem-berlin.de

Übergangshaus

Alt-Friedrichsfelde 93
10315 Berlin-Lichtenberg
Tel. 346 665 85 (Zentralnummer)
413 94 62, 413 83 86
419 38 224
Fax 413 28 18

Übergangshaus

Delbrückstraße 29
12051 Berlin-Neukölln
Tel. 628 049 30 (Zentralnummer)
628 049 31, 628 049 32
629 838 14, 626 073 92
Fax 626 85 77



KONTAKT

CARPE DIEM



der lichtblick sucht

AUTOREN, REDAKTEURE & DRUCKER

die sich haupt- oder ehrenamtlich im lichtblick engagieren wollen. Schickt uns gerne Eure Bewerbung, und schreibt uns Leserbriefe – Ihr habt etwas auf dem Herzen, es drückt und kneift irgendwo, ganz gewaltig läuft was schief im Vollzug – oder mal etwas gut? der lichtblick nimmt Eure Beiträge gerne an.

Schreibt uns!
Engagiert Euch!

lichtblick intern: die Redaktionsgemeinschaft

Nach jedem Fußballspiel sitzen auf den Tribünen, in den Gaststätten und in den Wohnzimmern unzählige Fans, die lautstark debattieren – besonders die Trainer stehen häufig in der Kritik; erst recht, wenn die eigene Mannschaft das Spiel verloren hat. Kaum ein Fußballbegeisteter, der es dann nicht besser wüsste und gemacht hätte, der sich über das Versagen des Trainers mokiert und lauthals dessen Rausschmiss fordert.

Auch die Redaktionen von Gefangenenzeitungen sind Kritik ausgesetzt: die Anstalt fühlt sich manchmal gegen den Strich gebürstet, den Gefangenen wurde nicht genug geschrubbt. In diesem Spannungsfeld steckte auch die Redaktion des lichtblicks das ein oder andere Mal.

Aus gegebenem Anlass lädt die lichtblick-Redaktion alle Mitgefangenen ein, sich zu beteiligen: der lichtblick ist ein

Organ der Gefangenenmitverantwortung – Mitverantwortung bedeutet aktive Teilnahme; diese geht über's Lamentieren hinaus: greift zum Stift und sendet uns Eure Beiträge, und bewirbt Euch für eine Tätigkeit im lichtblick.

Der erwähnte gegebene Anlass ist das Ausscheiden von Andreas Werner: Nachdem Andreas 7 Jahre im lichtblick tätig war (davon 5 Jahre als Chefredakteur), ist er zum 30. April auf eigenen Wunsch ausgeschieden. Mit Fug und Recht kann gesagt werden, dass Andreas Wirken für den lichtblick eine Ära war – mit Höhen und Tiefen, Kritik und Lob. der lichtblick dankt Andreas für sein Engagement und wünscht ihm alles Gute!

Nun sind andere aufgefordert, sich zu engagieren – bewirbt Euch, schreibt uns! ■

www.lichtblick-zeitung.de

Schon seit einigen Jahren ist der lichtblick auch virtuell präsent: Unter der Adresse www.lichtblick-zeitung.de ist nicht nur das jeweils aktuelle Heft abrufbar, sondern auch alle vorhergehenden Ausgaben seit 2004. Des weiteren gibt unsere Webseite mit einem Klick Auskunft über Urteile, Kontaktanzeigen, Adressen und mehr.

Interessierte außerhalb des Vollzugs nutzen unsere Webseite als Informationsportal – viele Angehörige erhalten Einblicke durch die hohen Mauern, hinter denen ihre Lieben eingekerkert sind. Auch in den Bereichen der Justiz und Sozialen Arbeit Lernende und Tätige schauen auf unserer Internetseite vorbei, um sich über Neuigkeiten, Missstände und Stimmungen im Gefängnis aus erster Hand informieren zu lassen.



der lichtblick sucht

WEBDESIGNER | WEBPROGRAMMIERER

für die Neugestaltung seiner Webseite.

Wir beabsichtigen, unsere Webseite neu zu gestalten. Dafür suchen wir Tegeler Insassen, die über entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen und Lust haben, sich zu engagieren. Des weiteren bitten wir unsere Leserinnen und Leser außerhalb des Vollzugs: Helft uns, unsere Webseite schöner, informativer und größer zu machen !

Schickt Euren Vormelder an: der lichtblick, TA III; kontaktiert uns per E-Mail: gefangenENZEITUNG-lichtblick@jva-tegel.de



Gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen

Mediation ist ein Verfahren zur konstruktiven Beilegung oder Vermeidung eines Konfliktes. Dieses Instrument der außergerichtlichen Streitbeilegung wird auch im Rahmen eines Pilotprojektes im Berliner Strafvollzug erprobt.

Eine wertende sozialwissenschaftliche Betrachtung

von Timo Funken

„Ich wünsche mir die Flut! Ich wünsche mir, dass die Veränderungswelle, die die Mediation in Gang setzen kann, die Justizvollzugsanstalten erfasst und dort eine Flut aus Respekt, Verständigung und Verständnis erzeugt, die Spuren hinterlässt!“ Enthusiastisch wirbt Richterin Melanie Vogt, die am Landgericht Berlin tätig ist und das Mediationsprojekt initiiert hat, für die außergerichtliche Streitbeilegung. „Auch ein kleiner, ins Wasser geworfener Stein kann weite Kreise ziehen, Wellen machen! Das wünsche ich mir – dafür engagiere ich mich!“, fährt Richterin Vogt fort.

Wir wünschen ihr und uns: „Mögen die Wellen Kaventsmänner sein!“ – Kaventsmann nennt der Seemann eine besonders mächtige Welle. Der Lichtblick spricht sich deutlich für die gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen aus.

Was verbirgt sich hinter dem Pilotprojekt und weshalb werben das Landgericht Berlin und Gefangene dafür?

Konflikte im Strafvollzug ...

Streit am Arbeitsplatz? – spätestens zu Hause ist er vergessen; Ehekrach? – im Freundeskreis findet sich Ablenkung;

Nachbarschaftskrieg? – im Zweifel hilft der Umzug; Stress beim Behördengang? – ein anderer Sachbearbeiter ist vielleicht umgänglicher; Reklamation beim Einkauf? – Verbraucherschutz und Freiheit des Marktes bieten Lösungen.

Im Gefängnis, in der verriegelten Unfreiheit des hierarchischen, machtdominierten Strafvollzugsapparats, der vor allen Dingen eines soll: den staatlichen Strafanspruch bestmöglich vollstrecken, wird kein Widerspruch geduldet, ist kein Entrinnen möglich, sind viele Lösungswege verschlossen; die Organisation pulverisiert Steine im Getriebe, die das reibungslose Funktionieren beeinträchtigen könnten. Dabei mangelt es im Strafvollzug nicht an Konflikten, an Reibungspunkten – ist die Reibung zu groß, wird der Schwächere zermalmt. Viele Insassen, die mit der Justizbehörde – auch nur dem geringsten Vertreter derselben – im Clinch liegen, fühlen sich und Ihr Anliegen zerstoßen.

Sei es bei der Aushändigung von Gegenständen, differierenden Meinungen bezüglich Arbeitseinsatz oder Uneinigkeit bei Lockerungsgewährungen – der schmerzhafteste Frei-

heitsentzug, der, vollstreckt in Anstalten des geschlossenen Justizvollzugs, mit vielen weiteren Verlusten verbunden ist (beispielsweise dem Mangel an Sicherheit, dem Entzug vieler Güter, der Beschränkung der Autonomie, etc.), bedingt und befördert Tag für Tag eine unzufriedene und angespannte Lebenssituation – so werden selbst Kleinigkeiten zu großen Aufregern.

Weder die personelle, noch die materielle Ausstattung der Gefängnisse kann angemessen auf – selbst berechnete! – Einwände von Gefangenen eingehen. Proteste, abweichende Meinungen, von Insassen werden allzuhäufig nicht nur nicht ernst genommen, sondern gar abgebugelt: mit einem Bescheid, gegen den man ja Widerspruch einlegen könne. Dabei brüstet sich beispielsweise die Justizvollzugsanstalt Tegel im gleichen Atemzug damit, dass sie in weit über 90% der Anträge auf die sogenannte gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG obsiegt habe.

... und deren Beilegung

Konfliktlösungen im Gefängnis sehen fast immer so aus: Friss – oder stirb! Woanders zu fressen oder etwas anderes zu fressen, ist den Gefangenen nicht möglich – weder können Sie das Feld verlassen, noch Alternativen nutzen. Die Justizbehörden üben Macht aus – sie setzen ihren Willen auch gegen Widerstreben durch. Dabei besitzt der Justizapparat nicht nur einen Wissens- und Informationsvorsprung, sondern verfügt über vielfältige Ressourcen und besonders über die Möglichkeit, Sanktionen zu verhängen und Freiheit zuzuteilen! Er besitzt Verletzungskraft, instrumentelle Macht und die Macht der Gestaltung von Lebensbedingungen.

Eine weitere Grundform der Macht – die Autorität – kann man nur erhalten, nicht besitzen; sie ist ein Beziehungsphänomen. Deshalb verfügen Anstalten kaum über subjektive, personelle, durch reife Autorität vermittelte Macht, wie sie auf der Basis von Professionalität, Achtung und Wertschätzung entsteht.

Die Sozialisationsinstanz Gefängnis benötigt vor allem auch wegen der fehlenden Autorität eine solide Macht. Das sie trotz – oder wegen! – all dieser Mächte wenig Chancen hat, das Ziel (nachhaltig das Vollzugsziel) zu erreichen, soll hier nur am Rande – mit traurigem Schulterzucken – erwähnt werden: Die Wahrscheinlichkeit, dass die Anstaltsmacht nicht akzeptiert wird, dass diese Macht zum Aufbau von Gegenmacht führt, ist im Strafvollzug groß: Druck erzeugt Gegendruck – Widerstand. Auferlegte Beschränkungen und erzwungener Gehorsam spornen an, in Opposition zu gehen. Es ist ein „gesunder“ Impuls von Eingesperreten, sich gegen die Freiheitsberaubung und die damit verbundenen Begleitumstände zur Wehr zu setzen – die Insassen verteidigen zumindest Teile Ihrer persönlichen Autonomie und widersetzen sich – mal mehr, mal weniger – den Einwirkungen und Eingriffen in ihre Persönlichkeitsrechte. Aufgrund äußerer Machtmittel kann dem zwar ein

Riegel vorgeschoben werden: die Organisation Gefängnis zwingt die Gefangenen. Der Erfolg der Inhaftierung reduziert sich jedoch häufig auch nur auf die vorübergehende „Unschädlichmachung“ von Straftätern.

Zudem führt diese Machtausübung bei vielen Inhaftierten zu psychischen Haftschäden und Gefühlen wie Misstrauen, Hass, Resignation und Ohnmacht. Ein Inhaftierter bringt es zum Ausdruck: „Da hat diese Schließer-F(...) mir doch einfach so die Zeitschriften nicht rausgerückt. Wenn ich den draußen erwische ...!“

Zur Diskussion wird darüber hinaus gestellt: Bei zum Freiheitsentzug Verurteilten haben gemeinschaftliche, gesellschaftliche und staatliche Machtausübung nicht ausgereicht oder versagt, um rechtskonformes Verhalten zu gewährleisten. Oder anders: Straftäter haben sich gegenüber Machteinflüssen als mehr oder weniger resistent erwiesen – im Gegenteil: Straftäter haben oft ganz erheblich selbst Macht ausgeübt. Kann nun die Macht des Strafvollzugs den Inhaftierten zu Verhaltensänderungen – außerhalb des ständigen Zwanges (in) der Anstalt – zwingen?

Rechtsschutz im Strafvollzug

Die Erfolgsquote der Begehren von Insassen im gerichtlichen Verfahren in Strafvollzugssachen schätzen Experten auf circa 3% – d.h., dass die Anstalten fast immer obsiegen, sie bekommen fast immer Recht – aber haben Sie auch Recht? Experten verneinen dies vehement: denn der im Strafvollzugsgesetz festgeschriebene Rechtsschutz der Gefangenen sei eine „gesetzgeberische Fehlleistung“, deren Schwächen schon frühzeitig bekannt waren – und bis heute kaum behoben sind. Kritisiert wird jedoch nicht nur die ungenügende Gesetzgebung, sondern einige Fachleute geben insbesondere den Richtern der Strafvollstreckungskammern die Schuld: Sie werfen Ihnen unter anderem fehlende Vollzugsnähe, zu geringe Sachkompetenz, grundsätzlich mangelhafte Motivation, unzureichende Ausbildung und hoffnungslose Überlastung vor. Zwar seien im Spannungsfeld zwischen dem Verfassungsgebot des effektiven Rechtsschutzes und dem politischen Bestreben, mit Gefangenen wenig Aufwand zu treiben, von Rechtsprechung und Wissenschaft in den letzten Jahren viele rechtliche Unklarheiten beseitigt worden, gleichwohl seien Rechtsverletzungen zum Nachteil von Gefangenen keine Seltenheit.

Konfliktlösungen im Gefängnis: Friss – oder stirb! Die Aussicht, in einem 109er-Verfahren zu gewinnen, ist fast gleich null.

Dieses düstere Bild können auch engagierte, informierte und kompetente Richter nicht gravierend aufhellen, weil beispielsweise nicht wenige Anträge von Gefangenen aus formalen Gründen abgelehnt werden müssen – die Eingangsschwelle der Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG ist hoch. Zu hoch – auch der Verzicht auf ein

mündliches Verfahren widerspricht nicht nur §§ 2 Satz 1 sowie 3 Abs. 1-3 StVollzG und dem Mitwirkungsgrundsatz gemäß § 4 Satz 2 StVollzG, er hinkt sogar verfassungsrechtlichen Anforderungen hinterher, wie Juristen betonen.

Alternative: Mediation

„Justitia ohne Schwert“ – am 12. Januar 2011 erklärte Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, dass die Bürger erstmals ein gesetzlich geregeltes Mittel erhalten, um ihre Streitfälle selbst in die Hand zu nehmen und sie eigenverantwortlich zu entscheiden. Betroffene wüssten schließlich selbst am besten, wie der Konflikt zu lösen sei, so die Ministerin weiter; der Staat gäbe den Rahmen vor: die Mediation. Allegorisch ist die Mediation Justitia, die immer noch die Waage in der Hand hält, aber ohne Schwert auftritt.

Auch wenn manch einer, der in schier endlos scheinendem und vor sich hin dümpelndem Verfahren gefangen scheint, meint, dass in deutschen Gerichten mehr geschlafen, als gearbeitet wird: Mediation hat nichts mit Meditation, dem Entspannungsverfahren, zu tun. Auch wenn das Ziel der Mediation Entspannung ist – sich streitenden Parteien wird geholfen, ihren Streit beizulegen, sich zu entspannen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Die Mediation ist ein strukturiertes, freiwilliges Verfahren zur konstruktiven Beilegung oder Vermeidung eines Konflikts. Die Konfliktparteien erhalten im Mediationsverfahren Unterstützung von einer allparteilichen Person – dem Mediator –, um zu einer gemeinsamen Vereinbarung zu gelangen, die ihren Bedürfnissen und Interessen entspricht. Der Mediator trifft dabei keine eigenen Entscheidungen bezüglich des Konflikts: der Mediator ist verantwortlich für den Prozess, die Parteien sind verantwortlich für den Inhalt.

In der Mediation gewinnt also nicht – wie im herkömmlichen Gerichtsverfahren – eine Partei auf Kosten einer anderen; die Mediation geht auch über klassische Kompromisslösungen hinaus: nicht „entweder vs. oder“ be-

ziehungsweise beide geben nach, sondern in der Mediation wird versucht, eine Win-Win-Lösung zu erzielen: Der Konflikt wird so bearbeitet, dass beide Parteien gewinnen.

Mediation – eine Alternative auch im Strafvollzug?

Mediation im Strafvollzug ... das erinnert ein bisschen an Kuschneln in der Kommune: „Piep, piep, piep – wir haben uns alle lieb!“ Kann ein auf Freiwilligkeit, Autonomie, Vertraulichkeit, Ergebnisoffenheit, Respekt, Gleichberechtigung etc. basierendes Verfahren in der totalen Institution Gefängnis, in der Entzüge, Vorurteile und Misstrauen allgegenwärtig sind, funktionieren?

Eigentlich Nein!

Mit dieser Antwort könnten der Artikel und das Projekt beendet sein. Aber – da rührt sich was, da bewegt sich was, da willt es sich. Eigentlich ...

Richterin Vogt bringt es auf den Punkt: „Die Mediation trifft keine Entscheidungen – die Erwartung an die Mediation zu stellen, dieses Verfahren würde nun auf einen Schlag alle Probleme des Strafvollzugs lösen, ist gänzlich verfehlt!“

Passioniert fährt Sie fort: „Aber die Mediation bringt Anstalt und Gefangene an einen Tisch, ins Gespräch. Nicht, um zu streiten, sondern um sich auf Augenhöhe zu begegnen – sich zu verstehen und Verständnis zu erzeugen –, um die Sichtweise des anderen anzuhören, um miteinander respektvoll umzugehen und eine gemeinsame zukunftsorientierte Lösung zu finden.“

Mediation verbessert die Atmosphäre: Sie fördert die Kommunikation, sie sorgt für gegenseitiges Verständnis und Verständigung. Mediation ist im Straf-

vollzug ganz besonders geeignet, weil es in dem Verfahren keinen Verlierer gibt – im Strafvollzug geht es ja nicht nur darum, einen Streit irgendwie zu klären, sondern die Parteien müssen hinterher auch noch miteinander auskommen. Genau das erreicht die Mediation, in der es am Ende des Verfahrens keinen Verlierer gibt, sondern nur Gewinner.

Das Mediationsverfahren kann der Justizvollzugsanstalt Autorität verleihen. Lässt die Anstalt sich etwa auf ein Gespräch mit Gefangenen ein – und erkennt sie in diesen Gesprächen die Gefangenen als (Kommunikations-) Partner an, und nicht nur als Befehlsempfänger –, sind selbstkritische Äußerungen der Insassen nicht selten: der Gefangene beurteilt sein eigenes Verhalten im Sinne der Autorität, deren Kriterien und Perspektiven er übernommen hat. Der Gefangene artikuliert beispielsweise sein Scheitern – und spricht der Anstalt in der Bitte um Hilfe Autorität zu; die Anstalt erhält von den Insassen insofern Autorität, als dass ihre Arbeit anerkannt wird, als dass die Leistungen und Qualitäten der Institution Anstalt von den Insassen gewürdigt werden. Voraussetzung dafür ist eine Gesprächs- und Lebenssituation, die Vertrauen, Wohlwollen (im Sinne von Verständnis, Akzeptanz und Hilfe), Offenheit, soziale Sicherheit und konstruktive Kritik begünstigt und pflegt. Die Ausgestaltung von Kommunikationssituationen (und somit Beziehungen) und Lebenswelten übernehmen zwar stets alle Partner / Teilnehmer derselben – die Institution Gefängnis jedoch ist, als der / die Stärkere, üblicherweise die maßgebliche Gestaltungsinstanz.

Autoritätsanerkennung sorgt nicht nur für ein „besseres Klima“, sondern führt zu Anpassungen, die über den Kontrollbereich der Autoritätsinstitution hinausgehen.

Auch Konfliktsituationen können zum Aufbau reifer Autoritätsbeziehungen genutzt werden – beispielsweise indem das Mediationsverfahren zur Beilegung des Streits angewendet wird.

Das Mediationsverfahren ist zudem eine Behandlungsmethode par excellence: Sie befördert kommunikative Fähigkeiten und soziale Kompetenzen – außerdem ermöglicht die Mediation die Erfahrung, Konflikte gewaltfrei, kooperativ und selbstbestimmt lösen zu können. Nicht zuletzt vermindert das Mediationsverfahren die häufig ob der Anstaltsmacht erlebten Gefühle wie Argwohn und Feindschaft.

Das Berliner Projekt Gerichtliche Mediation in Strafvollzugsachen (GMS)

Wenn Gefangene einen Antrag nach § 109 StVollzG stellen, ist das ein sicheres Indiz dafür, dass ein Streit nicht beigelegt werden konnte und die Verhältnisse zerrüttet sind. Eine – abseits des Vollzugs im Gericht – getroffene Entscheidung zu Gunsten einer und zu Lasten der anderen Seite kann zwar einen konkreten Streit beenden, zerrüttete Verhältnisse jedoch nicht nur nicht kitten, sondern sorgt für weiteren Frust und der Rechtsfrieden ist beileibe nicht hergestellt.

Im Vollzugsalltag finden nicht selten unergiebigere Kreisläufe aus Uneinigkeit, Streit, Frustration, Zerwürfnis, Rechtsschutzbemühungen, Gerichtsurteil, erneutem Verdruss, usw. usf. statt – diesen Teufelskreis versucht die gerichtliche Mediation zu durchbrechen; sie ermöglicht es, Zerrüttung

gar nicht erst entstehen zu lassen beziehungsweise beizulegen – die streitenden Parteien (Anstalt und Insasse) können im Mediationsverfahren in einen konstruktiven Dialog treten – der Zugang zu diesem Dialog, der „wirkliche“ Konfliktlösung (nachhaltig, in beiderseitiger Achtung, etc.) erst möglich macht, ist zudem sehr niedrigschwellig: es besteht kein Anwalts-

zwang, und selbst im 109er-Verfahren unzulässige Anträge werden zur Mediation angenommen, so Richterin Vogt.

Mit großem Engagement wurde das bundesweit einzigartige Pilotprojekt des Landgerichts Berlin in Zusammenarbeit mit der JVA Tegel im Frühjahr 2009 begonnen. Seitdem sind 47 Anträge eingegangen – 18 Mediationen wurden durchgeführt und die meisten haben mit einer Vereinbarung geendet. Der Ablauf ist dabei grundsätzlich so, dass Anträge auf gerichtliche Entscheidung von Insassen der Justizvollzugsanstalt Tegel (genauer: Inhaftierte der Teilanstalten II, III, V und VI sowie Anträge, die die Arbeitsverwaltung betreffen) vom zuständigen streitentscheidenden Richter der Mediationsabteilung zugeleitet werden, wenn die Beteiligten diesbezüglich ihre Zustimmung erklären. Ein Richtermediator, dies sind Richter, die sich ehrenamtlich am Pilotprojekt beteiligen, übernimmt das Verfahren in die Mediation, wenn er die Sache für geeignet hält. Lehnt dann einer der Beteiligten die Teilnahme am Mediationsverfahren ab, führt dies für keinen der Betroffenen zu Nachteilen. Etwa 20 Verfahren (der 47 eingegangenen) sind zurückgenommen worden – teilweise von der Justizvollzugsanstalt, teilweise von Inhaftierten. Dabei monieren einige Inhaftierte, dass die Anstalt sich zuerst auf die Mediation eingelassen habe – und dann, nach einiger Zeit, kurz vor dem Stattfinden des Mediationstermins, abgesagt habe. Die Inhaftierten bezeichnen dies als ein Spielen auf Zeit. Zudem bemerken sie kritisch, dass zwar das Mediationsgespräch prima gewesen sei – sie hätten sich verstanden gefühlt, es wurde gar eine Einigung erzielt – in der Folge aber hätte die Anstalt sich nicht an die geschlossene Vereinbarung gehalten.

Richterin Vogt merkt dazu an, dass die Insassen auch im 109er-Verfahren keinen vollstreckbaren Titel erhalten würden. Sie nimmt die Kritik der Insassen aber ernst – „das Ziel der Mediation ist, dass Anstalt und Gefangene versuchen, Ihren Konflikt gemeinsam zu lösen – und die Richtermediatoren unterstützen dies im Mediationsgespräch.“ Sie fährt fort: „Das Projekt ist leider etwas schleppend angelaufen. Zudem ist es – auch für die JVA Tegel, die das Projekt nach Kräften unterstützt – mit großem Aufwand verbunden. Ich glaube aber fest daran, dass wir damit einen guten Weg eingeschlagen haben, den es sich für alle lohnt weiterzugehen!“

Mediation: Justitia ohne Schwert; dieses Verfahren löst Konflikte so, dass beide Parteien gewinnen.

Prima!

Der Streit ist im Gefängnis, zwischen Anstalt und Gefangenen, ausgebrochen – die beste Lösung wird sich von den Beteiligten vor Ort finden lassen, sie sind Experten Ihrer selbst – und müssen miteinander oft noch länger auskommen. Die Mediation ermöglicht es Ihnen, nicht nur eigene Ansichten in einem begleiteten Verfahren auszudrücken, sondern besonders auch, den Standpunkt und die Vorstellungen der „Gegenseite“, der jeweils anderen Partei, zu verstehen und zu akzeptieren. Auf dieser Basis lassen sich dann oft Lösungen finden, die für die Beteiligten vielleicht bisher unsichtbar waren (oder gar undenkbar).

Richterin Vogt weiß, dass in der Institution Gefängnis oft ein rauher Ton herrscht, dass die Lebensverhältnisse Freundlichkeit nicht befördern, dass die Justizvollzugsanstalten oft unbeweglich sind – sie ist aber davon überzeugt, dass mit Hilfe der Mediation die Kommunikation zwischen Anstalt und Insassen befördert wird, das gegenseitiges Verständnis erreicht und die Atmosphäre besser werden kann – „und davon haben alle was! Es ist etwas Kleines, das wir begonnen haben – ich wünsche mir wirklich sehr, dass es zu einer großen Welle wird, die mehr Respekt, Verständigung und Verständnis verbreitet.“

Fazit

Mitmachen! Wellen machen! Die Anstalt hat den ersten Schritt getan und sich an dem Projekt beteiligt, sich dafür geöffnet – der Justizvollzug hat die Chancen, die die Mediation für alle im Gefängnis Tätigen und Untergebrachten bietet, erkannt.

Den Gefangenen eröffnet die Mediation die Möglichkeit, gehört zu werden – und Konflikte mit Hilfe eines allparteilichen Richtermediators zu bearbeiten.

Die Mediation kann für ein besseres Klima sorgen – verfehlt ist es jedoch, in ihr ein perfektes Allheilmittel zu sehen: So muss – bei aller Befürwortung der Mediation – die vom Mediationsverfahren geforderte Vertraulichkeit in Frage gestellt werden: Die Offenbarungspflicht des Strafvollzugsgesetzes (§ 182 Abs. 2 Satz 2) steht dem entgegen – eine Vertraulichkeit kann die Anstalt nicht gewährleisten. Ungewiss ist auch die Ergebnisoffenheit – eine weitere Forderung des Mediationsverfahrens –, denn einerseits besitzt selbst die Anstaltsleitung nicht unbeschränkte Befugnisse, das letzte Wort haben Ministerien / Senate, und andererseits scheinen manche Dinge im Gefängnis unbeweglich – verriegelt. Unbefriedigend bleibt zudem die Umsetzung der in der Mediation vereinbarten Ergebnisse: Ohnehin wird im Strafvollzug dem verfassungsrechtlichen Gebot des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht ausreichend Rechnung getragen, deshalb wäre es wünschenswert, dass die im Mediationsverfahren erzielte Einigung als vollstreckbar erklärt werden kann – so ist es beispielsweise in zivilrechtlichen Mediationsverfahren vorgesehen.

Trotzdem: nutzen Anstalt und Insassen die Mediation, gewinnen beide!

Landgerichtspräsident Dr. Bernd Pickel

**„Liebe lichtblick-Leser,
Ihre Zeitschrift begleitet unser
Projekt „Gerichtliche Mediation in
Strafvollzugssachen – GMS“ von
Anfang an. Darüber freue ich mich.
Denn allen Projektteilnehmern,
ob aus dem Landgericht oder der
JVA Tegel, geht es sehr ernsthaft
darum, neue Perspektiven für die
„109er-Verfahren“ zu schaffen. Wir
wollen die, die an diesen Verfahren
beteiligt sind, ob Inhaftierte
oder Mitarbeiter der JVA, dabei
unterstützen, die aufgetretenen
Konflikte dauerhaft zu lösen. Dies
kann uns nur gelingen, wenn über
das Projekt informiert und intensiv
und offen diskutiert wird.“**

**Ab April 2011 macht GMS
allerdings zunächst eine
Atempause. Es gibt erst einmal
keine Mediationsverhandlungen
mehr, sondern wir wollen die
bisherigen Ergebnisse und die
vielen positiven und natürlich auch
die kritischen Stimmen auswerten.
Die Justizpolitik soll daran
anschließend eine Entscheidung
treffen, wie es mit GMS weitergeht.
Ich persönlich hoffe, dass nach der
Entscheidung viele Beteiligte von
109er-Verfahren bei Mediationen
– wie Timo Funken schreibt –
mitmachen können!“**

Wir danken Landgerichtspräsident Dr. Pickel für seinen Beitrag zur GMS und zu unserem Artikel.

RECHT

KURZ GESPROCHEN



Bindungswirkung gerichtlicher Entscheidungen für JVA

StVollzG §§ 7, 159

KG, Beschl. V. 14.04.2010 – 2 Ws 8-9/10 Vollz.

1. Die Beachtung der rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts erfordert es, dass sich dessen Überlegungen im Vollzugsplan wiederfinden und dass die Vollzugsbehörde nicht den Eindruck erweckt, gegen die Bindungswirkung der Entscheidung zu opponieren.

2. (...) Von der Vollzugsbehörde kann der Gefangene verlangen, dass sie ihn nicht deshalb, weil er in einem Rechtsstreit gegen sie obsiegt hat, aus diesem Grunde schlechter beurteilt als zuvor. (amtl. Leitsätze)

In der Entscheidung begehrte der Antragsteller Vollzugslockerungen, die ihm die Anstalt verwehrt hatte. In der beantragten gerichtlichen Entscheidung wurde der Anstalt ein Ermessensfehler im Bezug auf Vollzugslockerungen vorgeworfen.

Bei der Vollzugsplanfortschreibung wurde das Obsiegen des Antragstellers als nachteilig ausgelegt, Vollzugslockerungen gab es immer noch nicht. Während der Antragsteller in die Beschwerde ging, schrieb die Anstalt den Vollzugsplan, wohl im gleichen Wortlaut, erneut fort. Dabei ist der Anstalt insofern ein peinlicher Fehler unterlaufen, als dass sie auch das Datum der letzten angefochtenen Fortschreibung in die erneute Fortschreibung versehentlich übernom-

men hat. Die neuerliche Fortschreibung wurde in die laufende Entscheidung mit aufgenommen. Insgesamt wurde dem Antragsteller auch hier Recht gegeben und die Anstalt musste Vollzugslockerungen im Ergebnis gewähren.

der lichtblick-Kommentar

Schade, dass gerade von den Anstalten die Entscheidungen der Gerichte so wenig beachtet werden. Einem Verurteilten wird hier ein falsches Bild vermittelt: Er soll in der Haft lernen, Gesetze zu achten – die Anstalt sollte mit gutem Beispiel voran gehen.

Anforderungen an die Vollzugsplanfortschreibung

StVollzG § 7 II und III

OLG Koblenz, Beschl. v. 7.7.2010 - 2 Ws 247/10

1. Der Vollzugsplan muss insbesondere auf die Entwicklung des Gefangenen eingehen, seine Einbindung in anstaltsseitige angebotenen Beschäftigungen verzeichnen, den bisherigen Behandlungsverlauf beurteilen und die in Betracht kommenden Behandlungsansätze erörtern beziehungsweise sich mit den zukünftig für die Resozialisierung des Gefangenen erforderlichen Maßnahmen auseinandersetzen. Er muss ferner Aufschluss geben über die zur Verwirklichung des Resozialisierungsziels für erforderlich gehaltenen Entwicklungsschritte und es muss die Erarbeitung eines Behandlungskonzepts deutlich werden, d. h. die Unternehmungen zur Erarbeitung einer Wiedereingliederungsperspektive müssen dargestellt werden.

Der Vollzugsplan ist ein zentrales Element eines am Resozialisierungsziel gerichteten Strafvollzug. Er dient der Konkretisierung des Behandlungsbedarfs und ist eine Art Leitfaden sowohl für den Gefangenen, als auch für die Vollzugsbehörde. Das Vollzugsziel hat eine zentrale Bedeutung für die Resozialisierung. Die in einem Vollzugsplan aufgestellten Richtlinien müssen zielgerichtet und nachvollziehbar sein. In jedem Fall müssen die dort getroffenen Entscheidungen ermessensfehlerfrei erfolgen. Diese Anforderungen gelten gleichermaßen für Fälle lebenslanger Freiheitsstrafe, da auch dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten eine Chance zur Wiedereingliederung und somit für ein Leben in Freiheit gegeben werden muss, wie auch dem zu einer Zeitstrafe verurteilten Gefangenen.

Der Vollzugsplan muss auch verständlich und nachvollziehbar sein. Die Entscheidungen müssen durch geeignete Dokumentationen rechtsfehlerfrei dargestellt werden.

Die Fortschreibung eines Vollzugsplans sollte alle drei bis sechs Monate erfolgen. In jedem Fall ist eine Fortschreibung einmal jährlich, auch bei längeren Strafen, regelmäßig als unangemessen anzusehen.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass sich die Anstalt mit den Aussagen, die sie in einem Vollzugsplan trifft, selbst bindet. Der Gefangene muss sich darauf verlassen können, dass die Behandlungsmaßnahmen auch umgesetzt und eingehalten werden. Die Anhörung des Gefangenen vor Erlass des Vollzugsplanes ist ein Gebot rechtsstaatlicher Fairness und ist durch § 18 VwVfG normiert. Eine bloße Mitteilung des Ergebnisses der Konferenz



RECHT

KURZ GESPROCHEN

begründet demnach einen Ermessensfehler. Das Bundesverfassungsgericht verlangt, dass die Gefangenen bei der Planung nicht zum bloßen Objekt der Planung degradiert, sondern an dieser beteiligt werden (BVerfG ZfStrVo 2003, 183).

Der Vollzugsplan muss angemessene Fristen für seine Überprüfung und Fortschreibung enthalten. Fehlen Fristen, ist die Vollzugsplanfortschreibung rechtswidrig und kann angegriffen werden. Gleiches gilt, wenn Fristen nicht eingehalten werden.

Der Vollzugsplan wird durch Verlegung in eine andere Anstalt nicht außer Kraft gesetzt.

der lichtblick-Kommentar

Auch hier sind Theorie und Praxis nicht gerade eng beieinander. Gerade in Bezug auf die Mitwirkung in der Konferenz wird immer wieder festgestellt, dass sich die Mitwirkung des Gefangenen bei der Konferenz auf das Warten vor verschlossenen Türen bis zur knappen „Urteilsverkündung“ des Konferenzergebnisses beschränkt. Schade!

Vollzugslockerungen; deren Verweigerung bei Tatleugnung

StVollzG § 11

OLG Hamm, Beschl. v. 27.11.2008 - 1 Vollz (Ws) 1007/08

Im vorliegenden Fall hat ein Gefangener beim OLG Hamm geklagt, weil ihm Vollzugslockerungen nicht gewährt wurden. Die Ablehnung der Vollzugslockerungen wurde von der Anstalt dadurch begründet, dass er die begangenen Taten – hier ein Sexualdelikt – trotz rechtskräftiger Verurteilung bestritten hat.

Vollzugslockerungen sind immer Ermessensentscheidungen. Insofern sind den Anstalten relativ weite Spielräume in der Frage, ob Vollzugslockerungen gewährt werden oder nicht, überlassen worden. Die Idee des Gesetzgebers ist es – wie auch in weiten Teilen des Strafvollzugsgesetzes – solche Entscheidungen in erster Linie den Anstalten zu überlassen, da die Anstalt „näher“ an dem Gefangenen ist als ein Gericht. Somit kann regelmäßig nicht die Entscheidung der Versagung von Vollzugslockerungen als solche angegriffen werden, sondern vielmehr ein eventueller Ermessensfehler bei der Entscheidungsfindung.

Hier befand das OLG Hamm, dass ein Ermessensfehler darin vorlag, dass die Anstalt die Versagung der Vollzugslockerungen alleine darauf abgestellt hat, dass der Gefangene seine Taten bestreitet und deshalb nicht therapierbar ist. Die Nicht-Therapierbarkeit sei eine Gefahr, weil ein Rückfall deshalb wahrscheinlich sei. Diese Begründung der Ablehnung von Lockerungen hält der rechtlichen Überprüfung durch den Senat nicht

Stand. Daraus folgt, dass einzig und allein die Gefahr der Missbrauchserwartung eben nicht ausreicht, die Gewährung von Vollzugslockerungen zu begründen. Wird so begründet, liegt ein Ermessensfehler vor.

der lichtblick-Kommentar

Abstrakte Gefährdungen reichen für Versagungen nicht aus – konkrete Gründe muss die Anstalt nachvollziehbar anführen. Da oftmals nicht immer alles fehlerfrei berücksichtigt werden kann, ist eine realistische Chance gegeben, zumindest in der zweiten Instanz Recht zu bekommen.

ANZEIGE

STRAFVERTEIDIGUNG
STRAFSACHEN | STRAFVOLLSTRECKUNG | STRAFVOLLZUG

LAWRENCE DESNIZZA
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT



JÖRN TESSEN
RECHTSANWALT



PROF. DR. STREICH & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

EICHENDORFFSTRASSE 14 | 10115 BERLIN | TEL. 030 2263571-13
POSTFACH 040765 | 10064 BERLIN

WWW.STREICH-ANWAELTE.DE

Ausweg aus der Hölle?

Eine gescheiterte Flucht, ein frierender Gefangener, eine verzweifelte Situation: Im Dezember letzten Jahres sorgte ein missglückter Ausbruch für einen SEK-Einsatz in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel und für Schlagzeilen.

Ein Kommentar

von Stephan Welk

Es ist 20.15 Uhr. Es ist kalt und es ist still. Plötzlich der Ruf eines Beamten, der die Kälte für diese Sekunde vergessen hat: „Da oben ist er! Ich hab ihn gesehen!“ Sofort wimmelt es von Beamten, Taschenlampenlichter irren umher, Rufe schallen über die leeren Höfe.

Auch ein weiterer Protagonist der abendlichen Aufregung friert nicht – Andreas R. Heiß schießt das Adrenalin durch seinen Körper – er hört die Rufe, er ist entdeckt! Verstecken zwecklos!

SEK- und Polizeibeamte versammeln sich neben den Justizvollzugsbediensteten am Fuße des Hauses, auf dessen Dach Andreas R. hockt. Fast wäre seine Flucht geglückt – jetzt ist es aus; aus und vorbei. Vielleicht denkt Andreas R. in diesen Augenblicken daran, zu springen. Er tut es nicht – vielleicht hat er keine Kraft, vielleicht fehlt ihm der Mut,

vielleicht hofft er auch, aus der Sache halbwegs ungeschoren wieder raus zu kommen.

„Was kann ich erzählen? Was kann ich sagen, warum ich auf diesem Scheiß-Dach bin? Ich will springen! Ja, ich habe eh keine Chance, ich springe!“

Psychologen nehmen mit Andreas R. Kontakt auf – sie versuchen, ihn vom Todessprung abzubringen. Vollzugsbedienstete sind für eine pragmatischere Lösung: „Einfach mit 'nem Elektroshocker flugunfähig machen!“ In Andreas Kopf: wohl eine einzige Kakophonie.

Er gibt auf und lässt sich abführen. Abführen in seine Scheiß-Zelle, die er doch eigentlich nie wiedersehen wollte. Abführen von den Menschen, die er eigentlich nie wiedersehen wollte und dessen Häme und triumphierende Blicke ihn wie glühende Pfeile treffen. So heiß und doch so kalt! Jetzt

DER TAGESSPIEGEL

Gefangenenbefreiung knapp gescheitert

Nach Fluchtversuch aus Tegel sitzt 54-Jähriger nun in Brandenburg. Vor der Mauer warteten die Komplizen.

Von Jochen Heesmann

Der Fluchtversuch des Schwermurkmillers Andreas R. aus der JVA Tegel war offensichtlich fehlerhaft eingeschlagen, als die Haftverwaltung bislang zugesperrt hat. So will dem Vernehmen nach an dem Abend der Ausbruch Komplizen vor der Mauer immer gestellt haben. Aus Sicherheitsgründen ist der 54-Jährige am 17. Januar in eine Brandenburg-Erfahrungshaft verlegt worden, zuvor war er in die gemeinsame JVA des geschlossenen Haftstrafvollzugs verlegt worden. Wurde bei der Justizvollzugsanstalt Tegel eingestuft, so soll die JVA Tegel betriebl. in der Haftverwaltung sein. Die Staatsanwaltschaft ermittelt nun nach den Umständen außerhalb der Anstalt.

Wie berichtet, habe die Justizvollzugsanstalt in Brandenburg es nicht nur in einem räumlich, das es überhaupt ein Hochsicherheitsgewesenes darstellt. About Jahre es gefolgt, dass der Gefangene aus Sicherheitsgründen zu Tegel versetzt wurde. In der Haftverwaltung hatten die Gefangenen seit einem Jahr versucht, einen Ausbruch zu planen. In der Haftverwaltung hatten die Gefangenen seit einem Jahr versucht, einen Ausbruch zu planen. In der Haftverwaltung hatten die Gefangenen seit einem Jahr versucht, einen Ausbruch zu planen.

An diesem Donnerstag war erst bei der routinemäßigen Zählung um 11:45 Uhr in Kasse aufgefallen, dass Andreas R. geflüchtet habe. Die Justizvollzugsanstalt wurde sofort informiert. Um 15:15 Uhr wurde die Polizei alarmiert. Gegen 20:10 Uhr wurde R. auf dem Dach der Justizvollzugsanstalt entdeckt. Spezialisten des Landeshubs in Berlin sind gegen 22:30 Uhr gelangt, den verurteilten Justizvollzugsanstalt zu übergeben. Die Länge R. auf dem Dach war und was er von dort

über die Mauer wollte, unklar ist. Als Sicherheitskompetenz hatte R. Zugang zu diversen Werkzeugen und Werkzeugen.

R. war ein langjähriges Mitglied der berüchtigten „Schlagputzbande“. Diese hatte nach Informationen der Justizvollzugsanstalt in der Nacht des Ausbruchs

Der Schwermurkmiller war Mitglied der berüchtigten Schlagputzbande

angelegt. Bei dem Versuch, auf dem Dach der Justizvollzugsanstalt Waffen und Werkzeuge zu verstecken, wurde R. und sein Komplize beim Versuch, die Justizvollzugsanstalt zu betreten, erwischt. Zwischen 2002 und 2006 hatten die beiden 27 Straftaten in sechs Bundesländern

Mit einem Hauptstrafeinstieg hatte R. bereits sechs bis zu drei Jahren Haftstrafe erhalten, weil er die ersten fünf als Komplize aus der JVA Tegel begangen hatte. In der Justizvollzugsanstalt Tegel wurde er im Jahr 2006 wegen eines Verstoßes gegen die Haftordnung und eines Verstoßes gegen die Haftordnung verurteilt.

Seit mehreren Jahren ist keine Flucht aus dem Justizvollzugsanstalt gelungen. Im Januar 2004 wurde M. mit einem spektakulären Verstoß gegen die Haftordnung in die Haftstrafe verurteilt. Eine Woche später war der 29-Jährige wieder festgenommen worden. Er hatte sich bei der Flucht schmerzhaft verletzt. Nach diesem Sprung und einem Ausbruchversuch mehrerer Inmate waren 2007 vier in der Justizvollzugsanstalt im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Haftordnung verurteilt. Die beiden hatten 2007 Abschied genommen. R. hatte sich bei der Flucht verletzt.

spürt er die Kälte – die höllische Kälte des Knastes.

So, oder so ähnlich, muss sich Andreas R. gefühlt haben, als seine Flucht gescheitert ist. Nicht zu verhehlen ist in diesem Fall, dass Andreas R. nach Verbüßung der regulären Haft die Sicherungsverwahrung droht. Die Chance war also groß, dass er noch einige Zeit den Job des Sanitärhausarbeiters – den er inne hatte – hätte erledigen müssen. Bei dieser Perspektive an Flucht zu denken, darf mit Fug und Recht als „ganz normal“ tituliert werden. Die Freiheit der Person ist aus gutem Grund ein Grund- und Naturrecht – einem Freiheitsentzug entkommen zu wollen, ist folglich auch nicht unter Strafe gestellt: Flucht aus dem Gefängnis ist nicht strafbar.

Insofern ist es ein legitimes Verhalten eines Inhaftierten, sich die Freiheit zu nehmen, wenn sich die Möglichkeit dazu bietet. Ob diese Entscheidung zur Flucht immer rational getroffen wird und inwiefern sie tatsächlich den Leidensdruck – selbst bei erfolgreicher Flucht – mildert, bleibt dahingestellt. Ein gescheiterter Fluchtversuch – wir sprechen hier selbstverständlich von Fluchtversuchen, ohne dabei Straftaten zu begehen, vor allem aber auch, bei der niemand anderes verletzt, oder als Geisel genommen wird – wird sich jedoch in jedem Fall negativ auf den weiteren Vollzugsverlauf auswirken.

Der Tagesspiegel berichtete darüber, dass die Anstalt lange Zeit behauptet hat, dass es sich bei dem „Vorfall“ um einen Selbstmordversuch eines Insassen gehandelt habe und keineswegs um einen Fluchtversuch. Dass der Sprung von einem Dach in den Tod führen kann, wird nicht bezweifelt. Wenn jedoch die Anstalt – die gewisse Detailkenntnisse besitzt – beteuert, dass sich ein Insasse, der mit den verschiedensten Fluchtwerkzeugen präpariert war, der Sachbeschädigungen an Fenstern und Türen vorgenommen hatte, der die monatliche, allen bekannte Notfallstromprobe abgewartet hatte, hinab in die Tiefe stürzen wollte – das ist schon etwas weit hergeholt, oder? Fast so peinlich wie zu Guttenbergs Abschreibekunst dürfte da die nachträgliche Erklärung der Anstalt gegenüber dem Tagesspiegel sein, dass es sich doch um einen Ausbruchversuch eines Häftling gehandelt haben könnte.

Ob jedenfalls Andreas R. nach seinem Fluchtversuch in einem besonders gesicherten Haftraum, wie die Anstalt behauptet, untergebracht wurde, oder ob er nur von einer Station auf die andere verlegt wurde, sei dahingestellt und ist auch nicht relevant. Inhaftierte berichten, dass Andreas R. lediglich von der Station 6 auf die Station 1 verlegt wurde. Dort soll er in einem normalen Haftraum – bis zu seiner Verlegung im Januar – untergebracht worden sein. Eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, wie die Anstalt glauben machen will, fand also offensichtlich nicht statt. Dies wäre auch gar nicht notwendig, da die „normalen“ Zellen ja ohnehin ausbruchssicher genug sind.

Dass ein Mensch darauf bedacht ist, möglichst sein Leben

nicht hinter Schloss und Riegel zu verbringen ist klar. Wenn es aber dennoch dazu gekommen ist, ist es auch verständlich, dass er seinen Leidensweg verkürzen möchte. Wie hoch muss aber so ein Leidensdruck sein, um doch ein relativ sicheres Scheitern einer Flucht aus einem Hochsicherheitsgefängnis zu wagen. Jedem, der eine solche Flucht versucht, dürfte es klar sein, dass er – sollte er scheitern – eher eine erhebliche Verschlechterung seiner ohnehin schlechten Situation zu befürchten hat. Man darf auch nicht vergessen, dass es eine „Schießfreigabe“ gibt. Diese Schießfreigabe erlaubt den Beamten auf einen flüchtigen Straftäter notfalls und als ultima ratio zu schießen, wenn er dadurch von der Flucht abgehalten werden kann.

Selbst wenn eine Flucht gelänge hat doch die Vergangenheit gezeigt, dass die allermeisten Ausbrecher wieder – kurz oder lang – verhaftet werden; und der Leidesdruck eines Flüchtigen ist sicher nicht klein!

All das musste Andreas R., und jedem, der mit einem Fluchtgedanken spielt, klar sein. Setzt man dies voraus, dann ist der Versuch zu flüchten, ein echter Akt der Verzweiflung. Im schlimmsten Fall besteht ja die Möglichkeit, sein Leben zu verlieren, zumindest aber erheblich verletzt zu werden. Fehlt es also an Alternativen im Vollzug? Gibt es scheinbar so ausweglose Situationen, dass dem Flüchtenden sein Leben egal ist?

Die logische Konsequenz ist, dass jedem, der keine Perspektive mehr hat und sich in einer ähnlich verzweifelten Lage befindet wie Andreas R., nahezu jedes Mittel recht ist, dieser Hölle zu entfliehen.

Was das bedeutet ist klar: Menschen, die nichts mehr lebenswert finden, Menschen, die keine Hoffnung mehr haben, riskieren notfalls alles. Dabei kann man noch von Glück sprechen, dass der Fluchtversuch von Andreas R. so gewaltfrei ausgegangen ist. Niemand kam zu Schaden, niemand wurde verletzt. Die Gefahr, dass ein verzweifelter Gewalttäter zu ganz anderen Mitteln als Andreas R. greifen könnte, ist allzeit gegenwärtig.

Es bleibt die Frage einer perspektivlosen Zukunft, einer Haft ohne Chancen – selbst wenn man „nur“ eine Zeitstrafe (ohne LL / SV) zu verbüßen hat, das Übel der Perspektivlosigkeit und die Schwelle, eine Verzweiflungstat durchzuführen, ist individuell unterschiedlich und ist unter Umständen sehr niedrig. Wenn jemand keine Chance auf Lockerungen hat, wenn jemanden familiäre Probleme plagen, wenn die Haft übermächtig dräut und die grausamen Buchstaben „TE“ wie ein Damoklesschwert über einem schweben, dann ist dies die Ausweglosigkeit, die Menschen auf Dächer treibt.

Rationales Denken scheint, wie der Fall des Andreas R. zeigt, ja in so einer Situation keine Rolle mehr zu spielen. Bleibt nur zu hoffen, dass die Justiz darauf reagiert, und zwar nicht mit Sanktionen, die die Ausweglosigkeit und Verzweiflung nur wie ein Höllenfeuer schüren, sondern den Gefangenen hilft und ihnen eine Chance gibt. ■

Betr.: Aufruf, Leserbriefe zu schreiben

Leserbrief von einer Insassin aus der Justizvollzugsanstalt Aichach / Bayern (Name der Redaktion bekannt)

Liebe lichtblick-Redaktion !

Ich bin treue Leserin des lichtblicks. Ihr macht eine pfundige Zeitung, die wir Mädels hier in Aichach gradezu verschlingen. Wir würden Euch auch gerne von unserem Knast berichten – es ist aber leider so, dass hier in Bayern die Uhren anders ticken: unsere Briefe werden allesamt gelesen und zensiert! Schreiben wir was über den Vollzug – geschweige denn was kritisches – wird nicht nur der Brief angehalten und zensiert, sondern wir müssen mit weiteren Repressalien rechnen und werden umgehend vor den Abteilungsleiter gezerrt.

Auch sonst bedient sich der bayerische Vollzug mittelalterlicher Methoden, das Strafvollzugsgesetz interessiert hier nicht (und wird ausschließlich für die Anstalt ausgelegt – Sicherheit & Ordnung über alles! Von den von Euch schon mehrfach zitierten Grundsätzen wie Angleichung und Gegensteuerung hat man hier noch nichts gehört und gesehen!) und gemeine Richter bestätigen auch noch die üblen MACHENSCHAFTEN der bayerischen Justizvollzugsanstalten.

So etwas wie längere Aufschlusszeiten, Bewegungsmöglichkeiten im Haus, der Möglichkeit, zu telefonieren, etc. – davon können wir nur träumen!

Diese Kerkeratmosphäre prägen natürlich auch die Beamten, die uns immer spüren lassen, was wir sind: nicht nur gescheitert, sondern minderwertig – Abschaum!

Ein lichtblick ist da tatsächlich Euer lichtblick: bitte schick ihn mir weiterhin und ich wünsche Euch alles Gute. ■

Betr.: Artikel „Konzept 21: Sackgasse“, der lichtblick Ausgabe 01/2011

Leserbrief von Ralf Roßmanith

Liebe lichtblick-Redaktion !

Bezüglich Eurer Artikel zum neuen Rahmenkonzept möchte ich Euch meine Eindrücke mitteilen:

In den Arbeitsbetrieben der JVA Tegel kam am Ende des letzten Jahres rege Betriebsamkeit auf, denn ein jeder Arbeitsbetrieb sollte einen eigenen Pausenraum erhalten.

So war zum Beispiel in der Gärtnerei zu beobachten, dass das Dach neu verschalt und mit Dachpappe überzogen wurde. Im Bauhof wurden Mauern eingerissen und wieder hochgezogen und in vielen anderen Betrieben wurde gehämmert, gebohrt und gepinselt, um das Ziel – Mittagspause für arbeitenden Insassen in den jeweiligen Arbeitsbetrieben – zu erreichen.

Notwendig wurden diese Baumaßnahmen durch das von der Obrigkeit beschlossene neue Rahmenkonzept, welches vorsieht, dass die Mittagspause ab dem 01.01.2011 in den Betrieben stattzufinden hat.

Manch einen verwunderte die schier überschwängliche Großzügigkeit an Materialien, die für die Durchführung des Projektes „Pausenraum“ zur Verfügung stand. Es wurden anscheinend keine Mühen und Kosten gescheut, den arbeitenden Häftlingen die wohlverdiente Mittagspause zu verschönern (zu ermöglichen). Verwundert ist man auch im Einzelnen, in welcher kurzer Zeit dies der Fall war. Was immer nötig war, die Pausenräume auf- und auszubauen, war kurzfristig vorhanden. Von Bürokratie oder langfristigen Über-

lichtblick-Kommentar

Die nebenstehende Karikatur illustriert es vortrefflich: „korrekt“ – das mag sein; aber korrekt nicht im Sinn eines humanen, sozialen und wissenschaftlichen Strafvollzugs, sondern korrekt allenfalls im Geist eines Verwahrvollzuges, der sich durch Härte, Unterdrückung, Kontrolle und Einschränkung „auszeichnet“.



denken war allgemein nichts zu spüren. Es gäbe sicherlich eine Vielzahl von Beispielen innerhalb der JVA, bei denen dringend und mit gebotener Schnelligkeit Abhilfe vonnöten gewesen wäre oder ist: Ein jeder wird von undichten Fenstern, kaputten Wasserboilern oder defekten Elektroherden berichten können, doch findet man in diesen Berichten selten die Aussage, dass die Reparatur schnell ging. So verwundert es auch nicht das neben neuen Tischen und Stühlen auch eine scheinbar ganze LKW-Ladung fabrikneuer Kühlschränke für die nötige Ausstattung der Pausenräume parat stand.

Man könnte nun sagen, dass keine Mühen und Kosten gescheut wurden den arbeitenden Häftlingen die wohlverdiente Mittagspause in geeigneten Pausenräumen zu ermöglichen.

Doch der Schein trügt! So wurde massiv an ausreichendem Platz für alle in einem Betrieb arbeitenden Insassen gespart. So geschehen im Arbeitsbetrieb JVZ (Schlosserei). Sieht man sich zum Vergleich den neuen Pausenraum des Bauhofs und den der Schlosserei an, drängt sich dem Betrachter unweigerlich die Frage auf: „*Wer hat hier die Kosten-Nutzen-Rechnung gemacht?*“ Während im Arbeitsbetrieb Bauhof ein völlig neuer Raum mit einer Grundfläche von ca. 50 qm und einer Glasfläche von 20 qm entstand, der ca. 25 Personen an 10 Tischen platzbietet, muss der Arbeitsbetrieb JVZ (Schlosserei) mit einem 16 qm großen Raum und einem Fenster von ca. 0,77 qm auskommen.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass im Bauhof maximal 25 Personen beschäftigt sind und in der Schlosserei bis zu 35 Personen. So wird in der Schlosserei an 6 Tischen im Zwei-Schicht-System pausiert. Der erste Schwung von 20 Arbeitern beginnt die Mittagspause um 11.30 Uhr und beendet diese um 12.00 Uhr; nach kurzer Grundreinigung beginnen die nun verbleibenden 15 Arbeiter von 12.15 Uhr bis 12.45 Uhr ihre Mittagspause.

All das wäre es nicht Wert erwähnt zu werden, wenn es nicht den ärgerlichen Umstand gäbe, dass der neue Pausenraum der Schlosserei mitten in der Werkstätte liegt! Während also die ersten Arbeiter 30 Minuten zum Essen und zur Erholung haben, wird weiterhin in der Halle geschweißt, gestanzt und gehämmert. All das gut sichtbar durch die großzügige Glasfront, die freien Blick auf das rege Treiben in der Halle bietet. Von Ruhe und Erholung für die pausierenden kann keine Rede sein.

Im Arbeitsgesetz / Arbeitsstättenverordnung ist folgendes zu lesen: „*Ruheapausen sind im Voraus feststehende Unterbrechungen der Arbeitszeit, in denen die Beschäftigten von jeder Leitung freigestellt sind und darüber entscheiden wie sie die arbeitsfreie Zeit zur Erholung*

verwenden.“

Ausgehend davon, dass ein Betrieb eine für alle einheitlich geltende Pausenzeit haben sollte, in der alle Lärmbelästigungen Arbeiten eingestellt werden, so wie es im Arbeitsbetrieb Bauhof praktiziert wird, stellt sich die Frage, ob es bei der Planung und der Ausführung „Pausenräume für die Arbeiter“ je um die „Pause und Erholung“ der Arbeiter ging?

Es scheint, dass das mit Zeitpunkt 01.01.2011 greifende neue Rahmenkonzept der JVA Tegel keinen Raum für eine sach- und zweckmäßige Planung der jeweiligen Pausenräume zuließ und lediglich das Mindestmaß an „Erfordernis“ erfüllt wurde.

Letztendlich ist der arbeitende Knacki der Leidtragende, der es aussitzen und ertragen muss. ■

lichtblick-Kommentar

Das Mittagsessen zu streichen und stattdessen – entgegen den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung – erst um 15.00 Uhr eine vollwertige Mahlzeit anzubieten, ist schon ein dicker Hund (den die Gefangenen zwangsläufig runterwürgen müssen). Dass zwar diverse Anstrengungen im Zusammenhang mit dem neuen Rahmenkonzept unternommen wurden, schildert der Leserbrief anschaulich. Ebenso plakativ benennt er aber – wie es auch der lichtblick in vorhergehenden Ausgaben bereits getan hat – ein Scheitern; das die Gefangenen aussitzen und ertragen müssen.

ANZEIGE

Haben Sie heute schon Post bekommen?

Wir meinen nicht die Post vom Anwalt, vom Gericht oder vom Gläubiger. Wir meinen richtige Post. Von einem Menschen persönlich an Sie gerichtet. Und vor allem lesenswert.

Schreiben Sie uns, worüber Sie sich gern mit einem Briefpartner austauschen möchten. Je mehr Sie uns über sich und Ihre Interessen mitteilen, desto größer ist die Chance, dass wir schon bald einen Briefpartner für Sie finden.

Nur eine Einschränkung gibt's: Wir vermitteln KEINE Partnerschaftsgesuche. Unsere Ehrenamtlichen wollen sich nicht verlieben oder gar heiraten. Sie bieten nur die Möglichkeit zum unvoreingenommenen Briefkontakt – und das ist sehr viel!

Briefkontakte mit Ehrenamtlichen vermittelt:

Kreis 74 – Straffälligenhilfe Bielefeld e.V.
Teutoburger Straße 106
33607 Bielefeld



Straffälligenhilfe Bielefeld e.V.

Betr.: „Es geht um ein Leben in Freiheit, und nicht um ein Leben in Gefangenschaft, auf das der Gefangene vorbereitet werden soll“*

Leserbrief von Matthias

Schuldig gemacht

Beschuldigt und zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt ... das Strafmaß „Lebenslang“ bedeutet tatsächlich eine endgültige Amputation der Freiheit auf Lebenszeit. Die irri- ge Annahme, eine lebenslange Freiheitsstrafe wäre bereits nach 15 Jahren Haft verbüßt, ist weit verbreitet. Viele glauben sogar, man könne einen Mord begehen und schon nach wenigen Jahren – bei guter Führung – wieder in die Freiheit entlassen werden. Offenbar ist kaum jemand daran interessiert, diesen Irrtum zu berichtigen.

Ich bin 1968 geboren und so war ich bei meiner Inhaftierung 1995 gerade mal 27 Jahre alt. In Deutschland wird man nach Vollendung des 14. Lebensjahres strafmündig. So gesehen sitze ich also bereits mehr als die Hälfte meines strafmündigen Lebens im Gefängnis.

Es gab inzwischen mehrere Regierungswechsel. Der 11. September hat die Welt verändert. Den Euro habe ich noch nie in der Hand gehabt. Ich habe auch noch nie mit einem Handy telefoniert, geschweige denn eine SMS verschickt. Auch das Internet kenne ich nur vom Hörensagen und so bin ich, was Kommunikationselektronik betrifft, sozusagen die moderne Form des Analphabeten.

Ungewöhnlich viele Menschen, die ich früher mal kannte, sind inzwischen verstorben und Leute, die mir zu Beginn meiner Haft hin und wieder mal geschrieben haben, melden sich nicht mehr. Die Welt draußen vor der Mauer ist heute nicht mehr die, so wie ich sie noch von früher kenne. Mir scheint, sie wurde nicht besser.

Das Gedächtnis unterliegt dem menschlichen Vergessen. Es ist daher vollkommen natürlich, wenn Erinnerungen an das was früher mal „Freiheit“ war im Laufe der Jahre verblassen. So reduzieren sich Lebenserfahrungen auf ein paar wenige Ereignisse, die dem Gedächtnis noch erhalten geblieben sind. Neuer Input hingegen bezieht sich lediglich auf das Leben im Gefängnis.

Im gleichen Maße, wie sich Menschen zum Beispiel in einer Ehe oder auch im beruflichen Wirken in ihrem Wesen mehr und mehr und sogar körperlich an äußere Begebenheiten angleichen, so bin auch ich heute durch und durch Häftling.

Dass es auch mal für mich Freiheit gab, oder vielleicht auch wieder Freiheit geben könnte, ist nichts weiter als ein Fantasiegebilde das meinen Verstand weit übersteigt. ■

* Titel eines Aufsatzes von Sven Born, erschienen in: Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland, s. Seite gegenüber.

lichtblick-Kommentar

von Stephan Welk

Die lichtblick-Redaktion bedankt sich bei Matthias für den Leserbrief. Als wir in der Redaktionsgemeinschaft über diesen sprachen war die Frage nach dem Resozialisierungsgedanken die, die uns am meisten beschäftigte.

In dem Buch „Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland“ schreibt Sven Born (ein Hamburger LLer) unter der Überschrift: „Es geht um ein Leben in Freiheit, und nicht um ein Leben in Gefangenschaft, auf das der Gefangene vorbereitet werden soll“ unter anderem über die immer restriktiveren Haftbedingungen im Hamburg Strafvollzug. Nach dem Regierungswechsel und der Übernahme der Justizbehörde durch den damaligen CDU-Senator, könne man von einer „Käseglocke“ hinter undurchsichtigen Mauern, in dem der Gefangene seiner Endstrafe entgegenseht, sprechen, so Sven Born. Dies trifft es deutlich, und leider nicht nur in Hamburg.

Resozialisierung kann jedenfalls nicht durch härtere Haftbedingen erreicht werden. Da die Resozialisierung oberstes Gebot des Strafvollzuges ist, müssen Gefangene auf ein straffreies Leben in Freiheit vorbereitet werden. Dabei muss noch nicht einmal der Anspruch erhoben werden, dass der offene Vollzug ja der Regelvollzug sein soll; es würde schon reichen, wenn Lockerungen nicht wie Goldstaub gehandelt werden würden.

Setzt man sich mit dem Begriff „Resozialisierung“ auseinander, so bedeutet dies die Wiedereingliederung eines straffällig gewordenen Menschen in das soziale Gefüge der Gesellschaft. Die Resozialisierung soll einen Straftäter befähigen, künftig ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung zu führen. Das ist dem Gesetzgeber so wichtig, dass die Resozialisierung im Grundgesetz verankert ist.

Das Vollzugsziel Resozialisierung sollte die wichtigste Programmvorgabe für alles, was im, rund um und nach dem Strafvollzug geschieht oder unterlassen wird, sein. Tatsächlich ist die positive Sozialprävention ein wichtiger Strafzweck. Dabei geht man davon aus, dass Verbrechen am besten dadurch verhindert werden, in dem man bei den ökonomischen, sozialen oder personellen Faktoren ansetzt, die für das kriminelle Verhalten ursächlich sind. Es spielt sowohl die Straftataufarbeitung, ein tragbares Risikomanagement, aber auch das soziale Umfeld eine gewichtige Rolle. Das soziale Umfeld kann aber nicht aufrechterhalten werden, wenn der Protagonist, auf den es ankommt, weggeschlossen ist.

Jedenfalls soll die Behandlung während der Haft zur Befähigung eines straffreien Lebens nach der Entlassung führen. Wie aber soll ein Inhaftierter diese Befähigung erlernen, wenn er nicht während der Haft, und das möglichst zeitnah, auf eine Lebensführung in der Freiheit vorbereitet wird. Die Haft bietet die Chance, dass unter

„kontrollierten Bedingungen“ korrigierend durch die Vollzugsbehörde auf die Gefangenen eingewirkt werden kann. Nach der Entlassung – im ungünstigsten Fall zur Endstrafe – ist das Einwirken der Vollzugsbehörde gleich Null. Im schlimmsten Fall beginnt dann der Kreislauf von Neuen.

Wegsperrern ist keine Behandlung. Haft zu verschärfen und Gefangene lange im geschlossenen Vollzug aufzubewahren, wirkt kontraproduktiv und ist keine gelungene Strafvollzugsarbeit.

Auch die Tatsache, dass gerade Sexualdelikte als Maßstab und Alibi für immer härteren Vollzug hergenommen werden, läuft in die falsche Richtung. Man sollte Straftaten nicht bagatellisieren und man kann auch nicht darüber hinwegsehen, dass eine Freiheitsstrafe die (wohl notwendige) ultima ratio der gesellschaftlichen Sanktionsmöglichkeiten darstellt.

Aber auch lebenslange Freiheitsstrafen und ebenso die Sicherungsverwahrung sind endlich. Insofern ist auch bei diesen Gefangenen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft früher oder später unumgänglich. Warum also verzögern und warten? Warum am Leben vorbei handeln?



- ▲ Bestelladresse: Komitee für Grundrechte und Demokratie, Aquinostr. 7-11, 50670 Köln. Preis: 8,- €

ANZEIGE



RECHTSANWÄLTE • FACHANWALT F. STRAFRECHT

CLAUS PINKERNEIL
Fachanwalt f. Strafrecht
Sexualstrafverfahren
Revisionsrecht

- BUNDESWEIT TÄTIG -

10709 BERLIN
 KURFÜRSTENDAMM 97- 98
 T: (030) 31 00 40 80
 F: (030) 31 00 43 83

80636 MÜNCHEN
 NYMPHENBURGER STR. 147
 T: (089) 13 999 133
 F: (089) 13 999 134

www.pinkerneil.com

Betr.: Maßregelvollzug

Leserbrief von Achim

Mein Name ist Achim und ich befinde mich seit März 1993 im Maßregelvollzug in Bayern – Wasserburg am Inn. Viele wissen sicher nicht, was ein MRV (Maßregelvollzug) ist und wie und was da abgeht. Hiermit sollt Ihr es erfahren.

Bei der Hauptverhandlung wird nach Erstellung eines Gutachten, welches von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben wurde ob eine Haftstrafe oder eine Unterbringung nach § 63 oder 64 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus mit Maßregelvollzugsabteilung angezeigt ist, die Unterbringung im Maßregelvollzug angeordnet.

Die Unterbringung ist unbefristet. 1 Mal pro Jahr ist eine richterliche Anhörung bei einem Richter vom zuständigen Landgericht. Deshalb müssen die Ärzte jährlich über den untergebrachten eine Stellungnahme zum Landgericht schicken. Darin steht, wie führst Du Dich auf der Station, machst Du Ärger etc. Du musst an einer Therapie regelmäßig teilnehmen und arbeitest in der Arbeitstherapie für 1,20 € pro Stunde. Wenn Du einen Monat gearbeitet hast, erhältst Du zwei Tage Urlaub.

Weiter hast Du hier bei uns auch die Chance, Dir Lockerungsstufen zu erarbeiten:

1. Freizeit innen, nach der Arbeit, nachmittags in Begleitung eines Pflegers oder Schwester
2. Freizeit außen, in Begleitung wie 1., zum Einkauf in die Stadt
3. 1 ½ Stunden Hofgang allein und
4. Ausgang 5 Stunden, Wochenende oder bei Urlaub.

Besuche sind ohne Besucherschein, außer bei Begutachtung, möglich. Telefonate mit Telefonkarte (5 € oder 10 €) ohne Überwachung. Pakete darfst Du ohne Antrag auf Paketschein

empfangen und es ist nicht vorgeschrieben wie oder wann, das ist Dir überlassen. Geld darfst Du bis 100,00 € bei Dir haben und was darüber ist, wird auf Deinem Geldebogen vermerkt. Vom Geldebogen wird zwei Mal pro Woche je 25 € an Dich ausgezahlt. Mittwochs erhältst Du dann den Geldbetrag, was Du in der Arbeitstherapie erarbeitet hast. Wenn Du aus medizinischer Sicht nicht in der Lage bist, einer Arbeit nachzugehen, erhältst Du auf Antrag monatlich Taschengeld.

Hier bist Du im Zwei-, Drei- und Vierbettzimmer untergebracht und darfst ein Radio und einen kleinen Fernseher privat haben, musst aber, wenn Du finanziell sehr gut stehst, die Gebühren für TV und Radio selbst zahlen, ansonsten zahlt die hiesige Justiz. Nur ist es bei einer Unterbringung so, dass Du den Paragraph 20 oder 21 hast und wenn Du die Regeln nicht einhältst oder hiergegen verstößt, gibt es Sanktionen wie Sperre der Freizeitaktivitäten und bei groben Verstoß wird Radio und Fernseher beim ersten Mal 14 Tage eingezogen. Dann hast Du nur die Möglichkeit im Tagesraum fernzusehen.

Auch ist es im MRV so: Hast Du zum Beispiel 2 Jahre Haft und die MRV-Unterbringung, dann liegt es nur an Dir ganz allein, ob Du die 2 Jahre im MRV verbringst oder bei groben Verstößen in die JVA verbracht wirst und danach wieder in den MRV gehst.

Zu Angehörigen hast Du keine Chance, eventuell später zurückzugehen. Von hier gibt es nur die weitere Unterbringung in einem offenen oder geschlossenen Heim. Aber bis dahin können Jahre vergehen, denn es kommt auf Deine Straftat an und es gibt Heime, die bestimmte Täter nicht annehmen.

Auch ist es leider so, dass, wenn der Satz in der Stellungnahme steht: „Es kann derzeit nicht befürwortet werden, dass Herr ... aus dem MRV auf Bewährung entlassen wird, weil zu befürchten ist, dass erneut Straftaten von ihm begangen werden.“, Du weiterhin im MRV bleibst. Es wird dann einfach die Fortdauer der Unterbringung verfügt und so vergehen Jahre für Dich im MRV!

■

lichtblick-Kommentar

Selbst bei langjährigen Freiheitsstrafen: es gibt ein TE, ein Entlassungsdatum. Bei einer unbefristeten Unterbringung im Maßregelvollzug ist das Licht am Ende des Tunnels wahrlich klein und schwach.

ANZEIGE



Bücherverleih

Die „Buch- und Medienfernleihe für Gefangene und Patienten“ verleiht **kostenlos** Bücher und andere Medien an Gefangene und Patienten von Landeskrankenhäusern in der ganzen Bundesrepublik und an deutschsprachige Inhaftierte im Ausland. Unser Bestand umfasst etwa 38.000 Bände. Die Ausleihe erfolgt auf dem Postweg.

Wir freuen uns auf neue LeserInnen!

Schreibt bitte deutlich Euren Namen und Adresse an: **Buch- und Medienfernleihe
Beraterstr. 36, 44149 Dortmund**

Telefon: (0231) 448111

Träger der Bibliothek ist der „Kunst und Literaturverein für Gefangene e.V.“ in Dortmund

Glückwunsch – gewonnen!

Unter allen Einsendungen, die in den letzten Wochen in der lichtblick-Redaktion eingegangen sind, wurde als Gewinner des ausgelobten Buches per Los ermittelt:

Herr M. A.
aus der JVA Straubing / Bayern

Viel Spaß beim Lesen wünschen wir Dir.

die lichtblick-Redaktion



Aufruf call for papers

der lichtblick ist auf Eure Hilfe angewiesen – schreibt uns, informiert uns über Justizskandale, beschreibt uns Eure Anstalt und berichtet über Eure Knast-Erfahrungen. Und vielleicht gibt's auch was Gutes zu berichten ?!

Unter allen Zuschriften, die für die jeweils nächste Ausgabe eingehen, verlosen wir ein Buch! (Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.)

Beachtet bitte: Den Eingang von Briefen können wir nicht bestätigen; wir übernehmen keine Haftung für eingesandte Manuskripte und behalten uns vor, Briefe gar nicht abzudrucken oder zu kürzen. Leserbriefe sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion.

▲ erschienen im Asso-Verlag;

ISBN 978-3-938834-52-7

34 Frauen aus deutschen Gefängnissen schreiben in diesem Buch über ihr Leben, ihre oft brutale Kindheit, ihr Abgleiten in die Sucht und Kriminalität. Aber auch davon, wie sie kämpfen, um einen neuen Anfang zu machen. Und davon, was sie im Gefängnis erleben – wenig Hilfe und eine alltägliche Verletzung ihrer Menschenwürde.

Wer wissen will, was im deutschen Frauenknast wirklich geschieht, für den sind die authentischen Beschreibungen in dieser einzigartigen Anthologie Pflichtlektüre.

ER SUCHT SIE

Er, Anf. 30, 176/80, sportlich, tätowiert, sucht ehrl. Sie von 30-? zwecks ehrlichem, tiefgründigen Gedanken- und Briefwechsel. BmB. **Chiffre 21101**

Langstrafer (48) sucht auf diesem Wege eine Sie mit Herz u. Verstand zwecks Aufbau einer guten Brieffreundschaft. Freue mich auf Dich! **Chiffre 21102**

Daniel, 39/198/100, TE 2013, Rock- und Harleyfan, sucht nette Sie für Briefkontakt. Schreib´ schnell – bitte mit Foto. **Chiffre 21103**

Sportl. Er, 25/185/68, kurze, blonde Haare, blaue Augen, Tattoo, etwas durchgeknallt, TE 2013, sucht etwas Festes für die Zukunft. 100% Antwort. **Chiffre 21104**

Süsser und sportl. Boy, 27 J., sucht nette Mädels zum Schreiben. Bin z.Zt. noch in Haft. Antwortgarantie. **Chiffre 21105**

Süsser Berliner, 30, möchte seine Gedanken auf die Reise schicken. 172, blond, sportl. TE Mitte 2012. BmB. Traut Euch ... **Chiffre 21106**

Einsamer Krebs, 35/194, sucht nettes Mädel v. 18-35 J. für Briefwechsel u. eventuell mehr. TE 2013 (Verkehrsdelikte). BmB. 100% Antwort. **Chiffre 21107**

Thomas, 29 J., sucht netten Briefk. zu humorvollen Frauen v. 30-35 J. Das Aussehen ist zweitrangig, Sympathie zählt. **Chiffre 21108**

Manuel, 25/182/90, aus der JVA Bayreuth, sucht nette, gutaussehende Sie v. 20-30 J. für Briefkontakt. Du

bist offen, ehrl., selbste-wusst, sportl. u. schlank? Dann schreibe mir... **Chiffre 21109**

Humorvoller Wassermann, 30/179/91, sucht liebe Sie zw. 20-30 J. für netten Federkrieg oder auch mehr. Bin in BA-WÜ in Haft. **Chiffre 21110**

Einsamer Bär, 32/185, sucht eine dauerhafte Beziehung, eine Frau fürs Leben. TE 2013. Hab´ keine Vorurteile. **Chiffre 21111**

Skorpion, 38/180/72, blau-graue Augen, dbl. Haare, sportl., tätowiert, TE 06/11, sucht Briefk. zu einer Frau mit weibl. Aussehen, die weiß was sie will. **Chiffre 21112**

Hamburger, 29/191, sucht Briefk. zu ehrl. Frau die Lust hat, einem Inhaftierten zu schreiben. **Chiffre 21113**

Sympathischer Zwilling, 180/ 33, blond, bl. Augen, stark tätowiert, sportl., sucht gleichgesinnte Maus. Mögl. Raum Bln. Zum Kennenlernen. **Chiffre 21114**

Carsten, 33/190, weder durchgeknallt noch bad boy, nicht in Haft, sucht eine nette Sie für Papierkrieg u. eventuell mehr. 100% Antw. **Chiffre 21115**

Come in and find out! Ich, 30/183, schlank, suche eine ehrl. Partnerin, die einen Neuanfang sucht. 100% Antw. BmB. **Chiffre 21116**

Einsames Herz, 40/180/92, noch über 4 J. in Haft, sucht ebensolches weibl. Gegenstück. Bin sportl., gefühlsbetont und vielseitig interessiert. Antwortgarantie! **Chiffre 21117**

Ich, 26/175/70, grün-bl. Augen, blonde Haare, gutaussehend,

suche Dich: weibl. und spontan, für chil-ligen Briefwechsel o. mehr. Bin sehr liebevoll. Schreib! **Chiffre 21118**

Waagemann, 40/176/60, sucht Sie von 25-40 J. für vorurteilsfreie, gemein-same Zukunft. Spätere Beziehung erwünscht. BmB. **Chiffre 21119**

Alex, 27/182/84, sucht netten Briefk. zu Frauen egal welchen Alters zum gegenseitige Austausch. Suche was „Festes“. Antwortgarantie. **Chiffre 21120**

Wir, 28 u. 31 J., humorvoll, flippig u. sport-lich, suchen Kontakt zu jungen Damen zwecks Gedankenaustausch. Schreibt uns, was Euch bewegt! **Chiffre 21121**

Skorpion, 39/179, sucht eine Vielzahl an Leitern, um Dir die Sterne vom Himmel zu holen. Freue mich auch auf Briefw.

ANZEIGE



Stiftung UNIVERSAL Helmut Ziegner

Kontakt- und Beratungsstellen:

JVA Moabit Gruppenberatungszentrum
 U. Trompeter Dipl. Soz. Päd. / Dipl. Soz. Arb.
 Alt Moabit 12, 10559 Berlin
 Sprechzeiten: Mo – Mi 9 – 16 Uhr Tel. / Fax: 030 - 90145187

Sie erreichen uns in der JVA Moabit per Antrag im anstaltsinternen Gruppen- und Beratungszentrum.
 Das Leistungsangebot umfasst:
 • eine allgemeine soziale Beratung
 • Beratung zu allgemeinen Fragen der Entlassungsvorbereitung

Kontakt – und Beratungsbüro für Straffällige, Haftentlassene sowie deren Angehörige
 U. Trompeter Dipl. Soz. Päd. / Dipl. Soz. Arb.
 Belowstr. 14 -16, 13403 Berlin
 Sprechzeit jeden Freitag 9 – 15 Uhr Tel.: 030 – 41713892

Das Leistungsangebot umfasst:
 • Allgemeine (psycho-) soziale Beratung
 • Kooperation mit Ämtern und Behörden
 • Unterstützung bei der Wohnungssuche und / oder beim Wohnungserhalt
 • Beratung zur beruflichen Wiedereingliederung
 • Entschuldungshilfe
 • Familien- und Angehörigenberatung

Hauptsitz und Verwaltung
 Jägerstr. 39 a, 12209 Berlin
 Tel.: 030 - 7730030 Fax: 030 - 77300330
 www.universal-stiftung.de




Betreutes Wohnen für Erwachsene gem. § 67 SGB XII

**Übergangshaus (ÜH)
 Betreutes Einzelwohnen (BEW)
 Wohnungserhalt und Wohnungserlangung (WuW)**

Angebote:

- Entlassungsvorbereitungen
- Wohnungssuche
- Schuldenregulierung
- Behördenkontakten
- allgemeine soziale Beratung

Wir führen Bewerbungsgespräche für die unterschiedlichen Wohnangebote der Universal - Stiftung Helmut Ziegner in den Haftanstalten durch. Im Übergangshaus und im Betreuten Einzelwohnen bieten wir Ihnen vorübergehend möblierte Einzelzimmerappartements an. Unsere Mitarbeiter / innen stehen Ihnen zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

JVA Tegel: jeden Dienstag von 9 - 12 Uhr
 jeden Donnerstag von 9 - 15 Uhr

JVA Charlottenburg: jeden 4. Donnerstag im Monat

JVA Plötzensee: jeden 1. und 3. Dienstag im Monat ab 15 Uhr

JVA Berlin: jeden dritten Mittwoch im Monat von 11.30 - 14 Uhr

Interesse?

- Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns
- Vormelder an den zuständigen Gruppenleiter oder die Zentrale mit dem Kennwort „Universal - Stiftung Helmut Ziegner“
- In der JVA Tegel Vormelder an die Zentrale der Teilanstalt II

Darüber hinaus können Sie nach vorheriger Kontaktaufnahme mit unseren Mitarbeitern Termine nach Bedarf vereinbaren.

Bergstr. 15 12169 Berlin (Steglitz)	Cautiusstr. 9-11 13597 Berlin (Spandau)	Belowstr. 14-16 13403 Berlin (Reinickendorf)	Pettenkoferstr. 50 10247 Berlin (Friedrichshain)	Sternsdamm 84 12487 Berlin (Treptow)
Tel.: 792 10 65	Tel.: 336 85 50	Tel.: 412 40 94	Tel.: 42019060	Tel.: 63 22 38 90

Kostenlose Chiffreanzeige

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Den gewünschten Text bitte mit Absender, kurz gefasst und lesbar an die unten angegebene Adresse schicken. Über eine Briefmarkenspende freuen wir uns.

Leider können wir weder die Seriosität einer Anzeige überprüfen, noch Bestätigungen über eingegangene Annoncenwünsche verschicken. Wir müssen uns auch vorbehalten, Anzeigen jederzeit abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen. Nicht veröffentlichte Anzeigen können nicht zurückgeschickt werden. Auf Eure Chiffre-Anzeigen eingehenden Briefe leiten wir Euch automatisch und regelmäßig zu.

Bitte antwortet nur auf Anzeigen aus dem jeweils aktuellen Heft! Antworten auf Anzeigen, die nicht (mehr) zustellbar sind oder ältere Ausgaben betreffen, können nicht an die Absender zurückgeschickt werden, sondern werden von uns vernichtet. Beilagen in den Chiffre-Briefen sind nicht zulässig.

Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin

**Antwortbriefe
bitte wie folgt versenden:**

Wichtig: Bitte die **Chiffre-Nr.** auf den Briefumschlag schreiben; für die Weiterleitung ist eine **55 Cent-Briefmarke** beizulegen!

1. Euren Antwortbrief auf eine Chiffre-Anzeige zusammen mit einer Briefmarke in einen Umschlag stecken. Dann Chiffre-Nr. und Eure Adresse auf das Kuvert schreiben und in einem Briefumschlag an uns schicken.

2. **Achtung !!!**
Die Briefmarke bitte nur beilegen.
Nicht aufkleben !!!

3. Chiffre Nr. nur mit Bleistift schreiben!

ER SUCHT SIE

Mehr von mir in 100%igem Antwortbrief.

Chiffre 21122

Er, 30/170/75, sucht Sie, zum Aufb. einer festen Beziehung. Bin Deutsch-Russe, sportl., ehrl. u. treu. Freue mich auf deinen Brief. BmB.

Chiffre 21123

Einsamer Skorpion, 31/193/89, treu u. ehrl., sucht Frauen v. 18-? für nette Briefkontakte. Schau auf die inneren Werte! Komme aus Hessen. BmB.

Chiffre 21124

Fred, 32/175/85, lustiger Wassserm., TE 2012, in Bay. Sucht liebe Sie v. 25-35 J. zum Kennenlernen u. mehr. Beantworte jeden Brief.

Chiffre 21125

Carsten, 41/181, ist einsamer Single, sucht liebevolle Sie v. 23-53 J. für Briefkontakt. u. spätere Beziehung. Habe blaue Augen, dkl.-bl. Haare, bin treu, romantisch u. zärtlich. 100% Antw.

Chiffre 21126

Bad Boy, 36 J., schon viel zu lange in Haft, ist des Kampfes müde. Ich suche nette Frauen im ganzen Land. Kein Sexganster! Traut euch!

Chiffre 21127

Er, 27/185/72, sucht liebev. Sie für Briefw. u. Kennenl. TE 2019. Ich lese gerne u. höre Musik. Hilf mir, dem grauen Alltag zu entweichen! Danke!

Chiffre 21128

Rene, 40/178/78, br.-grüne Augen, dkl.-bl. Haar, absehbares Haftende, sucht nette, liebev. vorurteilsfreie Frau um die 35 J für Briefwechsel u. Beziehung.

Chiffre 21129

DJ aus Hagen, 25/182, sucht süße Girls v. 18-27 J. Sie sollten genauso Musik-verrückt sein wie ich. 100% Antw.

Chiffre 21130

Er, Mitte 40, TE 10/2011, sucht nette Damen zum Aufbau einer Beziehung. Bitte meldet euch, ich beiße nicht!

Chiffre 21131

Wassermann, 33/184/76, sucht zum Kennenlernen nettes Mädll aus Bayern. Bin nett, sportl. u.

ANZEIGE

Die Berliner Aids-Hilfe in der JVA Tegel
Beratung • Begleitung • Hilfe

Wir beraten:

- zum HIV-Test
- zum Leben mit einem positiven Testergebnis
- zu Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten der HIV-Infektion
- zu Infektionsrisiken und ihre Vermeidung unter Haftbedingungen
- zu Vollzugslockerungen
- zur Haftentlassungsvorbereitung
- zu sozial- und versicherungsrechtlichen Fragen
- zu den Unterstützungsmöglichkeiten der Deutschen Aids-Stiftung

Vertrauliche Beratungsgespräche **ohne** Beisein eines **Vollzugsbeamten!**
Anmeldung bitte über die Kästen in den Teilanstalten II und III, per Post oder Telefon an die Berliner Aids-Hilfe.

Ansprechpartnerin: Claudia Rey
Berliner Aids-Hilfe e. V. Meinekestraße 12 • 10719 Berlin
Telefon: 88 56 40 41 und 88 56 40 0

URHEBER- UND REPRODUKTIONSRECHTE

Cover: »Copyright © 2002 Corel Corporation und der lichtblick«; **Seite 2, I.** (Vorschau auf S. 4): »Copyright © 2003 Hermera Technologies Inc. und der lichtblick, alle Rechte vorbehalten«; **Seite 2, r.o.** (Vorschau auf S. 29): »Copyright © 2011 der lichtblick«; **Seite 2, r.u.** (Vorschau auf S. 27): »Copyright © 2011 der lichtblick«; **Seite 3** (Vorschau auf S. 36): »flickr, public domain und Copyright © 2011 der lichtblick«; **Seiten 4 und 5, alle Fotos:** »Copyright © 2003 Hermera Technologies Inc. und der lichtblick, alle Rechte vorbehalten«; **Seite 7, o.:** »Copyright © 2011 JVA Tegel und der lichtblick«; **Seite 7, m.:** »Copyright © 2011 JVA Tegel und der lichtblick«; **Seite 7, u.:** »Copyright © 2011 der lichtblick«; **Seite 8, o.:** »Copyright © 2011 der lichtblick«; **Seite 8, u.:** »Copyright © 2011 JVA Tegel und der lichtblick«; **Seite 9, alle Fotos:** »Copyright © 2011 JVA Tegel«; **Seite 11, o.:** »Copyright © 2003 Hermera Technologies Inc. und der lichtblick, alle Rechte vorbehalten«; **Seite 11, u.:** »flickr, public domain und Copyright © 2011 der lichtblick«; **Seite 12, alle Fotos:** »flickr, public domain und Copyright © 2011 der lichtblick«; **Seite 18 und 19:** »Copyright © 2003 Hermera Technologies Inc. und der lichtblick, alle Rechte vorbehalten«; **Seite 20 und 21:** »Copyright © 2011 JVA Burg, mit freundlicher Genehmigung«; **Seite 26, alle Fotos:** »wikipedia – public domain und © 2011 der lichtblick«; **Seite 27:** »Copyright © 2011 Stiftung Warentest«; **Seiten 29-32, alle Fotos:** »Copyright © 2011 der lichtblick«; **Seite 34:** »Copyright © 2011 der lichtblick«; **Seite 36:** »flickr, public domain und Copyright © 2011 der lichtblick«; **Seite 39:** »flickr, public domain und Copyright © 2011 der lichtblick«; **Seite 42 und 43:** »Copyright © 2003 Hermera Technologies Inc. und der lichtblick, alle Rechte vorbehalten«; **Seite 44:** »Copyright © 2011 Der Tagesspiegel«; **Seite 45:** »flickr, public domain und Copyright © 2011 der lichtblick«; **Seite 46:** »Copyright © 2011 der lichtblick«; **Seite 55:** »Copyright © 2003 Hermera Technologies Inc. und der lichtblick, alle Rechte vorbehalten«; **Seite 56:** »Copyright © 2003 Hermera Technologies Inc. und der lichtblick, alle Rechte vorbehalten« ■

Herausgeber

Insassen der JVA Berlin-Tegel

Redaktion

Timo Funken

Ehrenamtlicher Redakteur:

Stephan Welk

Verantwortlicher Redakteur

Timo Funken (V.i.S.d.P.), kommissarisch

Druck der lichtblick

Drucker Stefan Labenski

Postanschrift:

Redaktionsgemeinschaft
der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin

Telefon (030) 90 147 - 23 29

Telefax (030) 90 147 - 23 29

E-Mail gefangenzeitung-lichtblick@jva-tegel.de

Internet www.lichtblick-zeitung.de

Spendenkonto

sbh-Sonderkonto: der lichtblick
Deutsche Bank PGK AG
BLZ: 100 708 48
Konto: 1 704 667

Auflage 6.500 Exemplare

Allgemeines

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt !!

der lichtblick erscheint vier bis sechs Mal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Das Abo gilt nur für das laufende Jahr! Die Verlängerung kann fernmündlich oder schriftlich erfolgen.

Wichtig:

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares.

Für eingesandte Manuskripte, Briefe und Unterlagen jeglicher Art wird keine Haftung übernommen. Den Eingang von Briefen können wir nicht bestätigen. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus. Leserbriefe und Fremdbeiträge sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion.

Eigentumsvorbehalt: Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habe-Nahme“ keine Aushändigung darstellt, ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden. ■

habe TE 2013. Trau Dich u. schreib mir. BmB.

Chiffre 21132

Einsamer Er, 28/172/63, sucht nette u. liebe Sie v. 20-50 J. Bist Du vorurteilsfrei und suchst eine feste Beziehung, dann freue ich mich auf Deinen Brief!

Chiffre 21133

Ich, 26/188/115, suche eine Frau oder Brieffreundin zum Schreiben und viell. Kennenl. 100% Antw.

Chiffre 21134

2 Boys aus der JVA-Bernau, beide 26, suchen coole Mädels, die Pfeffer im Hintern haben für netten u. etwas anderen Briefk. Wir sind sportl. und für jeden Spaß zu haben.

Chiffre 21135

Frank, 33, sucht Mädels, die ihm mit Post die Zeit etwas schöner gestalten. Grüße aus Bayern!

Chiffre 21136

DJ aus D'dorf, 34/179, tagelichttauglich, legt und „steht“ auf Hardtrance / Progressive-House. Wegen Dummh. hat meine Nadel z.Zt. Urlaub. Hast Du Lust auf Briefe schreiben? Dann mal ran, spätere Party möglich. 100% Antw.

Chiffre 21137

Zwei glorreiche Halunken suchen den ultimativen Briefk. zu Frauen im Alter v. 25-40 J. Beide haben den 28er u. 30er auf'm Tacho und schmeißen einem trainierten 80er auf die Waage. BmB. 100% Antw.

Chiffre 21138

Marko, 39 J., Neuberliner, einsam, nicht in Haft, sucht Frauen, die Lust auf einen Briefk. haben. Spätere Beziehung erwünscht.

Chiffre 21139

Einsamer Boy, 27/174/66, sucht Briefk. zu Mädels, die eine Beziehung suchen. BmB.

Chiffre 21140

Timm, Bj. 1975, freut sich über die Zuschriften v. Mädels. Alter u. Aussehen egal, innere Werte wichtig. Traut Euch, bin ein netter Kerl aus der JVA Werl.

Chiffre 21152

Ungewöhnlicher, netter, humorvoller 47-Jähriger LLer sucht wundervollen, dauerhaften Briefwechsel.

Chiffre 21153

SIE SUCHT IHN



*Ich suche Dich! Versüß Du mir die
Zeit mit Deinen Briefen?
Schreibe schnell!*

Stoffl, 24/163, mollig, sucht netten, ehrlichen Ihn von 25-29 Jahren für Briefkontakt. Bin aus DEG, aber z.Zt. in Aichach. Interessiert? Dann schreib! Foto erwünscht. 100% Antwort.
Chiffre 21154

Niederbayerisches MädL, 30 Jahre, leider z.Zt. in Haft, sucht Briefkontakte bis 55 Jahren. Bin lebenslustig und gierig auf Post.
Chiffre 21155

34/169/62, Löwin russischer Herkunft, langweilt sich und freut sich über Deine Post. Suche nicht die große Liebe – schließe aber auch nichts aus! Mit Foto = Antwortgarantie.
Chiffre 21156

36 J., blonde Haare, grüne Augen und crazy – das bin ich. Bist

Du bis 40 J., Südländer oder schokobraun, fließt Dir der Soul durch die Adern, bist Du nicht auf dem Mund gefallen? Dann schreib mir. Lass die Spiele beginnen.
Chiffre 21157

31/163/60 – sportliche Frau sucht Dich! Ich habe kurze, dunkle Haare, spiele Schlagzeug, zeichne gerne, mag schnelle Autos und Motorräder. Suche passendes, männliches Gegenstück v. 32-40 J. Freue mich über jeden Brief, vielleicht mit Bild, aber kein Muss.
Chiffre 21158

Hallo Jungs Ich suche verzweifelt einen Mann, der nett, ehrlich, witzig Mann zwischen 27-38 J., der Briefe ohne Hintergedanken schreiben möchte. Gibt es so einen Mann? Dann

ANZEIGE

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

GEORG C. SCHÄFER
Wahl- und Pflichtverteidigung
Fachanwalt für Strafrecht

SARAH KROLL
Wahl- und Pflichtverteidigung
Fachanwältin für Strafrecht

BIANCA VÖLCKER
Rechtsanwältin LL.M.
Strafrecht · Wahl- und Pflichtverteidigung

GEORG C. SCHÄFER
SARAH KROLL
BIANCA VÖLCKER

Schloßstraße 26
D-12163 Berlin - Steglitz

Telefon (030) 217 55 22-0
Telefax (030) 217 55 22-5

E-Mail info@schloss26.de
Internet www.schloss26.de

SIE SUCHT IHN



nicht's wie ran an die Stift. Bin ein nettes, witziges, ehrliches 26-jähriges Mäd. Foto wäre super-lieb ist aber kein Muss.

Chiffre 21159

Ich, 50 J., suche einen lieben, treuen, ehrlichen und zärtlichen

Mann. Alter und woher er kommt, ist egal.

Chiffre 21160

55/165/55, dunkelblonde Haare, zur Zeit in Untersuchungshaft, suche einen großen, muskulösen Deutschen – gerne Wirtschaftsstraftäter.

Chiffre 21161

25-Jährige aus Aichach sucht Gedankenaustausch. Ich stehe auf Electro, bin leider noch bis 2014 in Haft und wünsche mir nette Kontakte. Lust? Dann schreib mir, mit Foto wäre perfekt, aber kein Muss. Freue mich auf Deine Post.

Chiffre 21162

Weiblich, ledig jung suchen ... Dich! Wir sind zwei Mädels aus der Nähe von Augsburg, zur Zeit wohlbehütet in sicherer, ländlicher Gegend. Witzige und ehrlich gemeinte Zuschriften bitte mit Bild an uns. 100% Antwort. Langweiler 0% Chance!

Chiffre 21163

Jung gebliebene, gutaussehende Blondine (trotzdem intelligent! ja – so etwas gibt es), Wassermann, liebt Außergewöhnliches. Ich bin ehrlich, humorvoll und suche den „Checker“ zwischen 44 u. 48 Jahren, auch gutaussehend. Dein Zuchtprogramm sollte bis

2012 gehen, aber kein BTM, LL oder Sexualdelikt. Bild ist Muss! Also schreib!

Chiffre 21164

Bin 30 J. jung, schlank und sportlich, wünsche mir spannenden und längerer Briefkontakt. Willst Du meine Langweile beenden? Dann schreibe mir – ich freue mich schon.

Chiffre 21165

4 hübsche Mädels aus Aichach (27, 28, 31, 33) suchen Briefkontakt, hauptsächlich aus Bayern, süße Kerle von 27-40 J. mögen sich melden, Foto wäre gut; freuen uns über jeden Brief.

Chiffre 21166

34-jähriges Mädel aus der JVA München wünscht sich bereichernden und ausdauernden Schriftwechsel. Bin schlank und sportlich. Foto wäre nett.

Chiffre 21167

Über 40, aber gut in Schuss – das sind wir, zwei Langstraferinnen aus Bayern. Wir suchen netten, anspruchsvollen Briefkontakt und freuen uns auf Eure Zuschriften.

Chiffre 21168

42/170/68 lauten die Daten eines blonden Engels, der nicht

ganz so göttlich ist: Tätowiert bin ich und zur Zeit im Urlaub auf Staatskosten. Ich suche passendes Gegenstück. Bist Du zw. 35-45 J., tätowiert, durchgeknallt, humorvoll und ehrlich, dann nimm den Stift in die Hand und melde Dich.

Chiffre 21169

Zwei absolut wilde Leopardinnen suchen Spiegefahrten ... aber vorsicht – wir haben scharfe Krallen! Bedingt durch die Wildnis sehr schlank und sportlich (beide 32 J.). Habt keine Angst, denn so scharf unsere Krallen auch sind, so zärtlich können wir auch sein.

Chiffre 21170



ANZEIGE

DIETER AHNERT

RECHTSANWALT

NADINE AHNERT

RECHTSANWÄLTIN

ALBRECHTSTRASSE 131

(AM HERMANN-EHLERS-PLATZ)

D-12165 BERLIN - STEGLITZ

TELEFON 030. 790 122-0

TELEFAX 030. 793 21 59

MOBIL 0172. 910 57 33

RAAHNERT@FREENET.DE

Seit über 35 Jahren

Fachliche Kompetenz in:

- Straf- und Vollzugsrecht
- Ausländerrecht
- Ehe- und Familienrecht

SPRACHEN

Deutsch · Englisch
Französisch · Italienisch
Spanisch · Russisch
Vietnamesisch · Thai

ER SUCHT IHN

Bayer, noch bis Mitte 2012 in Haft, sucht Briefkontakt, draussen und drinnen, geil u. ehrlich muss er sein, späteres Kennenlernen mögl., bin 46/173/70. Traut Euch!

Chiffre 21147

BRIEFKONTAKTE

Thomas und Sven, 37 u. 33 J., suchen nach großer Enttäuschung zwei Frauen im Alter v. 25-38 J. zwecks Briefwechsel. 100% Antwort. Bitte nur ernstgemeinte Zuschriften.

Chiffre 21141

31-jähriger Knacki aus Bayern sucht ein nettes, aufgeschlossenes Mädchen für Briefkontakt. Ich sitze wg. BTM, bin sehr einsam und würde mich über jeden Brief sehr freuen.

Chiffre 21142

61er, 170/77, sucht jahrelang schon einen guten Freund und Kameraden, mit dem ich durch dick und dünn gehen kann. Liebe alles, was zu zweit Spaß macht. Bin leider nicht in Freiheit. Du solltest v. 25-65 J. sein. Freue mich auf Deine Post – Antwortgarantie.

Chiffre 21143

18 Jahre Knast sollten genug sein! Bin 50/173/83, wirke wie 40. Suche treue, schlanke

Berlins schwules Info- und Beratungszentrum



Ehrenamtliche Mitarbeiter betreuen schwule Männer in Berliner Gefängnissen:

- ▶ **NEU: Vermittlung von Briefkontakten**
- ▶ Regelmäßige Besuche
- ▶ Informationen zu HIV und AIDS
- ▶ Unterstützung bei psychosozialen Problemen und Behördenkontakten
- ▶ Begleitung bei den Vorbereitungen zur Haftentlassung und auch danach.

Bülowsstraße 106 • 10783 Berlin • Telefon: (030) 216 80 08

Frau o. Mann mit Bock auf Zweisamkeit u. Romantik – trotz HIV. Komme Sept. 11 raus. Jeder Brief wird beantw.

Chiffre 21144

Harmloser Ex-Knacki sucht inhaftierte Frau beliebigen Alters, um ihr die Zeit hinter Gittern mit einem Briefwechsel zu versüßen.

Chiffre 21145

Ich suche eine ehrliche Brieffreundschaft zu einer

Frau, Alter egal. Meine Hobbys: Rätseln, Schreiben, Musik (Schlager). Schreib mir!

Chiffre 21146

Ich, 180, Glatze, trainiert, suche jemanden, der mir die Haftzeit verkürzt. Sitze noch bis 2014 in bayerischer Haft.

Chiffre 21148

43/175, große braune Augen, lange Haare, bis 2013 in Haft, sucht Briefkontakt. Dringend.

Chiffre 21149

GITTERTAUSCH

Sucht Haftplatz in NRW oder Baden-Württemberg im Tausch gegen Rheinland-Pfalz

Chiffre 21150

Suche Haftplatz in Hessen im Tausch mit Bayern. TE 1/2014

Chiffre 21151

Tausche Haftplatz gegen Platz in der Freiheit **Chiffre 55555**

Rechtsanwalt Marcel Börger

Fachanwalt für Strafrecht

- Seit über 15 Jahren im Strafrecht spezialisiert.
- Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren, im BtmG und allgemeinen Strafrecht und in Kapitalverfahren, einschließlich der Rechtsmittelinstanzen.
- Pflichtverteidigungen werden ebenso übernommen, wie die Betreuung von Mandanten in Haftsachen und Strafvollzugsangelegenheiten.

Rechtsanwalt Marcel Börger
Zwickauerstrasse 16 a
09112 Chemnitz

Telefon (0371) 400 46 04
Telefax (0371) 400 46 02
E-Mail: info@ra-boerger.de



Straffälligenhilfeprojekt „Drinne und Draußen“

Angebote der Straffälligenhilfe:

- Einzelberatung/Betreuung
- Gruppen- und therapeutische Angebote:
 - Anti-Aggressions-Training
 - Sucht und Abhängigkeit
 - Werte
 - Bewerbungstraining
 - Selbsthilfegruppe
- Entlassungsvorbereitung
- Betreutes Einzelwohnen, Wohnhilfen

**Straffälligenhilfeprojekt
„Drinne und Draußen“**
Im Zentrum am Hauptbahnhof
der Berliner Stadtmission
Lehrter Str. 69
10557 Berlin
Telefon: (030) 208 86 30-23
Fax: (030) 208 86 30-27
drinnenunddraussen@berliner-stadtmission.de
www.berliner-stadtmission.de

„Durch die Schöpfung ist jeder Mensch mit Würde ausgestattet, unabhängig von dem, wer er ist, wie er ist und was er kann.

Auch wenn Menschen würdelos handeln oder behandelt werden, verlieren sie ihre einmalige und unverwechselbare Würde nicht.“

Aus dem Leitwort der Berliner Stadtmission

Ausschneiden, aufheben, nutzen!

✓ **Unterstützung**
✓ **Hilfe**
✓ **Ermutigung**

Wohnhilfe-Standorte der Berliner Stadtmission

In den Wohnhilfen der Berliner Stadtmission wird Betreutes Einzelwohnen und vieles mehr angeboten.

Unsere Mitarbeiter/innen helfen Ihnen u. a. bei der Wohnungssuche in allen Bezirken. Am Chamissoplatz, in der Stephanstraße, Bizetstraße, Lehrter Straße, Danckelmannstraße stehen Wohnungen, bzw. Zimmer sofort zur Verfügung, die nach Abklärung Ihres Hilfeanspruches mit den Kostenträgern beziehbar sind.

Sie erreichen uns in

Berlin-Mitte

WH Turmstraße

Turmstraße 35a, 10551 Berlin
Telefon: 395 20 74, Fax: 395 28 77
wh-turmstr@berliner-stadtmission.de

WH Stephanstraße

Stephanstraße 8, 10559 Berlin
Telefon: 395 20 03, Fax: 39 03 58 83
wh-stephanstr@berliner-stadtmission.de

Übergangshaus

Lehrter Str. 69, 10557 Berlin
Telefon: 208 86 30-0, Fax: 208 86 30-20
uebergangshaus@berliner-stadtmission.de

Charlottenburg

WH City-Station

Joachim-Friedrich-Str. 46, 10711 Berlin
Telefon: 89 04 96 41, Fax: 89 09 67 87
wh-jofriedrichstr@berliner-stadtmission.de

WH Danckelmannstraße

Danckelmannstr. 52, 14059 Berlin
Telefon: 322 30 87, Fax: 30 83 94 71
mimi-treff@berliner-stadtmission.de

Pankow

WH Pankow

Bizetstr. 75, 13088 Berlin
Telefon: 96 20 30 79, Fax: 92 40 18 57
wh-bizetstr@berliner-stadtmission.de

Kreuzberg/Neukölln

WH Chamissoplatz/Lenastraße

Chamissoplatz 5, 10965 Berlin
Telefon: 69 81 55 58, Fax: 69 81 65 91
wh-chamissoplatz@berliner-stadtmission.de

KNACKIS ADRESSBUCH

Einige Telefonnummern lassen sich aus der Haftanstalt heraus nicht anrufen!

Anwaltsnotdienst ☎ 0172/3255553
Abgeordnetenhaus von Berlin
Niederkirchner Str. 5 • 10117 Berlin ☎ 030/2325-0
Amnesty International
Heerstr. 178 • 53111 Bonn ☎ 0228/9837-0
Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AKS) e. V.
Prof. Dr. H. Koch, Postfach 1268 • 48002 Münster
Ärztammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte
Friedrichstr. 16 • 10969 Berlin ☎ 030/40806-0
Ausländerbehörde
Friedrich-Krause-Ufer 24 • 13353 Berlin ☎ 030/90269-0
Ausländerbeauftragte des Senats
Potsdamer Str. 65 • 10785 Berlin ☎ 030/26542351
Datenschutz und Informationsfreiheit
An der Urania 4–10 • 10787 Berlin ☎ 030/13889-0
Bundesgerichtshof
Karl-Heine-Str. 12 • 04229 Leipzig ☎ 0341/48737-0
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37 • 10117 Berlin ☎ 01888/580-0
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3 • 76131 Karlsruhe ☎ 0721/9101-0
Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss, Bundeshaus
Platz der Republik 1 • 11011 Berlin
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat
F - 67075 Strasbourg Cedex
Freiabonnements für Gefangene e. V.
Köpenicker Str. 175 • 10997 Berlin ☎ 030/6112189
Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin ☎ 030/20450256
Kammergericht
Elßholzstr. 30–33 • 10781 Berlin ☎ 030/9015-0
Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.
Aquinostraße 7–11 • 50670 Köln ☎ 0221/9726930
Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer
Turmstr. 91 • 10548 Berlin ☎ 030/9014-0
Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus ☎ 030/232514-70
Rechtsanwaltskammer Berlin ☎ 030/306931-0
Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Schufa Holding AG
Postfach 10 34 41 • 50474 Köln ☎ 01805/724832
Senatsverwaltung für Justiz
Salzburger Str. 21–25 • 10825 Berlin ☎ 030/9013-0
Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe
Salzburger Str. 21–25 • 10825 Berlin ☎ 030/9013-0
Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabteilungen
Alt-Moabit 100 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-0
Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen, FB 6
Postfach 330 440 • 28334 Bremen ☎ 0421/2184035

ANSTALTSBEIRAT DER JVA TEGEL

TA I	Adelgunde Warnhoff
TA II	Viviane Jaekel
TA III	Helmut Keller
SothA	Axel Voss (stellv. Vorsitzender)
TA V	Paul-G. Fränkle (Vorsitzender)
TA VI	F. Keil / Dietrich Schildknecht
Arbeitsbetriebe	Sigrid Schmidt
Medizinische Versorgung	Folker Keil
Türkische Gefangene	Ismail Tanriver
Muslimische Gefangene	Abdallah Dhayat

BERLINER VOLLZUGSBEIRAT

www.berliner-vollzugsbeirat.de

Dr. Olaf Heischel	Rechtsanwaltskammer Berlin
Dr. Hartwig Grubel	Stellvertr., Vors. AB Charlottenburg
Dr. Anette Linkhorst	Stellvertr., Vors. AB Jugendstrafanstalt
Werner Rakowski	Vors. AB Hakenfelde
Evelyn Ascher	Vors. AB JVA für Frauen
Karl Mollenhauer	Vors. AB JVA Düppel
Paul-Gerhard Fränkle	Vors. AB JVA Tegel
Hartmut Kieburg	Vors. AB JVA Moabit
Margret Breiholz-König	AB Hakenfelde
Ronald Schirocki	Vors. AB JVA Plötzensee
Jörg Oehme	Vors. AB JVK (Justizvollzugskrankenhaus)
Vita Flohr	Vors. AB Jugend – Arrestanstalt
Monika Marcks	Landesschulamt
Dr. Florian Knauer	Humboldt-Universität
Heike Weineck	DBB
Christoph Neumann	Unternehmerverb. Bln.-Brandenburg
Thuy Nonnemann	Abgesandte des Ausländerbeauftragten
Dr. Wera Barth	Freie Hilfe Berlin e. V.
Axel Barckhausen	RBB
Elfriede Krutsch	Berliner Ärztekammer

ÖFFNUNGSZEITEN IN DER JVA-TEGEL

Sprechzentrum-Öffnungszeiten

Mo. + Di.	12.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Mi.	10.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Do.	07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Fr.	keine Besuchszeiten
Sa. + So.	09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

☎ 90 147-1560

Haus 38/ Wäscheannahme-Öffnungszeiten

Mo. + Di.	12.15 Uhr bis 17.45 Uhr
Mi. + Do.	07.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Fr., Sa. + So.	keine Annahme

☎ 90 147-1534

Briefamt / Paketabgabezeiten

Mo. - Do.	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Fr.	08.00 Uhr bis 10.00 Uhr

☎ 90 147-1530

BANKVERBINDUNG FÜR ÜBERWEISUNGEN AN GEFANGENE DER JVA-TEGEL

Zahlstelle der JVA-Tegel	Postbank Berlin
BLZ 100 100 10	Konto 115 28-100

Immer die Buch-Nr. des Inhaftierten angeben!

EINLASSTERMINE FÜR ANWÄLTE

Einlasstermine

Mo. - Do.	07.30 Uhr – 16.00 Uhr
Fr.	07.30 Uhr – 14.30 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten muss eine Einlassgenehmigung beim Teilanstaltsleiter beantragt werden!

TELIO ☎ **01805 - 123403**

Bankverbindung von Telio

Empfänger: Telio
BLZ: 200 505 50 (HASPA) ▪ Konto: 1280 328 178
Verwendungszweck: siebenstellige Teliokontonummer (welche auf Ihrem PIN-Brief oder Ihre Kontokarte steht)

AUSKUNFT ☎ **11 88 9**



Was kostet ein lichtblick-Magazin, bis es bei Ihnen auf dem Tisch liegt ?

Wir haben die Kosten mal überschlagen:

Papier und Farbe	ca. 0,35 €
Lohnanteil	ca. 0,65 €
Porto	ca. 0,50 €
Gesamtkosten:	1,50 Euro

der lichtblick ist nicht kommerziell und kostenlos. Das funktioniert in dem gewohnten Umfang aber nur, wenn unsere Leser uns zur Kostendeckung ab und zu eine Spende zukommen lassen, denn nicht alle anfallenden Kosten werden von der JVA Tegel übernommen.

Haben Sie heute schon eine gute Tat vollbracht ?

Wir wissen auch die kleinste Spende zu würdigen. Bereits mit 9,00 Euro können Sie helfen, die Kosten eines Jahresabonnements mit 6 Ausgaben abzudecken.

**Spendenkonto: der lichtblick
Deutsche Bank PGK AG
Kto.-Nr.: 1 704 667
BLZ: 100 708 48**

Danke
Die lichtblick-Redaktion